

Stadt Backnang

Abwägungstabelle/ Abwägungsvorschlag

zur Offenlage nach § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.05.2021 bis 18.06.2021

zum Bebauungsplanentwurf „Obere Walke, Teil 1“

Planbereich 05.07/5

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit - Übersicht	Schreiben vom	Anregungen BPlan relevant
01	Verband Region Stuttgart	10.06.2021	nein
02	Regierungspräsidium Stuttgart	15.06.2021	ja
03	Polizeipräsidium Aalen	27.05.2021	nein
04	LRA	30.06.2021	ja
05	Stadt Backnang – Rechts- und Ordnungsamt (Amt 30)	12.05.2021	nein
06	Stadt Backnang – Tiefbauamt (Amt 66)	11.06.21	nein
07	Stadtwerke Backnang	10.05.2021	nein
08	Stadt Backnang – Amt für Familie, Jugend und Bildung -Seniorenbüro	25.05.2021	ja
09	Handwerkskammer Region Stuttgart	15.06.2021	ja
10	LNv, NABU	06.07.2021	ja
11	BUND	06.07.2021	ja
12	Syna GmbH	17.05.2021	nein
13	Deutsche Telekom	16.06.2021	nein
14	Vodafone	18.06.2021	nein
15	Bürger 1	18.09.2020	ja
16	Bürger 2	18.05.2021	ja
17	Protokoll zur Informationsveranstaltung Öffentlichkeit	16.06.2021	ja

Stand: 06.09.2021, Wick+Partner

01 Verband Region Stuttgart	Abwägungsvorschlag
der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 09.06.2021 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Walke, Teil I“ möchte die Stadt Backnang die Voraussetzungen für ein urbanes Quartier für Wohnen und Arbeiten, sowie Erholung auf einer Konversionsfläche ehemaliger, gewerblicher Nutzung in zentraler Lage und entlang der Murr schaffen. Einzelhandel wird eingeschränkt, Vergnügungsstätten und Tankstellen werden ausgeschlossen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich als Sonderbauflächen (Lebensmittelmarkt) und gewerbliche Bauflächen dar und soll auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Bei der Gemeinde Backnang handelt es sich laut Regionalplan um eine „Mittelzentrum“. Dementsprechend ist laut Plansatz 2.4.0.8 (Z) eine Bruttowohndichte von 80 Einwohnern pro Hektar bei allen Neuausweisungen zu erreichen. Auf einer Fläche von 6,3 ha. können mit der Planung 450 Wohneinheiten entstehen, was bei einer Belegungsdichte von 2,15 Einwohnern pro Wohneinheit einer Bruttowohndichte von ca. 153 Einwohnern pro Hektar entspricht. Der festgelegte Wert von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar wird somit erreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach vorliegenden Informationen große Bereiche der „Obere Walke, Teil I“ in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegen. Die Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans greift diesen Aspekt auf. Es wurde eine entsprechende Untersuchung veranlasst. Dieser Belang ist mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	1. Kenntnisnahme 2. Kenntnisnahme, Zustimmung Die Wohnbauflächen werden bei der künftigen Wohnbauflächenentwicklung bei der Bilanzierung (Fortschreibung des FNP) mitberücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, Zustimmung Nach Inkrafttreten werden die Planunterlagen in digitaler Form zugesandt.

02 Regierungspräsidium Stuttgart	Abwägungsvorschlag
das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2020. Der bisherige Bebauungsplan setzt für das brachliegende Gebiet ein Sondergebiet für den Einzelhandel und im östlichen Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Mit der vorgelegten Planung sollen auf einer Fläche von 6,3 ha ein Wohngebiet und ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden. Die Maßnahmen der Stadt Backnang zur Entwicklung innerstädtischer Potenzialflächen werden grundsätzlich begrüßt. Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt und kann so mitgetragen werden. Wir verweisen auf PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan). Hiernach ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächenansprachnahmen bei allen Neubebauungen eine angemessene Bruttowohndichte festzulegen. Bei der Stadt Backnang handelt es sich um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan hat für die Stadt eine Mindest-Bruttowohndichte von 80 Einwohner je Hektar festgelegt. Die Ausführung zur Bruttowohndichte wurde ergänzt und ist mit 153 EW/ha sicher eingehalten.	Kenntnisnahme Die Maßnahmen zur Innentwicklung werden vom RP grundsätzlich begrüßt. Kenntnisnahme Die in der Begründung zum Entwurf ergänzten Regelungen nach § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB wurden ergänzt und werden vom RP mitgetragen. Kenntnisnahme Die Ausführung zur Bruttowohndichte wurde zum Entwurf ergänzt und ist eingehalten.

Da in einem Urbanen Gebiet nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig sind, verweisen wir zudem auf die Agglomerationsregelung von Einzelhandelsbetrieben nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinanderliegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Summe der Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinanderliegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist. Im Bezug auf die Agglomeration regen wir an die textlichen Festsetzungen so zu formulieren, dass diese ausgeschlossen werden kann bzw. die 150 m eingehalten werden können.

Da in einem Urbanen Gebiet nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig sind, verweisen wir zudem auf die Agglomerationsregelung von Einzelhandelsbetrieben nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinanderliegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Summe der Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinanderliegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist. Im Bezug auf die Agglomeration regen wir an die textlichen Festsetzungen so zu formulieren, dass diese ausgeschlossen werden kann bzw. die 150 m eingehalten werden können.

Kenntnisnahme Zustimmung

Aufgrund der Struktur des geplanten MU steht zwar nicht zu erwarten, dass eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan entsteht. Dennoch ist zutreffend, dass die Festsetzungen eine solche Agglomeration nicht völlig ausschließen. Aus städtebaulicher Sicht ist die derart weitgehende Einschränkung des Einzelhandels – zumal in Bezug auf nichtzentrenrelevante Sortimente – kritisch zu hinterfragen. Aufgrund der Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht hier aber kein Ermessensspielraum.

Daher wird in einem städtebaulichen Vertrag zur Begrenzung des Einzelhandels der Vorhabenträger und Eigentümer verpflichtet die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu unterlassen, die den Zielen der Raumordnung widersprechen. Dies wird dinglich abgesichert. Da die beschriebenen Ziele im Regionalplan je nach Sortiment und Lage der Betriebe zueinander Einzelhandel in einem gewissen Umfang zulassen, wird dabei auf einen vollständigen Ausschluss von Einzelhandel verzichtet.

Kenntnisnahme, Zustimmung

Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Parallelverfahren geändert. Der Offenlage-Beschluss erfolgt voraussichtlich im September.

Kenntnisnahme, Zustimmung

Die Flächenausweisungen sind bei der künftigen Bauflächenentwicklung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mitberücksichtigt.

Umwelt

Wasser/Boden:

Unsere letzte Stellungnahme wurde ausreichend berücksichtigt.

Eine direkte Betroffenheit als Träger der Unterhaltslast für das Gewässer L. Ordnung Murr besteht nicht. Die Umsetzung der Murr-Promenade ist bereits erfolgt.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit für das Überschwemmungsgebiet liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

Dem vorliegenden Bebauungsplan kann zugestimmt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Felsen, Referat 53.2, (0711/904-15324, ♦ uta.felsen@rps.bwl.de

Wasser/Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser anlässlich einer Beteiligung am Verfahren wahrzunehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Dr. Mack, (0711/904-15217, ♦ Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz),

Frau Alebrand, (0711/904-15206, ♦ Karin.Alebrand@rps.bwl.de (WV/GW-Schutz)

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination im Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Kenntnisnahme

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Die Behörden wurden entsprechenden beteiligt.

Kenntnisnahme

Keine Anregungen.

Kenntnisnahme, Zustimmung

Nach Inkrafttreten werden die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungsnachweis in digitaler Form zugesandt bzw. vorgelegt.

Kenntnisnahme



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

PP Aalen, Alter Postplatz 20, 71332 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Datum: 27.05.2021
Name: Schappert
Durchwahl: 07151/950-222
E-Mail OE: aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de
Aktenzeichen: 1132.6
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Obere Walke, Teil I"

Ihr Schreiben vom 30.04.2021, III-60-Wm/Hr

11.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form zustimmen. Derzeit bestehen keine Einwände oder Änderungsvorschläge. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Bereich verkehrsrechtlicher Angelegenheiten gebeten.

Kenntnisnahme, Zustimmung

Keine Einwände oder Änderungsvorschläge.

Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.

04 Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Abwägungsvorschlag

Anhörung zum Bebauungsplanverfahren "Obere Walke, Teil 1", Neufestsetzung im Bereich zwischen "Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451", Planbereich 05.07/5

Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 18.06.2021, verlängert bis 24.06.2021 / 30.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Gesundheitsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Die Anregungen der letzten Stellungnahme wurden aufgenommen.

Immissionsschutz

Der Ingenieurbüro SoundPLAN GmbH ermittelte am 17.02.2021 die Schallpegel aus mehreren Lärmquellenbereichen in dem Bericht Nr. 20 GS 048-2. Das Plangebiet ist durch die innenstädtische Lage hauptsächlich mit Verkehrslärm und mit Gewerbelärm (westlich und östlich) erheblich belastet. In der Untersuchung wurde ebenfalls auf die Auswirkung des Plangebiets auf vorhandene benachbarte Betriebe eingegangen, wobei keine Einschränkungen der Nutzung dieser Betriebe zu erwarten sind. Bezüglich der Sportplatz-

Bitte bei Antwort angeben
621.131/2021/0807

30.06.2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen

30.04.2021 / III-60-Wm/Hr

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 000
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Kenntnisnahme

Naturschutz und Landschaftspflege:

Keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Immissionsschutz:

Keine Bedenken.

nutzung wird auf die eventuell mögliche Blendwirkung bzw. Raumaufhellung durch die Flutlichtanlage hingewiesen.

Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Anforderungen zu Schallschutzmaßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übertragen.

Es bestehen keine Bedenken.

Bearbeiter:

Frau Sari, Tel. 07151 - 501 2928

Grundwasserschutz

Das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten. Die Erlaubnisse für die erforderlichen Grundwasserhaltungen sind möglichst frühzeitig beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu beantragen.

Der ehemalige Altarm der Murr wurde teilweise mit grobem Bauschutt verfüllt. Bei Wasserhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich muss mit einem erhöhten Grundwasserzustrom gerechnet werden. Kontaminiertes Pumpwasser darf nicht ohne Abreinigung in das Grundwasser eingeleitet werden. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

Bearbeiter:

Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828

Bodenschutz

Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bearbeiter:

Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Belange der kommunalen Abwasserbeseitigung sind in den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan "Obere Walke, Teil I" ausreichend berücksichtigt worden.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen daher aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

In Bezug auf den Bebauungsplan "Obere Walke, Teil 1" bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Bedenken. Das gesetzliche Bauverbot innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 Metern im Innenbereich wird im Textteil unter Kapitel D Punkt 2 aufgeführt. Außerdem werden keine Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die die Belange der Gewässerökologie betreffen.

Grundwasserschutz:

Kenntnisnahme, Zustimmung

Die entsprechenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz werden beachtet. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ wird an die entsprechenden Fachplanungen weitergeleitet und beachtet.

Bodenschutz:

Kenntnisnahme, Zustimmung

Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird an die entsprechenden Fachplanungen weitergeleitet und beachtet. Die entsprechenden Maßnahmen zum Bodenschutz werden beachtet. Des Weiteren wird bereits unter den Hinweisen darauf verwiesen.

Kommunale Abwasserbeseitigung:

Kenntnisnahme

Keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung:

Kenntnisnahme

Keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Die Hochwasserbelange wurden sowohl im zeichnerischen Teil als auch in den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan "Obere Walke, Teil I" abgehandelt.

Allerdings muss in den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der zweite Absatz von Teil E. Hinweise, Ziffer 3 "Hochwasser" überarbeitet werden. Die HQextrem-Linie, welche nachrichtlich im zeichnerischen Teil dargestellt ist, basiert nicht auf dem Topographiezustand 2015 aus dem Gutachten "Wasserwirtschaftliche Untersuchungen zur Neubebauung der Oberen Walke in Backnang" vom 15.11.2019 des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH (IWP), sondern wurde aus der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) des Landes Baden-Württemberg entnommen. Bei der Untersuchung von IWP wurde lediglich die HQ100-Linie neu ermittelt.

In der Begründung mit Umweltbericht wird unter anderem in den Kapiteln 11.8 und 11.9 auf ein Hochwasserschutzkonzept verwiesen. In den Unterlagen zum Bebauungsplan liegt allerdings kein explizites "Hochwasserschutzkonzept" bei. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Bezeichnung "Hochwasserschutzkonzept" der von IWP erstellte Bericht "Wasserwirtschaftliche Untersuchungen zur Neubebauung der Oberen Walke in Backnang" vom 15.11.2019 gemeint ist. Da dies aber nicht eindeutig aus den Bebauungsplanunterlagen hervorgeht, wird empfohlen, die Bezeichnung "Hochwasserschutzkonzept" weiter zu konkretisieren bzw. auf den Bericht zu verweisen.

In Kapitel 11.9 "Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen" sollte der letzte Satz "Für die Planungen innerhalb der Retentionsflächen sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich." entweder gestrichen oder textlich angepasst werden. Innerhalb der Retentionsmulden ist grundsätzlich die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Für die Herstellung der Retentionsmulden selber sind Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Diese beinhalten dann auch den Bau von Stützmauern, Gabionenwänden, usw., welche im nördlichen Bereich der Retentionsmulden den Übergang zur Bebauung bilden sollen. Separate wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sind für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Ebenfalls in Kapitel 11.9 wird auf eine Anlage 1 verwiesen, in der dargestellt ist, in welchen Bereichen das Plangebiet wieviel angehoben werden soll. Eine solche Anlage ist allerdings nicht Bestandteil der Begründung mit Umweltbericht. Vermutlich ist die Anlage 1 der textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemeint. Wenn das der Fall ist, sollte dies allerdings eindeutig aus den Unterlagen hervorgehen.

Bei Berücksichtigung der oben genannten Belange bestehen gegen den Bebauungsplan "Obere Walke, Teil I" im Grundsatz keine Bedenken.

Altlasten

Die Anregungen/Anmerkungen aus der vorangegangenen Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wurden weitestgehend berücksichtigt.

Die Altlastensituation im Geltungsbereich ist im Grunde ausreichend sowohl im planerischen als auch im textlichen Teil des B-Planes dargestellt. In der Begründung unter Ziffer 4.6 sollte die Bezeichnung des Altstandortes noch korrigiert werden in Altstandort "Gartenstraße / Obere Walke II (Produktionsbereich)". Dies gilt im Grunde für die gesamten Bebauungsplanunterlagen,

Hochwasserschutz und Wasserbau:

Kenntnisnahme

Hochwasserbelange sind im Bebauungsplan abgehandelt. Keine Bedenken.

Kenntnisnahme, Zurückweisung, teilweise Zustimmung - redaktionelle Klarstellung Hinweis Ziff. 3 Hochwasserschutz und Legende Planteil

Es wird klargestellt, dass die HQextrem-Linie nicht aus dem Gutachten nachrichtlich dargestellt wurde, sondern im Februar 2021 noch einmal gesondert vom Büro Winkler basierend auf dem Topografiestand 2015 neu ermittelt wurde. Die HQextrem-Linie wurde somit neuverschnitten und nicht nachrichtlich aus der Hochwassergefahrenkarte BW übernommen. Der zweite Absatz unter Hinweise Ziff. 3 Hochwasserschutz sowie die Legende im Planteil werden redaktionell klargestellt.

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung Begründung Kap. 11.8 und 11.9

Es wird entsprechend auf den Bericht „Wasserwirtschaftliche Untersuchungen zur Neubebauung der Oberen Walke in Backnang“ vom Ingenieurbüro IWP verwiesen.

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung Begründung Kap. 11.9

Der letzte Satz in Kap. 11.9 zu „Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen“ wird gestrichen.

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung Begründung Kap. 11.9

Es wird entsprechend auf die Anlage 1 der textlichen Festsetzungen verwiesen.

Altlasten:

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung Begründung Ziff. 4.6

Die Bezeichnung des Altstandortes wird entsprechend in Altstandort "Gartenstraße/ Obere Walke II (Produktionsbereich)" korrigiert.

um eine einheitliche Bezeichnung sicherzustellen. Außerdem sollte das für das Areal erforderliche Monitoring des Grundwassers, welches sich aus der aktuellen Bewertung der Fläche (Kontrolle) ergibt, der Vollständigkeit halber kurz dargelegt werden.

Bezüglich der Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes unter Ziffer 4.6 zur Thematik Abdichtung im Bereich der geplanten Retentionsfläche wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bislang kein Nachweis vorliegt, dass im Bereich der Retentionsmulde eine schadlose Versickerung möglich ist. Im Rahmen der Bewertungskommissionsitzung Altlasten wurde hierzu festgelegt, dass zunächst eine Sanierung (vollständiger!) Aushub/Austausch der künstlichen Auffüllung bis zum ursprünglich anstehenden Boden) und dann im Anschluss an die Sanierung eine Beprobung des anstehenden Bodens über die gesamte Sickerstrecke auf ggf. noch vorhandene Schadstoffbelastungen durchzuführen ist. Erst nach Vorlage dieser Untersuchungsergebnisse kann abschließend beurteilt werden, ob eine Versickerung im Bereich der Retentionsmulde gefahrlos möglich ist, oder ob auch hier eine Abdichtung zu erfolgen hat. Dies gilt auch für die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 4.2. zu diesem Thema.

Zu Ziffer 11.12 in der Begründung wird angemerkt, dass die aktuelle Formulierung etwas irreführend ist. Es wird vorgeschlagen, den Satz bzgl. der tiefwurzelnden Pflanzen wie folgt abzuändern: Auf dem gesamten Gelände ist aufgrund der Altlastensituation auf die Pflanzung tiefwurzelnder Baum- oder Gehölzarten zu verzichten, um neue Grundwasserwegsamkeiten zu verhindern.

Hinweis: In den Unterlagen wird einige Male dargelegt, dass die Aufschüttungen aus Hochwasserschutzgründen erforderlich werden (vgl. z. B. Textteil Ziffer 9). Zur Klarstellung sollte auch dargelegt werden, dass die Aufschüttungen aus Altlastensicht (gesundes Wohnen) erforderlich sind.

In den aktuellen Unterlagen (Textteil) unter Ziffer A 9 "Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen" wird der "Regelaufbau" für die Auffüllung und Abdichtung nun nicht mehr beschrieben. Da die Abdichtung zur Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswasser sowie die Aufschüttung mit unbelastetem Material aus Altlastensicht zwingende Voraussetzung für eine Wohnbebauung auf dieser Fläche sind, sollte dies wieder als textliche Beschreibung, optimaler Weise aber auch als bildliche Darstellung (Schnitt), in die Unterlagen mit aufgenommen werden.

Zudem werden in den aktuellen Unterlagen unter Ziffer C 1 einige aufgrund der Altlastensituation zu beachtende Vorgaben nicht mehr erwähnt. Auch hier sollte die ursprüngliche Formulierung (vorangegangene Textteilversion) wieder aufgegriffen werden (Verzicht auf Brunnen, geothermische Anlagen etc.).

Bzgl. des beigefügten Sanierungs-/ Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes, erstellt durch HPC, wird nochmals auf die zuletzt hierzu erfolgte Stellungnahme verwiesen. Die Inhalte der Stellungnahme zur inhaltlichen Prüfung des Konzeptes scheinen bislang im Konzept nicht berücksichtigt worden zu sein.

Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob das o. g. Konzept nun Teil der Bebauungsplanunterlagen ist. Wir halten die Aufnahme des Konzepts in die Bebauungsplanunterlagen für sinnvoll.

Bearbeiter:

Frau Schaaß, Tel. 07151 - 501 2753

Kenntnisnahme, redaktionelle Ergänzung der Begründung Ziff. 4.6

Ziff. 4.6 der Begründung wird bezüglich des Grundwassermonitorings redaktionell ergänzt.

Kenntnisnahme, redaktionelle Klarstellung der Begründung Ziff. 4.6 sowie des Umweltberichtes Ziff. 4.2

Die Begründung sowie der Umweltbericht werden bezüglich der Versickerung und Altlastensanierung ergänzt bzw. klargestellt. Eine Versickerung in Bereichen der Retentionsflächen kann erst nach Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse (Bodensanierung, Beprobungen auf vorhandene Schadstoffbelastungen, ...) in Abstimmung und Freigabe mit den Fachbehörden erfolgen.

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung Begründung Ziff. 11.12

Die Begründung wird unter Ziff. 11.12 entsprechend des Formulierungsvorschlages angepasst.

Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung

Ziff. 9 des Textteils wird redaktionell um die Erforderlichkeit der Aufschüttungen ebenfalls aus Altlastensicht ergänzt.

Kenntnisnahme, der Anregung wird nicht gefolgt

Die Festsetzung ermächtigt lediglich Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen festzusetzen. Die Ausführung mit dem konkreten Regelaufbau für die Abdichtungen und die Auffüllungen im Plangebiet wird im Rahmen des Erschließungsvertrages vor Satzungsbeschluss rechtlich gesichert.

Kenntnisnahme, der Anregung wird nicht gefolgt

Im Bebauungsplan sollen die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gekennzeichnet werden. Dies ist erfolgt. Die entsprechend einzuhaltenden Regelungen und Vorgaben werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bei der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Den Hinweisen der aktuellen Stellungnahme des LRA bezüglich des Sanierungskonzeptes wurde nachgegangen. Die gewünschten Forderungen wurden bereits in das Sanierungsgutachten eingearbeitet.

Das Sanierungskonzept ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern Bestandteil des Erschließungsvertrages und über diesen rechtlich sichergestellt.

2. Gesundheitsamt

Auf die Stellungnahme vom 30.09.2020 zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen:

„Lt. Bebauungsplan handelt es sich um einen Altlastenstandort alter Lederfabriken.

Nach Durchsicht der Unterlagen liegen entsprechende Gutachten und Bewertungen zur Untersuchung auf gesundheitsrelevante Schadstoffe, insbesondere Arsen, Chrom und PAK, und deren Bewertung im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch vor. Aus der Bewertung der Gutachten geht hervor, dass bei Neubebauung durch vollständige Wiederversiegelung der Flächen oder gleichwertigen Sicherungsmaßnahmen die Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch ausgeschlossen werden kann.

Die Arbeitsschutzbestimmungen bei den Baumaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die nachgewiesenen Schadstoffe, sind entsprechend einzuhalten.

Wir schließen uns der Stellungnahme und Vorgaben des Amtes für Umweltschutz in Bezug zum Wirkungspfad Boden-Mensch an, welche auch aus den Gutachten hervorgehen. Die vorgegebenen baulichen Maßnahmen sind zwingend einzuhalten, um eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch auszuschließen. Die Vorgabe bei den Freiflächen, zum Auftrag von unbelasteten (Ober-) Bodenmaterial in ausreichender Mächtigkeit, ist entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Lt. Gutachten gibt es keine Hinweise auf mögliche Schadstoffemissionen von der Bodenluft in die Innenraumluft der künftigen Wohnbebauung und kann als Gefährdung ausgeschlossen werden. Hinweise auf leichtflüchtige Schadstoffe liegen nicht vor. Weitere Untersuchungen zur Bodenluftgefährdung sind aus unserer Sicht deshalb nicht zwingend erforderlich.

Im Hinblick auf das Vorkommen von Milzbranderreger im Boden, aufgrund der langjährigen Nutzung des Standorts als Lederfabrik, wurden Untersuchungen durchgeführt und bisher keine Milzbranderreger im Boden nachgewiesen.

Der Verdacht konnte jedoch noch nicht vollständig ausgeräumt werden. Die Gefährdung durch mögliches Vorkommen von Milzbranderreger im Boden ist jedoch nur bei den Baumaßnahmen, insbesondere durch Bodenaushub und Eingriff in den Untergrund, relevant. Dies ist im Zuge der Baumaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Baugrubenaushubs zu berücksichtigen und dazu sind entsprechende Untersuchungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Bei Wiederversiegelung der Freiflächen und der geforderten Auffüllung mit unbelasteten Bodenmaterial, kann die Gefährdung der Anwohner durch Milzbranderreger im künftigen Wohngebiet ausgeschlossen werden.“

Mit freundlichen Grüßen


Ruppert

Anlagen

2 Anlagen: Merkblatt: Bodenschutz bei Baumaßnahmen
Merkblatt: Bauen im Grundwasser

Kenntnisnahme

Die entsprechenden Merkblätter mit Maßnahmen zum Grundwasser- und Bodenschutz werden bei der weiteren Planung beachtet.

05 Stadt Backnang – Rechts- und Ordnungsamt (Amt 30)	Abwägungsvorschlag
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451“, Planbereich 05.07/5 in Backnang - Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Verkehrsrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Sehr geehrte Damen und Herren, nach Auskunft des Baudezernates wird der zur Bebauung anstehende innere Bereich des Geländes, d.h. eingegrenzt durch die Gartenstraße und die Murrpromenade sowie dem öffentlichen Gehweg zur Murr sowie der angrenzenden Grundstücksfläche in Richtung Innenstadt, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu bebauende Fläche, einschließlich der internen Erschließungswege, bleibt Privatgrund. Stellplätze sind in drei voneinander getrennten Tiefgaragen für das Quartier vorgesehen. Für Kurzzeitbesucher und Anlieferungen sowie Carsharing sind Stellplätze geplant. Überdies sind auf dem Privatgelände für den Block „Pflege/Wohnen“ Stellplätze für Ärzte, Andienungen, Pflegedienste etc. am Gebäude und eine Tiefgarage unter dem Gebäude Bestandteil der Planung. Da es sich um privates, nicht als öffentliche Straße gewidmetes Gelände handelt, obliegt die Überwachung nicht der Straßenverkehrsbehörde. Etwaige Kontrollen sind von der Hausverwaltung in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Das Gelingen des weitgehend oberirdisch, verkehrsfreien Konzeptes wird auch damit einhergehen, wie gut die Erschließung und Zuwegung von der Tiefgarage in den jeweiligen Wohntrakt gelingt. Es wird angeregt, bei der Genehmigung des Bauvorhabens hierauf wert zu legen. Von Seiten des Baudezernates wurde bereits mitgeteilt, dass für die Parcel-Services eine Abgabestation eingerichtet werde.	Kenntnisnahme <i>Da es sich um private Verkehrsflächen handelt, obliegt die Überwachung des Geländes nicht der Straßenverkehrsbehörde.</i>

06 Stadt Backnang – Tiefbauamt (Amt 66)	Abwägungsvorschlag
Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
07 Stadtwerke Backnang	
Stellungnahme Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße und Murr und Flurstücke 406/3 und 451“, Planbereich 05.07/5 in Backnang - Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Sehr geehrter Herr Widmaier, Die Versorgung des im o.g. Bebauungsplan überplanten Bereichs mit Gas und Wasser kann über die bestehenden Versorgungsleitungen sichergestellt werden. Die Versorgungsleitungen Gas und Wasser liegen in der Gartenstraße und eine Mitteldruckversorgungsleitung Gas liegt in der Oberen Walke vor. Eine Wärmeversorgung als Contracting kann von der Stadtwerke Backnang GmbH angeboten werden. 2 Anlagenpläne: Plan Gas Plan Wasser	Kenntnisnahme Die Versorgung des Planbereiches kann über die bestehenden Versorgungsleitungen (Gas, Wasser) sichergestellt werden.
08 Stadt Backnang – Amt für Familie, Jugend und Bildung - Seniorenvertreter der Stadt Backnang -	
Ich habe mir die Bauvorlage in der Gartenstraße angeschaut und bin zu dem Entschluss gekommen, dass die Zufahrten zu den Tiefgaragen 2 von 3 Stück relativ nah an der Straße liegen die den Verkehr auf Straße beeinträchtigen könnten. Die gleiche Situation ist auch in der Weißacher Straße. Da ich selbst noch keine Verkehrsbehinderung bisher habe ist dies für mich kein Thema mehr.	Kenntnisnahme Die Zufahrten zu den Tiefgaragen werden entsprechend so ausgeführt, dass der umliegende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

09 Handwerkskammer Region Stuttgart	Abwägungsvorschlag
Wir halten unsere Bedenken vom 03.09.2020 aufrecht. Nach wie vor sehen wir es kritisch, direkt angrenzend an gewerbliche Nutzung ein Wohngebiet auszuweisen. Wir regen daher an, den östlichen Teil des Plangebietes „WA 4“ als Urbanes Gebiet auszuweisen. Hierfür spricht unseres Erachtens auch die auf Seite 20 der Begründung angesprochene Gewerbelärmproblematik. Hier wird ausgeführt, dass die gewerblich erzeugten Geräusche im WA4 besondere Schallschutzmaßnahmen notwendig machen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum frühzeitigen Verfahren. Diese entstehende – wenn auch kleine – Pufferzone halten wir für wichtig. In diesem Plangebiet könnten sich dann analog zum westlich gelegenen Urbanen Gebiet auch Betriebe ansiedeln, was die Nutzung flexibler gestaltet. Eine stadtplanerisch vernünftige Ausweisung einer Pufferzone hat unseres Erachtens nichts mit einem „Etikettenschwindel“ gemein, sofern dann auf eine Nutzungsdurchmischung geachtet wird. Die in der Abwägung vorgebrachte Begründung, dass die Betriebe sich bereits in einer Gemengelage mit dem nördlich angrenzenden Wohnen befinden, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Zwischen der nördlich gelegenen Wohnbebauung und der Gartenstraße 158 befindet sich die Straße, was ein erheblicher Unterschied zum Plangebiet WA4 ist, das direkt an die Betriebe angrenzt.	Kenntnisnahme und Zurückweisung Wie bereits in der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung dargelegt wurden mögliche Konflikte zwischen bestehenden gewerblichen Nutzungen und einer heranrückenden Wohnbebauung (WA4) gutachterlich geprüft, festgesetzte Maßnahmen zum Schallschutz im Bebauungsplan erfolgten hierbei „höchst vorsorglich“ und dienen einer vorbeugenden Konfliktvermeidung. Aus dem Schallschutzgutachten ergibt sich, dass eine Realisierung der heranrückenden Wohnbebauung gegenüber dem Bestand Gartenstraße 158 möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den Betrieben bis auf vereinzelte Ausnahmen insbesondere zur Nachtzeit keine maßgeblichen Emissionen ausgehen, weil ein Nachtbetrieb nicht stattfindet. Die Lärmbelastungen am Tag für die maßgeblichen Immissionsorte an der Ostfassade der nächstgelegenen Gebäude im Plangebiet, liegen unter den Orientierungswerten der DIN 18005-1 bzw. der TA Lärm für ein WA. Das Nebeneinander von Gewerbebetrieben und der Wohnbebauung ist daher auch bei einer Gebietsausweisung eines WA ohne zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen nach Einschätzung des Gutachters möglich. Zudem hat der Gutachter höchst vorsorglich auch eine alternative Betrachtung vorgenommen und die Werte angesetzt, die in der aktuellen Situation auf dem Grundstück Gartenstr. 158 theoretisch zugelassen werden könnten. Bei diesem Ansatz käme es zu Überschreitungen an der Ostfassade des nächstgelegenen Wohngebäudes. Vor diesem Hintergrund wurde untersucht, ob es Möglichkeiten gibt, etwaige Konflikte zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, die Gebäude architektonisch so zu organisieren, dass in Richtung der Gewerbelärmquellen im Osten und vor allem im Norden – hier liegt mit der Gaststätte „Eintracht“ aufgrund der Nachtnutzung die kritischere Schallquelle – keine Immissionsorte i.S. der TA-Lärm entstehen. Dies ist der Fall. Daher wird im Bebauungsplan höchst vorsorglich zur Vermeidung zukünftiger Konflikte (vorbeugende Konfliktvermeidung) festgesetzt, dass im WA 4 an den jeweiligen Nordfassaden sowie bei dem östlichsten Gebäude an dessen Ostfassade keine öffenbaren Fenster vor Aufenthaltsräumen angebracht werden dürfen. Um gleichwohl eine bessere Wohnqualität zu gewährleisten, können alternativ auch sog. Prallscheiben vor den Fenstern zum Einsatz kommen. Diese werden im Bebauungsplan gesondert zugelassen. Die Festsetzung eines MU kommt angesichts der geplanten Nutzung, wie bereits erwähnt, nicht in Betracht. Dies würde – wenn dies allein zur Bewältigung des Lärmkonflikts geschehen würde – einen sog. Etikettenschwindel darstellen. Das städtebauliche Ziel ist hier in zentraler Lage Wohnbauflächen bereit zu stellen, gewerbliche

Im Textteil zum Bebauungsplan werden unter A. 1.1 nicht störende Handwerksbetriebe ausgeschlossen.

Gegen diesen Ausschluss von nicht störenden Handwerksbetrieben haben wir Bedenken. Wir regen daher an, die textlichen Festsetzungen anzupassen und nicht störende Handwerksbetriebe zumindest ausnahmsweise für zulässig zu erklären. Ansonsten sind alle Laden-Handwerksbetriebe, wie beispielsweise Kosmetiker, Friseur, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Bäcker etc. generell unzulässig und können nicht einmal ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Durch die ausnahmsweise Zulassung wird unseres Erachtens in ausreichendem Maße sichergestellt, dass die gewünschte Gebietscharakteristik beibehalten werden kann und die Verkehrsbelastung gering gehalten wird.

Nutzungen sind in Abstufung des Quartiers Richtung Osten nicht vorgesehen. Entscheidend ist, dass das Nebeneinander von Wohnen den vorhandenen Betrieben mit den genannten architektonischen Lösungen im Bereich der Wohngebäude möglich sein wird. Dies ist der Fall.

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Wie bereits in der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung dargelegt werden die gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Handwerksbetriebe nur in dem südlich der privaten Erschließungsachse (gr1,fr1) liegenden Baugebiet ausgeschlossen, um zusätzlichen Verkehr und daraus resultierende Lärmstörungen (durch häufigeres Zu- und Abfahren, Be- und Entladen) im Wohngebiet zu vermeiden. Der „Boulevard“ mit den südlich anschließenden Wohnbauten ist als autoarmes Quartier angedacht. Das geplante Erschließungsnetz kann und soll zugunsten einer attraktiven Aufenthaltsqualität, keine zusätzlichen verkehrserzeugenden Nutzungen aufnehmen. Ebenso soll der Wohnnutzung der Vorzug gegeben werden. Handwerksbetriebe können im unmittelbar angrenzenden festgesetzten Urbanen Gebiet sowie im WA2 und WA4 ihren Platz finden.

10 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Abwägungsvorschlag
Backnang, den 06.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Backnang zusammen mit dem Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis als Dachverband der Naturschutzverbände. Wir hatten bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplan Obere Walke eine vorläufige Stellungnahme (28.09.2020) abgegeben. Auf dieser Stellungnahme setzten wir auf. Es zu begrüßen, dass eine ganze Reihe unserer damaligen Hinweise teilweise (zB zur Reduzierung der achtgeschossigen Hochhäuser, zum Erhalt der Grundwassermessstellen, zur Bodeneingangshöhe, zum Mobilitätskonzept, zur Erstellung eines Frischluftgutachtens und zur Erstellung eines Lärmgutachtens) berücksichtigt wurden. Das dankenswerterweise von der Stadt Backnang mit der DiBAG (online 19.11.2020) organisierte Informationsgespräch hat eine Reihe von wesentlichen Informationen ergeben. Ebenso das nun endlich nach mehrfachen Aufforderungen übersandte Protokoll der Altlastenkommission, dessen Herausgabe die DiBAG verweigert hat. Es ist zu begrüßen, dass das Landratsamt hier von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch gemacht hat und kurzfristig für die notwendige Transparenz und für die Vervollständigung der Unterlagen gesorgt hat. Im Folgenden haben wir der besseren Lesbarkeit halber unsere Forderungen zunächst im Überblick zusammengefasst und dann im Einzelnen ausführlich begründet. Zugleich bitten wir um weitere Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen Klaus Dahl Jürgen Ehrmann Seite 1 von 27	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Zurückweisung Die Anregungen wurden geprüft: Das Protokoll der Altlasten-Bewertungskommission selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Das Protokoll der Kommission ist keine Unterlage der Stadt Backnang. Eine Einsichtnahme kann jedoch beim Landratsamt RMK beantragt werden. Die Ergebnisse der Altlasten-Bewertungskommission sind in den Gutachten entsprechend berücksichtigt worden. Sie sind als Grundlage in das Sanierungskonzept eingeflossen und wurden entsprechend berücksichtigt. Das Protokoll selbst ist daher nicht Bestandteil der Offenlageunterlagen. Die Abstimmung erfolgte auf höherer Verwaltungsebene, die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der Kommission wurden in den Gutachten zum Bebauungsplan verarbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Zusammenfassung der Forderungen zu den einzelnen Themenpunkten

Forderungen des Naturschutzverbands zu 1. Altlasten im Boden:

Die Probebohrungen bei der zentralen Spielfläche müssen nachgeholt werden.

Es ist nicht nur das > Z2 Material zu entsorgen, sondern alles bekannte Z1.1- Z1.2- und - Z2 Material im Bereich der Oberen Walke.

Dabei sind belasteten Böden in der jeweiligen Gesamtmächtigkeit zu entsorgen; das heißt z. B. bei RKS 7 bis zu einer Tiefe von 5,2 m. Siehe auch bei den "Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20" vom November 2003.

Eine ständige Kontrolle der Böden und des Grundwassers während der Bebauung durch die zuständigen Behörden muss sichergestellt werden.

Forderungen des Naturschutzverbands zu 2. Altlasten im Grundwasser:

Nur eine vollständige Entsorgung der Schadstoffe aus dem Bereich der Oberen Walke kann man die Probleme mit dem Grundwasser lösen.

Die Naturschutzverbände fordern eine Sanierung der Oberen Walke, bis die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen (Erlass des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998) eingehalten sind.

Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, darf mit dem Bau der Gebäude nicht begonnen werden, da sonst ein Verstoß gegen die genannte Verwaltungs-vorschrift vorliegt.

Kenntnisnahme

Auf den Seiten 2 bis 4 der abgegebenen Stellungnahme erfolgt eine Zusammenfassung aller Anregungen und „Forderungen“, welche auf den folgenden Seiten der abgegebenen Stellungnahme vertiefend erläutert werden. Eine Stellungnahme zu den jeweiligen genannten „Forderungen“ erfolgt an entsprechender Stelle der Abwägungstabelle, wo die einzelnen Forderungen erläutert werden.

Forderungen des Naturschutzverbands zu 3. Schutz streng geschützter Tierarten:

Das Gebiet muss vor Baubeginn unter Mitwirkung der Naturschutzverbände, neu auf
> Zauneidechsen
> Fledermäuse
> den Großen Feuerfalter untersucht werden.

Forderungen des Naturschutzverbands zu 4. Hochwasserproblematik

Die Naturschutzverbände fordern, dass der Retentionsausgleich auf Flächen im Eigentum der DIBAG ausgeglichen wird.

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 5. Mobilitätskonzept

Nachweis der Leistungsfähigkeit aufgrund aktueller Zahlen. Die derzeitige Zahlenbasis (2009) ist veraltet. Die PKW-Dichte in Deutschland stieg zwischen 2009 und 2019 um 12%.

Die LUBW-Messungen sollten in das Konzept einfließen.

Die Berechnungen müssen nachvollziehbar sein.

Die Bausteine zur Umsetzung müssen praxisnah auf Backnanger Verhältnisse ausgestaltet werden.

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 6. Klimagutachten

Es bedarf daher einer Begründung, weshalb die gewählte Referenz tragfähig ist.

Das Gutachtenergebnis, die talparallele Windströmung werde tw. durch die aktualisierte Bebauungsplanung stark eingeschränkt, erfordert eine Einordnung und Bewertung.

Kenntnisnahme

Auf den Seiten 2 bis 4 der abgegebenen Stellungnahme erfolgt eine Zusammenfassung aller Anregungen und „Forderungen“, welche auf den folgenden Seiten der abgegebenen Stellungnahme vertiefend erläutert werden. Eine Stellungnahme zu den jeweiligen genannten „Forderungen“ erfolgt an entsprechender Stelle der Abwägungstabelle, wo die einzelnen Forderungen erläutert werden.

**Forderungen des Naturschutzverbandes zu 7.
Schalltechnische Untersuchung**

Die derzeitige Zahlenbasis (2009) für den Verkehrslärm ist veraltet. Die PKW-Dichte in Deutschland stieg zwischen 2009 und 2019 um 12%.

Die Berechnungen müssen nachvollziehbar sein.

**Forderungen des Naturschutzverbandes zu 8.
Wärmeversorgung und Solarstrom**

Das Konzept für eine nachhaltige Wärmeversorgung ist vor Baubeginn zu erstellen und abzustimmen.

Die zu erwartende Landesvorschrift zu Solaranlagen für Neubauten ist einzuhalten.

Kenntnisnahme

Auf den Seiten 2 bis 4 der abgegebenen Stellungnahme erfolgt eine Zusammenfassung aller Anregungen und „Forderungen“, welche auf den folgenden Seiten der abgegebenen Stellungnahme vertiefend erläutert werden. Eine Stellungnahme zu den jeweiligen genannten „Forderungen“ erfolgt an entsprechender Stelle der Abwägungstabelle, wo die einzelnen Forderungen erläutert werden.

Im Einzelnen:**1. Altlasten im Boden****Forderungen des Naturschutzverbands zu 1. Altlasten im Boden:**

Die Probebohrungen bei der zentralen Spielfläche müssen nachgeholt werden.

Es ist nicht nur das > Z2 Material zu entsorgen, sondern alles bekannte Z1.1- Z1.2- und - Z2 Material im Bereich der Oberen Walke.

Dabei sind belasteten Böden in der jeweiligen Gesamtmächtigkeit zu entsorgen; das heißt z. B. bei RKS 7 bis zu einer Tiefe von 5,2 m. Siehe auch bei den "Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20" vom November 2003.

Eine ständige Kontrolle der Böden und des Grundwassers während der Bebauung durch die zuständigen Behörden muss sichergestellt werden.

Der noch geltende Bebauungsplan (Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist wohl noch nicht abgeschlossen) sah für den Bereich Obere Walke II eine gewerbliche Nutzung vor, unter anderem waren hier Baumärkte geplant.

- Deshalb wurden die Bodenbereiche, in denen die Schadstoffe Grenzwerte für eine gewerbliche Nutzung überschritten wurden, (leider nur teilweise) saniert (SB 1-3), d.h. ausgekoffert und fremd entsorgt. Trotzdem hat es nach der "Zusammenfassung Altlastensituation" vom 9.07.2014 der Fa. ARCADIS im Untersuchungsgebiet immer noch Stellen gegeben, wo Grenzwerte auch für gewerbliche Nutzung weit überschritten wurden.
- Das Baumaterial aus den Wänden und Boden der Äscherei (welches bei dem Bauabschnitt Obere Walke I von der Fa. ARCADIS im gleichen Papier auf Seite 13 als Z3- Material eingestuft, und damit entsorgungsrelevant war), wurde zermahlen und mit anderem Material so vermischt, dass sich Z1.2- und Z2- Material ergab, was nur bei einer versiegelten Oberfläche für gewerbliche Nutzung zulässig ist.

Inzwischen steht aber eine Wohnbebauung in Rede.

An folgenden Stellen wurden die Grenzwerte im Boden für Wohnbebauung überschritten:

- a.) Die Anlage 1-7 in der "Zusammenfassung Altlastensituation" vom 9.07.2014 der Fa. ARCADIS zeigt, in welchen Bereichen

Zu Punkt 1 Altlasten im Boden:**Kenntnisnahme**

Die abgegebene Stellungnahme zur Offenlage zu der Thematik 1. Altlasten im Boden entspricht weitestgehend der abgegebenen Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung, welche in diesem Rahmen bereits umfangreich, wie folgt, abgewogen wurde:

In der Ergänzenden Altlastenuntersuchung (von HPC Stand: 06.05.2020) wurde u.a. der Wirkungspfad Boden – Mensch untersucht.

Auszug aus dem Gutachten:

„ Im Zuge der aktuellen Untersuchungen auf dem Areal wurden im Untergrund zahlreiche Analysenwerte ermittelt, welche bezüglich der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch erhöht sind. ... Im Zuge der Entwicklung des Areals ist vorgesehen, dass prinzipiell keine derzeit anstehenden Böden im Wirkbereich für den Pfad Boden - Mensch belassen oder wieder eingebaut werden. Durch bauliche Maßnahmen wird eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgeschlossen.

Für die Nutzung der Fläche (hier Gewerbe oder Wohnen) ist nach den gesetzlichen Regelungen der Wirkungspfad Boden-Mensch relevant. Im Zuge der Entwicklung des Areals werden die für diesen Wirkungspfad relevanten Böden in einer Tiefe bis mindestens 0,5 m unter künftiger Geländeoberkante aus sauberem Material hergestellt, so dass die relevanten Nutzungen ohne eine Gefahr für Menschen möglich sein werden. Böden in größeren Tiefen besitzen für den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Exposition.

Böden aus größeren Tiefen besitzen somit lediglich eine Relevanz für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser.

Im Bereich der Kinderspielfläche wird der Oberboden aus neuem, unbelastetem Material neu hergestellt, die Prüfwerte für Kinderspielflächen werden somit eingehalten. Sanierungsziel der Maßnahme ist die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Z-Werte sind abfallrechtliche Zuordnungswerte und dienen der Regelung zur Entsorgung und zum Einbau von mineralischen Materialien. Sie unterliegen dem vorsorgenden Bodenschutz, weshalb diese bei der Altlastenbearbeitung nur ergänzend Anwendung finden.

Eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahme ist behördlicherseits gefordert. Eine vollständige Entsorgung sämtlichen belasteten Materials wäre unverhältnismäßig und mit den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht gedeckt. Eine Vorgabe, dass der Boden in einem Wohngebiet oder nach einer Sanierung vollständig unbelastet sein soll, existiert nicht, sondern lediglich, dass von den Böden über die verschiedenen Wirkungspfade keine Gefahren mehr ausgehen. Letzteres ist aber über die geplanten Maßnahmen sichergestellt, so dass weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

belastete Böden saniert wurden (SB1-3) sowie die Bereiche, in denen als Z-1.2 und Z-2 eingestuftes Material eingebaut wurde.

RKS 1/2/7/8/11/12/15/16/27/36/58/75
S 10/34/45/50
Summe 16 Probestellen

Saniert und entsorgt wurde nach Arcadis 2014:

RKS 1 hier gab es sehr hohe Arsen- und Chromwerte, nach der Sanierung wurde dieser Bereich mit zermahlendem Bauschutt aus den Gerbereiegebäuden aufgefüllt, nach den Unterlagen der Firma HPC von 2020 werden die Werte für Arsen aber weiterhin überschritten. Einstufung als Z2-Material

RKS12 nach den Unterlagen der Firma HPC weiterhin auffällige MKW und PAK-Werte, trotz Entsorgung. Einstufung als > Z2-Material
RKS 36

d. h. an 3 Probestellen wurde saniert, so **dass 13 Hotspots nicht saniert** wurden.

In dem Schreiben der Firma Arcadis heißt es auch "Alternativ können die festgestellten Belastungen auch detaillierter abgegrenzt und unter Berücksichtigung des künftigen Geländezustands neu bewertet werden". Auf dieses Angebot wurde aber nicht eingegangen, d. h. man war an weiteren Informationen nicht interessiert.

b.) Die Untersuchungen der Firma HPC vom Frühjahr 2020 kamen zu folgenden Ergebnissen:

Einstufung der Bodenproben:

Z1.2: RKS 2

Z 2 RKS 1, 5, 20

> Z2 RKS 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17

Material > Z2 muss, in seiner ganzen Tiefe, auf Sondermülldeponien (nach den „Ergänzenden Altlastenuntersuchungen“ vom 6.05.2020 HPC zum größten Teil in der Deponieklasse I) entsorgt werden!

Bereich Gebäude MU (Pflege, Wohnen) BA1:

Vermutlich soll RKS 2, 2B, 3, 4 möglicher Weise auch 5 und 6 beim Bau des Kellers des Gebäudes Pflegen/Wohnen, teilweise, bis auf eine Höhe von 14xx m ü NN entsorgt werden. In dem „Geotechnischen Bericht“ der Fa. HPC vom 11.05.2020 sieht man anhand der Schnitte, dass erhebliche Auffüllungen mit Ammonium belasteten Abbruchmaterial erhalten bleiben. Die "Freifläche" mit RKS1 mit Material Z2 und RKS12 mit Material > Z2 soll aber nicht entsorgt werden.

Retentionsmulden BA1 und 2:

Z-Werte sind abfallrechtliche Zuordnungswerte und dienen der Regelung zur Entsorgung und zum Einbau von mineralischen Materialien. Sie unterliegen dem vorsorgenden Bodenschutz, weshalb diese bei der Altlastenbearbeitung nur ergänzend Anwendung finden. Auch sind sie nicht primär anzuwenden, um Altlastensanierungen zu bewerten, veranlassen oder als Sanierungszielwert verwendet zu werden.

Primär sind bei der Gefährdungsabschätzung von Altlasten und der Altlastensanierung die Prüfwerte der Bundesbodenbodenschutzverordnung für den Ort der Beurteilung und für die entsprechenden Wirkungspfade anzuwenden. Ziel der Sanierung ist, eine Gefährdung über die relevanten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser mit verhältnismäßigen Mitteln zu unterbinden.

Im vorliegenden Projekt können die Gefährdungen mit den beschriebenen Mitteln vollständig abgewendet werden, ohne dass alle Belastungen im Boden auf das Niveau der Vorsorgewerte abgesenkt werden müssen. Insofern ist ein schadloses Belassen von Bodenbelastungen in Bereichen mit Versiegelungen möglich, ohne dass daraus eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Schutzgüter entsteht.

Im geplanten Retentionsraum sind keine Versiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird entsprechend der Vorgaben der Bewertungskommission die künstliche Auffüllung ausgekoffert und mittels Bodenaustausch saniert. Um eine schadstofffreie Versickerung zu gewährleisten, wird der anstehende Boden in Bereichen, in denen aus der Vorerkundung Belastungen bekannt sind, auf der gesamten Sickerstrecke gemäß BBodSchV untersucht. Der anstehende Boden wird ausgetauscht, sofern die Prüfwerte BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser am Ort der Probenahme nicht eingehalten werden können. Die Modellierung der Retentionsfläche erfolgt mit geeigneten Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und bezüglich der Bodenart für eine Versickerung geeignet ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Versickerung von Niederschlagswasser in Grundwasser nur durch unbelastetes Bodenmaterial erfolgt und somit keine Gefährdung des Wirkungspfad Boden – Grundwasser besteht. Die Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Bodenproben werden mit den Fachbehörden abgestimmt.

Die in Bezug auf die Altlasten anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe finden sich ausführlich im Gutachten HPC 2195635(1b) vom 06.05.2020.

Probe	Einstufung	Bezugshöhe (m ü. NN)	Tiefenbereich der Schadstoffe bzgl. auf Bezugshöhe (m)	Höhe des Retentionfläche in diesen Bereich (m ü. NN)
RKS 7	Z3	245.05	0- 1,1 / 2,1-5,2	242.94
RKS 8	Z3	245.15	0.0-3,4	243.02
RKS 17	Z2	245.27	0.4-1,3	243.20
RKS 20	Z2	244.90	0.0-2,0	244.76

Die Schadstoffe im Bereich der geplanten Retentionsmulden bei RKS 7 und 8 sind > Z2 Material und damit entsorgungsrelevant.

Die Schadstoffe bei RKS 17 reichen bis auf eine Höhe 244 m ü. NN und werden bei der Anlage der Retentionsmulde hoffentlich entsorgt. Die Schadstoffe bei RKS 20 reichen bis in eine Tiefe von 242,90 m ü. NN, da sich die Sohle der Retentionsmulde in diesen Bereich eine Tiefe 244.76 m ü. NN hat verbleiben hier die Schadstoffe weitgehend im Boden.

Dieser Bereich soll nach dem Bebauungsplanentwurf nun von Oben abgedichtet werden, d. h. bei Niederschlägen oder Überschwemmung können weiterhin Schadstoffe aus diesem Bereich in das Grundwasser eintreten.

Dieser Bereich, in dem später die Kinder spielen können, muss komplett entsorgt werden!

Niederschlagversickerung in der Freifläche "Grüne Mitte" im BA 2:

Die Bodenbereiche um RKS 10 und 11 (Einstufung RKS 11 > Z2); sind ebenfalls auf Deponien zu entsorgen, eine Abdichtung der Oberfläche bei RKS11 ist nicht zulässig, da alles Material >Z2 entsorgt werden muss.

Bei der zentralen Spielfläche wurden immer noch keine Probebohrungen durchgeführt; dies muss nachgeholt werden, da die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, dass sich hier auch Material >Z2 befindet.

2. Altlasten im Grundwasser, Wirkungspfad Boden – Grundwasser unter Berücksichtigung der Bewertungssitzung vom 9.09.2020

Forderungen des Naturschutzverbands zu 2. Altlasten im Grundwasser:

Nur eine vollständige Entsorgung der Schadstoffe aus dem Bereich der Oberen Walke kann man die Probleme mit dem Grundwasser lösen.

siehe oben.

siehe oben.

Zu Punkt 2 Altlasten im Grundwasser, Wirkungspfad Boden-Grundwasser unter Berücksichtigung der Bewertungssitzung vom 09.09.2020:

Kenntnisnahme

Die E-Max Werte werden bereits heute eingehalten (s. Gutachten HPC 2152051(5b) vom 06.05.2020

Eine vollständige Beseitigung aller Schadstoffe ist nicht verhältnismäßig.

Die Naturschutzverbände fordern eine Sanierung der Oberen Walke, bis die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen (Erlass des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998) **eingehalten sind.**

Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, darf mit dem Bau der Gebäude nicht begonnen werden, da sonst ein Verstoß gegen die genannte Verwaltungs-vorschrift vorliegt.

Das – von Herrn Dahl schon des längeren angeforderte – Protokoll der Bewertungssitzung wurde uns erst am 1.07.2021 nach Entscheidung des LRA gegen die Weigerung der Fa. DiBAG zugesandt, so dass nur sehr wenig Zeit für eine Stellungnahme zu Verfügung stand. Wir behalten uns vor zu einem späteren Zeitpunkt eine aktualisierte Stellungnahme abzugeben.

2.1 Wirkungspfad Boden – Grundwasser / XUMA-Bewertung der Oberen Walke:

2.1.1 Zu den Ergebnissen der Bewertung:

Die Kommission stuft den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit „K-Gefahrenlage derzeit hinnehmbar“ ein, obwohl es weiter heißt:

„Auf dem Altstandort Obere Walke II sind die Emissionsbedingungen zwar eingehalten, jedoch kommt es am Standort zu deutlichen Überschreitungen der Prüf- bzw. Geringfügigkeitsschwellenwerte für Arsen bzw. Ammonium im Abstrom. Die einzelfallbezogene Mindestanforderung ist nicht eingehalten.“

Das 5-jährigen Grundwasser Monitoring ist weiterzuführen. Für die fachtechnische Kontrolle sollen die Grundwassermessstellen im Quartär GWM 3 (wird baubedingt verlegt Richtung GWM 4), GWM 4 und GWM 5, GWM 12 weiter beprobt werden. Der Parameterumfang sowie der bisherige Beprobungsturnus (2x pro Jahr, Frühjahr- und Herbst Beprobung) sind beizubehalten.

Weiter heißt es:

Beweisniveau 4 bzw. 5 wurde für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht erreicht, die Fläche bleibt auf BN 3 bewertet

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wer dies Beurteilung durchgeführt hat.

Die Naturschutzverbände haben erhebliche Zweifel, dass diese Beurteilung, die wohl nach der „Altlastenbewertung“ der LUBW vom

Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens mit den entsprechend durchgeführten umfangreichen Untersuchungen sowie zu treffenden und umzusetzenden Maßnahmen kann eine gefahrlose Realisierung des Quartiers als Wohn- und Arbeitsstand sichergestellt werden.

Kenntnisnahme

Die Anregungen wurden geprüft: Alle notwendigen Unterlagen wurden der Offenlage beigelegt. Das Protokoll der Altlasten-Bewertungskommission selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Das Protokoll der Kommission ist keine Unterlage der Stadt Backnang. Eine Einsichtnahme kann jedoch beim Landratsamt RMK beantragt werden.

Die Ergebnisse der Altlasten-Bewertungskommission sind in den Gutachten entsprechend berücksichtigt worden. Sie sind als Grundlage in das Sanierungskonzept eingeflossen und wurden entsprechend berücksichtigt. Das Protokoll selbst ist daher nicht Bestandteil der Offenlageunterlagen. Die Abstimmung erfolgte auf höherer Verwaltungsebene. Die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der Kommission sind als wesentlicher Bestandteil der Gutachten zum Bebauungsplan eingeflossen und entsprechend berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten wurden der Offenlage beigelegt und lagen somit mit aus.

Zu Punkt 2.1 Wirkungspfad Boden - Grundwasser

Kenntnisnahme

Die Altlastensituation wurde mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt und befindet sich weiterhin in enger Abstimmung.

Es wurden von den Fachbehörden Anforderungen und Maßnahmen (Monitoring, etc.) zum Grundwasser- und Bodenschutz gefordert, welche entsprechend beachtet und umgesetzt werden.

Kenntnisnahme

Die VwV Orientierungswerte ist mit dem Datum 01.01.2006 ungültig und wird nur als orientierender Hinweis verwendet.

Als Grundlage der Bewertung wird die derzeit gültige Gesetzgebung, das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) herangezogen.

Es wurde ein Sanierungskonzept erstellt. Die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der

Februar 2016 durchgeführt wurde; die einzelnen Kriterien nach „XUMA“ korrekt berücksichtigt hat.

Dazu im Einzelnen:

Stoffgefährlichkeit r_0 :

In der „Altlastenbewertung“ gibt es keine Angaben für Bereiche mit ehemaligen Gerbereien; aber in der „Entwicklung einer Wissenserwerbkomponekte für die Bewertungsfunktion im Expertensystem XUMA“ des Kernforschungszentrums Karlsruhe von 1993 kommt man für die Bewertung der Altstandorte von Gerbereien auf einen r_0 -Wert von **4,0 – 5,0**.

Nach dem Papier des „Sächsisches Landesamt Branchenbezogene, Merkblätter für Umwelt, Landwirtschaft zur Altlastenbehandlung, Stand: 12/2009, Bearbeiter: ARCADIS Trischler & und Geologie Partner Consult GmbH, Referat Grundwasser, Altlasten 10: Lederverarbeitung/Gerbereien“ dort heißt es auf Seite 11:

„ $r_0 = 3 - 6$, nach Brancheneinstufung in SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, wenn die am Standort eingesetzten gebräuchlichsten Wirkstoffe diesen Wert nicht überschreiten (z. B. kleinere Unternehmen, vorwiegend Einsatz von Naturstoffen, letztlich abhängig von den in der Historischen Erkundung ermittelten Verdachtsstoffen).

$r_0 = 6,0$ entspricht Arsen-Verbindungen und wenn der Einsatz von Pentachlorphenol, DDT oder Lindan (HCH) belegt ist. Der Wert $r_0 = 6$ beruht auf der humantoxikologischen Bewertung von Pentachlorphenol (PCP).

*Falls PCP nicht oder nur in sehr geringen Mengen zum Einsatz kam, ist ein r_0 -Wert von **5,5** in Ansatz zu bringen“.*

Das heißt, dass Kernforschungszentrum Karlsruhe kommt zu einem r_0 -Wert zwischen 5,0 – 6,0 und die Fa. Arcadis für die Sächsische Landesregierung zu einem r_0 -Wert von 5,5. Die Fa. Arcadis hat bis 2018 die Altlastenuntersuchungen auf der Oberen Walke durchgeführt.

Da stellt sich die Frage warum wurde hier ein r_0 -Wert von 3,6 angenommen? Wie ist das zu rechtfertigen? Als Vergleich wird in „Altlastenbewertung“ für Altablagerungen für „die Kippe“ einer Gemeinde/Stadt mit überdurchschnittlich kritischem (qualitativ und quantitativ) Gewerbe- und Industriebesatz“ ein r_0 -Wert von 4,5 angesetzt; auf der Oberen Walke handelt es sich um Arsen und Ammonium!

In der Berechnung nach XUMA wurde ein Abschlag von 0,6 berücksichtigt, da die „Gerberei vollkommen rückgebaut und das Gelände Teilsaniert wurde“; nicht berücksichtigt wurde, dass von der Fa. Arcadis als Z 3 eingestuftes Material aus den abgerissenen Gebäuden (vor allen aus den Bereich der Wasserwerkstatt mit hoher

Altlastenbewertungs-Kommission sind als wesentlicher Bestandteil zum Bebauungsplan eingeflossen und dort entsprechend berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind gesondert in einem Erschließungsvertrag gesichert.

Kenntnisnahme

Die Altlastenbewertung wurde mit dem automatisierten Programm „XUMA“ vorgenommen, in welchem die gesetzlich anzusetzenden Werte und Vorgaben bereits implementiert sind. Das Programm XUMA ist ein gängiges Programm für die Bewertung bzw. Priorisierung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten nach dem baden-württembergischen Verfahren. In der Altlastenbewertung des Programmes „XUMA“ gibt es in der aktuellen Version ein Auswahlpektrum an Eingabefeldern für den Branchenbereich Lederfabriken und den Branchenbereich Gerbereien jeglicher Art (ca. 70 Eingabemasken insgesamt). Für Gerbereien wird ein r_0 -Wert von 3,2 angesetzt. Der vorgegebene r_{0i} -Wert kann in der XUMA-Bewertung durch fachlich begründete Zu- oder Abschläge in einem Bereich zwischen +2,0 und +4,5 liegen.

Kenntnisnahme

Die Altlastenbewertung erfolgt im Einklang mit dem geltenden Recht. In Backnang wird die Altlastenbewertung mittels der Anwendung XUMA ermittelt.

Kenntnisnahme

Die Altlastenbewertung erfolgt im Einklang mit dem geltenden Recht. In Backnang wird die Altlastenbewertung mittels der Anwendung XUMA ermittelt. Ein Hinweis über den Einsatz von PCP, DDT und/ oder Lindan liegt nicht vor.

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV. Die Bewertung der Stoffgefährlichkeit von Altablagerungen unterliegt anderen Bewertungskriterien als die Stoffgefährlichkeit von Altstandorten („Altlastenbewertung – Priorisierungs- und Bewertungsverfahren Baden-Württemberg“, LUBW, Februar 2016).

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV.

Zu- und Abschläge erfolgen anhand fachlicher Kriterien sowie der Umgebungssituation, wie beispielsweise Anzahl der Prüfwertüberschreitungen im Wasser, Größe der ehemaligen Betriebsfläche oder das vorhanden sein von Lagerflächen.

Es liegen keine Hinweise über den Wiedereinbau von Ammonium-belasteter gebrochener Bausubstanz vor.

Ammoniumbelastung)) zermahlen und mit weniger belasteten Material vermischt und dann auf dem Gelände wieder eingebaut wurde. Bereiche mit diesen eingebauten Material wurden von der Fa. HPC mit Z 2 eingestuft und dieses Material dürfte der Hauptverursacher des Ammonium Problems sein.

Die gemessenen Maximalwerte für Arsen und Ammonium wurden nach der Teilsanierung gemessen, so dass es unverständlich ist, dass hier ein Abschlag von 0,6 eingesetzt wurde.

Ort der Beurteilung m_{II} :

Es wurde ein Wert von 1,2 angenommen.
Der Arsenwert mit 30 µg/l angesetzt, unklar wie sich dieser Wert zusammensetzt; es ist weder ein Spitzenwert noch ein Mittelwert. Der letzte Messwert von 2.09.2019 für GWM 5 lag bei 58 µg/l; die Werte für Ammonium bei GWM 4 mit NH_4 von 25 mg/l mit der 50-fachen Überschreitung des Grenzwertes nach der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen“ vom 1.03.1998 des Umweltministeriums Baden-Württemberg wurde nicht berücksichtigt.

Da hier der der Grenzwert um mehr als das 10-fache überschritten wurde, ist nach der „Altlastenbewertung“ der LUBW dann ein m_{II} -Wert von 1,4 einzusetzen. Dieser Wert müsste noch höher angesetzt werden, da:

1. Nicht berücksichtigt wurde, dass außer dem Tertiärhorizont auch mindestens ein Horizont im Oberen Muschelkalk betroffen ist.
2. Eine Überschreitung des Grenzwertes E_{Max} sowohl bei Arsen wie auch bei Ammonium gegeben ist.

Nach diesen notwendigen Korrekturen kommt man dann auf folgende r-Werte:

$r_0 = 5,5$ $r_I = 1,4$ $r_{II} = 1,4$ $r_{III} = 1,0$ $r_{IV} = 0,8$
und damit $r_{PS} = 8,6$

Folgende Fehler wurden bei der Berechnung von r_{PS} gemacht:

1. Es wurde ein für r_0 ein Wert von 3,6 angesetzt obwohl die Fa. Arcadis, wie auch das Kernforschungszentrum Karlsruhe für die Altlast Gerbereien hier Werte von 5,5 bzw. 5 – 6 angeben.
2. Für r_{III} wurde ein Wert von 1,2 angenommen, da nur der Schadstoff Arsen berücksichtigt wurde; Ammonium taucht in der ganzen XUMA-Berechnung nicht auf.

Die „Altlastenbewertung“ der LUBW sieht aber vor, dass der Schadstoff zu berücksichtigen ist, bei dem die größte Überschreitung stattfindet und das ist hier Ammonium NH_4 mit einer Überschreitung des Schadstoffgrenzwertes um mehr als des 30-fache. Daher ist hier ein Wert von 1,4 einzusetzen.

Warum taucht in den Papieren zur Schadstoffbewertung der Schadstoff Ammonium überhaupt nicht auf?

3. Nicht berücksichtigt wurde bei der XUMA-Bewertung, dass es

Die Konzentrationsmessungen erfolgten auch vor der Teilsanierung in gleicher Größenordnung.

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV.

Der angesetzte Wert beläuft sich auf 38µ/l. Dieser entspricht der Berechnungsgrundlage der Sickerwasserprognose.

s.o. (nicht mehr gültig)

Kenntnisnahme

Für Ammonium liegt in der BBodSchV kein Prüfwert für der Wirkungspfad Boden-Grundwasser vor. Ersatzweise wird für Ammonium der Schwellenwert der Grundwasserverordnung herangezogen, der im Zuge der Gefährdungsabschätzung nicht den Prüfwerten gleichzusetzen ist.

Im Untersuchungsgebiet liegt kein Tertiär vor. Unterhalb der quartären Flussablagerungen stehen Kalksteine des oberen Muschelkalkes an („Meißner-Formation moM). Da die Meißner-Formation an der Oberfläche aufgeschlossen ist, sind die quartären Ablagerungen hydraulisch mit dem oberen Muschelkalk verbunden. Es handelt sich hier um einen Grundwasserleiter.

Kenntnisnahme

Der E-Max-Wert für Ammonium ist nicht überschritten.

Kenntnisnahme

zu Ziff. 1.: Die Werte für r_0 werden nicht angenommen, sondern von dem gängigen Bewertungs-Programm XUMA berechnet.

zu Ziff. 2.: Die Werte für r_0 werden nicht angenommen, sondern von dem gängigen Bewertungs-Programm XUMA vorgegeben. Für den Parameter Ammonium existieren in der BBodSchV keine Prüfwerte.

Für Ammonium wird ein vollständiger natürlicher Abbau bzw. eine vollständige Umwandlung zu NO_3 nachgewiesen.

zu Ziff. 3.: Zu diesem Sachverhalt liegen weder Akten über eine Nutzung als

auf dem Gelände nicht nur Gerbereien gab, hier wurden über einen langen Zeitraum Plexiglas hergestellt, wobei es bei der Anlieferung des Ausgangsmaterials zu Problemen durch Auslaufen kam.

2.1.2 Zum Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf wurde in dem Gutachten mit „K / Gefahrenlage hinnehmbar“ eingestuft. In der der „Altlastenbewertung“ der LUBW steht aber auf Seite 101, dass eine Einstufung nach K nur dann zulässig ist, wenn die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen; Erlaß des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998“ nicht überschritten werden. Bei der letzten Messung des Monitorings am 2.09.2019 wurden Emax – Werte (bei den Maximalwerten) bei Arsen um das 5,8-fache und der Ammonium Grenzwert um das 50-fache überschritten!

Hier ist nach der „Altlastenbewertung“ der LUBW eine Einstufung „DU Sanierungsbedarf sehr wahrscheinlich“ vorzunehmen und mit der Sanierung sollte 10 Jahre nach dem Abriss der Gebäude endlich begonnen werden.

2.1.3 Grundwasser Monitoring während der Bauzeitphase:

Es ist für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar, ein monatliches Grundwasser Monitoring durchzuführen, wenn bereits vor dem Baubeginn die Emax Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen; Erlaß des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998“ seit dem Beginn des Grundwasser Monitoring im Jahr 2012 bei weiten überschritten werden. Hier ist keine Überprüfung, sondern eine Sanierung der Schadstoffe auf der Oberen Walke dringend angesagt!

2.1.4 Zum Bebauungsplanentwurf

In dem Abschlussbericht zum Grundwasser Monitoring der Fa. HPC vom 6.05.2020 (der den Naturschutzverbänden beim Bebauungsplanvorentwurf nicht vorgelegt wurde) heißt es auf Seite 14: *„Auf der Oberen Walke II ist aufgrund des Immissionskriteriums für Arsen und Ammonium eine Kontrolle des hinzunehmenden Schadens angezeigt. Dazu bieten sich die Messstellen GWM 3, 4 und 5 an. Sofern diese im Zuge der Neubebauung überbaut werden sollen, wären entsprechende Ersatzmessstellen einzurichten“.*

Dass die Fa. HPC den Erhalt dieser Messstellen fordert/empfeht macht deutlich, wie unsicher die Firma über die zukünftige Entwicklung ist.

Es sollte nicht das Gleiche wie bei der ältesten Messstelle im Bereich der Oberen Walke BK 1 (mit einen Arsengehalt von 34,5 µg/l)

Plexiglasfabrik noch über einen potentiellen Schadensfall durch Auslaufen von Produktionsmitteln vor. Im Zuge der umfassenden flächendeckenden Untersuchungen haben sich keinerlei Hinweise zum benannten Sachverhalt ergeben.

Kenntnisnahme

zu Ziff. 2.1.2: Die Prüfwertüberschreitungen auf dem Areal Obere Walke werden an zwei Kontrollebenen in Grundwassermessstellen untersucht. Die Kontrollebene 1 bildet das Schadenszentrum, die Kontrollebene 2 bildet den Rand des Altstandorts im Abstrom. Die Immissionsbedingungen werden an der inneren Kontrollebene zwar überschritten, an der äußeren Kontrollebene im weiteren Abstrom des Standorts jedoch eingehalten. Die Emissionsbedingungen werden an beiden Kontrollebenen eingehalten. Eine Einstufung der Handlungsbedarf auf K/Gefahrenlage hinnehmbar ist somit zulässig. Es wird hiermit auf das Gutachten 2152051(b) vom 06.05.2020 von HPC hingewiesen. Angesichts großflächiger Versiegelung sowie bereichsweisen Aushubs im Zuge der Neubebauung des Areals sind weitere Verbesserungen der Grundwasserqualität zu erwarten.

Prüfkriterien für „flächendeckende Toleranzwerte“ sind uns nicht bekannt.

Gemäß BBodSchV sind Sanierungsmaßnahmen einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen. Ein vollständiger Aushub des Areals ist nach dem Gesetz nicht herzuweisen, da dies zur Abwehr von Gefahren nicht erforderlich ist.

Kenntnisnahme

zu Ziff. 2.1.3: s.o. , die E-Max-Werte werden nicht überschritten.

Die Maßnahmen erfolgen im Zuge der Neubebauung. Diese lassen eine Verbesserung der Grundwasserqualität erwarten.

Das Grundwassermonitoring läuft seit 2015.

Diese Forderung widerspricht vollumfänglich der Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes.

Kenntnisnahme

zu Ziff. 2.1.4: Alle notwendigen Unterlagen wurden der Offenlage beigelegt.

Die Anregungen berühren einen Sachverhalt, der mit der konkreten Ausführung und Umsetzung der späteren Baumaßnahmen (Baugenehmigungsverfahren) im Plangebiet zusammenhängt. Im Zuge der weiteren Umsetzungsplanung werden die benannten Maßnahmen berücksichtigt. Die hervorgebrachten Anregungen werden in den Gutachten behandelt und somit abgedeckt.

Ein Grundwassermonitoring dient der Kontrolle, dass keine Verschlechterung eintritt und der Dokumentation möglicherweise festzustellender Verbesserungen der Grundwasserqualität.

passieren, die man abgedeckt oder zugeschüttet hat, obwohl auf dem EDEKA-Parkplatz genügend Platz vorhanden ist.

2.1.5 Ein Vergleich der Ergebnisse aus dem Grundwasser-Monitoring:

Mittlere Messwerte ARCADIS vom 2012/13:

GWM 3 mo As 9 µg/l / NH4 0,8 mg/l

GWM 4 As 10,8 µg/l / NH4 1,3 mg/l

GWM 5 As 53 µg/l / NH4 19 mg/l

GWM 11 As 16,8 µg/l / NH4 6,4 mg/l

Die letzten Ergebnisse HPC vom 2.09.2019:

GWM 3 mo As <5µg/l / NH4 1,3 mg/l

GWM 4 As 14 µg/l / NH4 25 mg/l / Leitf. 3120 µS/cm

GWM 5 As 58 µg/l / NH4 16 mg/l / Leitf. 3480 µS/cm

GWM 11 As < 5 µg/l / NH4 6,1 mg/l / Leitf. 4660 µS/cm

Grenzwerte: As 10 µg/l / NH4 0,5 mg/l

Unverständlich ist, warum GWM 5 mo nicht weiter beprobt wurde, obwohl hier die Mittelwerte für Arsen und Ammonium mit 34,5 µg/l und 10 mg/l weit über den Grenzwerten lag!

Die **Messstelle GWM 3 ist seit dem 1.10.2018 zerstört**; wie kann das passieren? Warum wurde diese nicht wiederhergestellt?

2.1.6 Vergleich der Mittelwerte von 2012/13 mit denen vom 2.10.2019:

An der Messstelle GWM 3 mo ist der Ammoniumgehalt von 0,8 auf 1,3 mg/l angestiegen.

An der Messstelle GWM 4 ist der der Arsengehalt von 10,8 auf 25 µg/l und der Ammoniumgehalt von 1,3 auf 25 mg/l angestiegen.

An der Messstelle GWM 5 ist der der Arsengehalt von 53 auf 58 µg/l angestiegen und der Ammoniumgehalt ist mit 16 mg/l nur mäßig zurückgegangen.

Von einem Rückgang der Grundwasserbelastung kann keine Rede sein, bei GWM 4 und 5 ist der Arsengehalt angestiegen; bei GWM 3 mo und vor allem bei GWM 4 ist der Ammoniumgehalt stark angestiegen.

Nach dem neuen BBP will man nun eine Verbesserung dadurch erreichen, dass man die Gebäude unterkellert und das dabei Teile der Schadstoffe entfernt und entsorgt werden. Da aber die Schadstoffe zum erheblichen Teil tiefer als die Bodenplatten der Keller liegen (In dem „Geotechnischen Bericht“ Anlage 2.1.1 der Fa. HPC vom 11.05.2020, verbleibt ein großer Teil der Schadstoffe im Boden.

Da die zweimalige Abdeckung des westlichen Teils des Areals mit Folien, die vermutlich zu einer Erhöhung der Verdampfung des

Kenntnisnahme

zu Ziff. 2.1.5: Das Gutachten zum Grundwassermonitoring deckt die hervorgebrachten Anregungen ab.

Auszug aus dem Gutachten Grundwasser-Monitoring von HPC, S.13:

Die Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf natürliche Abbau- und Rückhalteprozesse der für den Standort wesentlichen Schadstoffe Arsen (Immobilisierung) und Ammonium (Schadstoffabbau) lässt über den Untersuchungszeitraum folgende Schlussfolgerungen zu:

- Ammonium weist am Übergang von der Oberen Walke II zur Oberen Walke I, nachgewiesen an GWM 5, die höchsten Werte auf. Über den Untersuchungszeitraum deutet sich ein Rückgang an, jedoch ist parallel dazu eine Zunahme an GWM 4 festzustellen, weshalb hier eine Verlagerung anzunehmen ist. Der Schwellenwert [9] ist in GWM 5 (Kontrollebene 1) ca. um den Faktor 40 bis 60 überschritten. Im weiteren Abstrom (Kontrollebene 2) gehen die Ammonium-Werte deutlich zurück, was auf natürliche Abbau- und Umwandlungsprozesse zurückgeführt werden kann. Bereits im Abstrom der Oberen Walke I werden die zulässigen Immissionen eingehalten. Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser kann über Sauerstoffzufuhr ein Ammoniumabbau verbessert werden.
- Arsen liegt ebenfalls am Übergang der Oberen Walke II zur Oberen Walke I an GWM 5 mit den höchsten Werten vor. Der Prüfer [1] ist ca. um den Faktor 3 bis 6 überschritten. Im weiteren Abstrom der Oberen Walke I werden sowohl die maximal zulässigen Konzentrationen (Immission) wie auch die maximal zulässigen Frachten (Emission) eingehalten.

Angesichts der großflächigen Versiegelung im Zuge der Neubebauung der Oberen Walke II sowie des weiteren Aushubs von gewissen Massen an kontaminiertem Bodenmaterial sind weitere Verbesserungen der Grundwasserqualität zu erwarten.

Die zu beprobenden relevanten Messstellen sind mit den Fachbehörden abgestimmt.

Ein Grundwassermonitoring dient der Kontrolle, dass keine Verschlechterung eintritt und der Dokumentation möglicherweise festzustellender Verbesserungen der Grundwasserqualität.

Tiefgaragen und Unterkellerungen sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes sowie einer optimalen Nutzung der Gebäude notwendig. Dies führt zu entsprechendem Bodenaushub an den betreffenden Stellen im Quartier und gleichzeitig durch den durchgeführten Bodenaushub zu einer Verbesserung.

Im vorliegenden Projekt können die Gefährdungen mit den beschriebenen Mitteln vollständig abgewendet werden, ohne dass alle Belastungen im Boden auf das Niveau der Vorsorgewerte abgesenkt werden müssen. Insofern ist ein schadloses Belassen von Bodenbelastungen in Bereichen mit Versiegelungen möglich, ohne dass daraus eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Schutzgüter entsteht.

Eine vollständige Beseitigung aller Schadstoffe ist nicht verhältnismäßig.

Niederschlagwassers führen sollte, keine wesentliche Verbesserung der Schadstoffe im Grundwasser erbrachte, müsste man endlich zu der Erkenntnis kommen, dass die Niederschläge nur zum geringen Teil zum Ausspülen der Schadstoffe beitragen. Daher wird auch eine Bodenversiegelung keine wesentliche Reduzierung der Schadstoffe im Grundwasser erbringen.

Man ist bisher davon ausgegangen, dass die Auswaschung der Schadstoffe durch örtliche Niederschläge verursacht werden; da man annahm, dass sich die Schadstoffe oberhalb des Grundwasserhorizonts befinden. Da nun trotz der zweimaligen Abdeckung des westlichen Teils der Oberen Walke keine wesentliche Reduzierung der Schadstoffe stattgefunden hat, zeigt sich, dass diese Annahme falsch war.

Man muss nun davon ausgehen, dass sich erhebliche Anteile der Schadstoffe im Bereich des Grundwassers befinden.

Dieses Grundwasser

- a. als Murrwasser, bedingt durch die Raue Rampe, über das alte Murrbett in die Grundwasserhorizonte
- b. als Grundwasser, das von den Hängen aus dem Bereich eines ehemaligen „Trockentals“ im Bereich „In der Taus“ und „Eibenweg“ herunterdrückt.

Bereits aus den Grundwassergleichen Plan der Fa. Arcadis vom Mai 2014 war zu ersehen, dass die Grundwasserrichtung nicht parallel zur Murr verläuft wie es die Fa. HPC 2020 angab, sondern im oberen, NO-Bereich, aus dem Gebiet der Walksteige kommt.

Erfreulicher Weise gibt es in den Abschluss Bericht zum Grundwasser Monitoring der Fa. HPC vom 6.05.2020 Pläne, welche die Grundwasserfließrichtung bei Hoch- Normal- und Niedrig Pegel anzeigen.

Hiermit wird die Vermutung der Anlieger und der Naturschutzverbände, zumindest bei Hoch- und Normalpegel, bestätigt. Die Schadstoffe werden nicht durch Niederschläge ausgespült, sondern durch die Grundwasserströme vor allen aus dem Bereich der Walksteige.

Bereits die Fa. Arcadis hat in ihrem Papier von xxx empfohlen bei dem Monitoring nicht nur die Schadstoffe, sondern auch den Murrpegel (und damit die Grundwasserhöhe) mit zu berücksichtigen; dieser Empfehlung ist man nicht gefolgt.

Die Fa. Arcadis hat wohl die Vermutung gehabt, dass ein höherer und schnellerer Grundwasserstrom zu erhöhten Schadstoffausschüttungen führt.

Daraus kann man folgern:

Ohne die Entsorgung der bekannten Hotspots mit Arsen- und NH_4 Belastung und des ebenfalls mit Ammonium belasteten Auffüllungen Z

Kenntnisnahme

Die abgegebene Stellungnahme entspricht weitestgehend der abgegebenen Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung, welche in diesem Rahmen bereits umfangreich, wie folgt, abgewogen wurde:

Die Grundwasserfließverhältnisse wurden im Zuge des Grundwassermonitorings ausgiebig untersucht und dabei Wasserhoch- und -niedrigstände gemessen. Für die relevanten Zustände wurden Grundwassergleichenpläne erstellt und für die Bewertung verwendet. Das Grundwasser im ersten Aquifer erschließt quartäre Talablagerungen, die jedoch ohne wesentliche Trennlage an den Grundwasserleiter des Oberen Muschelkalk angeschlossen sind. Dass sich im Untersuchungszeitraum höhere und geringere Schadstoffkonzentrationen messen lassen, ist völlig normal in natürlichen, heterogen und anisotrop aufgebauten Grundwassersystemen. Durch die Gutachten wird prognostiziert, dass durch die Baumaßnahme eine Verbesserung der Grundwasserqualität erreicht werden kann. Dass die Prüfwerte kurzfristig eingehalten werden können, ist nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Dies wäre auch bei einem vollständigen Aushub der oberen Bodenschichten nicht gewährleistet, da sich die Schadstoffe während der langjährigen Gerbereinutzung bis in die Kluftsysteme des Muschelkalk-Aquifers ausgebreitet haben. Deshalb sind die durch den Gutachter vorgeschlagenen und in der Bewertungskommission beschlossenen Maßnahmen eine Abwägung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit.

1.1- Z1.2 - Z 2 Materials wird man das Problem mit dem unzulässig belasteten Grundwasser nicht in den Griff bekommen, da die Werte für Arsen bis um den Faktor 5 und NH_4 bis zum Faktor 50 über dem Grenzwert liegen. Die Bodenversiegelung wird kaum dazu beitragen das Grundwasserproblem in den Griff zu bekommen.

2.1.7 Fortsetzung des Grundwasser Monitoring:

In dem Abschlussbericht zum Grundwasser Monitoring der Fa. HPC vom 6.05.2020 (der den Naturschutzverbänden beim Bebauungsplanentwurf von der Stadt Backnang nicht vorgelegt wurde und vom LRA verweigert wurde („die Auftraggeber des Gutachtens haben leider Bedenken bezüglich einer Herausgabe des kompletten Abschlussberichts geäußert“ (Email von Frau Alberti vom 9.10.2020))). Dort heißt es auf Seite 14:

„Auf der Oberen Walke II ist aufgrund des Immissionskriteriums für Arsen und Ammonium eine Kontrolle des hinzunehmenden Schadens angezeigt, Dazu bieten sich die Messstellen GWM 3, 4 und 5 an. Sofern diese im Zuge der Neubebauung überbaut werden sollen, wären entsprechende Ersatzmessstellen einzurichten“.

Dass die Fa. HPC den Erhalt dieser Messstellen fordert/empfiehlt macht deutlich, wie unsicher sich die Firma HPC über die zukünftige Entwicklung ist.

Diese Messstellen sind zu erhalten, damit hier nicht das Gleiche wie bei der ältesten Messstelle im Bereich Obere Walke, BK 1 passiert (mit einen Arsengehalt von $34,5 \mu\text{g/l}$), die man abgedeckt oder zugeschüttet hat, obwohl dort auf dem EDEKA-Parkplatz genügend Platz vorhanden ist.

3. Schutz streng geschützter Tierarten

Forderungen des Naturschutzverbands zu 3. Schutz streng geschützter Tierarten:

Das Gebiet muss vor Baubeginn unter Mitwirkung der Naturschutzverbände, neu auf
> Zauneidechsen
> Fledermäuse
> den Großen Feuerfalter
untersucht werden.

3.1 Fledermäuse:

Untersuchungen 2016 durch Katja Wallmeyer, Diplom-Biologin, Tübingen. Eine Ein- Ausflug Beobachtung fand nur einmal am 3.07.

Die Grundwassermessstellen, die für das weitere Grundwassermonitoring benötigt werden, bleiben erhalten oder werden ersetzt.

Zu Punkt 3. Schutz streng geschützter Tierarten:

Die abgegebene Stellungnahme entspricht weitestgehend der abgegebenen Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung, welche in diesem Rahmen bereits umfangreich abgewogen wurde.

Kenntnisnahme, Zurückweisung und Zustimmung

Das Plangebiet wurde nunmehr hinreichend untersucht. Dies wurde in einem gesonderten Termin mit dem LRA (bei dem ebenfalls Vertreter der Naturschutzverbände anwesend waren) abgestimmt und bestätigt.

Weitere Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind nur im Rahmen des bereits in den Gutachten formulierten Maßnahmen vorzunehmen/ zu beachten (z.B. Inspektion der Gebäude auf Fledermäuse, wenn der Abriss in den Sommermonaten geplant ist, ...).

zu Punkt 3.1. Fledermäuse:

Die Gutachten werden, wie üblich bei der Stadt Backnang, durch qualifizierte Fachgutachter erstellt, denen die fachspezifischen Anforderungen an die Gutachten bekannt sind und diese umfassend abgearbeitet werden. Ebenso wurden diese mit den zuständigen Fachämtern umfangreich abgestimmt.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen wurden seinerzeit durch eine erfahrene Fledermauskundlerin vorgenommen, der die fachspezifischen Anforderungen bekannt sind. Dies wurde umfassend abgearbeitet.

statt; das Gebäudeinnere wurde am 25.07. untersucht (Individuen, Kot). Im Bereich der Murr wurde im Zeitraum vom 3.07. bis 9.07.2016 ein Batlogger angebracht. Das ehemalige Picksraus-Gebäude wurde dabei nicht untersucht obwohl hier Spaltenquartiere z. B. für Zwergfledermäuse Vorhanden sind.

Eine einmalige Untersuchung zum Ein- und Ausflugsverhalten der Fledermäuse ist völlig unzureichend. Bei der Videokonferenz am 19.11.2020 gab es die Aussage von Herrn Dr. Turni (einen anerkannten Fledermausexperten), dass Untersuchungen zum Ein- und Ausflugsverhalten mindestens zweimal, von jeweils mindestens 2 Gutachtern durchgeführt werden müssen. In den Unterlagen von Frau Wallmeyer ist von keiner zweiten Person die Rede; aber das Ein- und Ausflugsverhalten an einem Gebäude mit vier Seiten kann von einer Person allein nicht ausreichend durchgeführt werden!

Es sind Ein- Ausflugsbeobachtung Mitte Juli erforderlich, besonders ist auf ein mögliches Schwärmen der Fledermäuse kurz vor Sonnenaufgang zu achten. Hierzu sind mindestens zwei fachkundige Personen notwendig.

Die Spaltenquartiere an den Gebäuden wurden gar nicht untersucht (Endoskop); dies dürfte bei der Gebäudehöhe auch recht schwierig sein.

In der Plausibilitätsprüfung von Dr. Turni wird auf die Untersuchungen von Herr Dr. Arnold von 2011 eingegangen - Herr Dr. Turni kennt offensichtlich die Gegebenheiten zu diesem Zeitpunkt nicht.

Vom Dr. Arnold wurden am 31.01.2009, am 11.04.2011 (bei Tageslicht) Übersichtsbegehungen durchgeführt. Er kam zu dem Ergebnis das an einigen Gebäuden Sommerquartiere sein könnten, auch eine Wochenstube konnte er nicht ausschließen; zu einer eigentlichen Untersuchung zu den Fledermäusen kam es aber nicht, die Gebäude wurden ohne Rücksicht auf § 44 BNatSchG in den Sommermonaten abgerissen. Einen Anruf von Herrn Arnold UN vom 10.08 2011 bei Herrn Schubert, dem damaligen Leiter des Baurechtsamtes Backnang, warum man in den Sommermonaten die Gebäude abreißt, antwortete er damit, "dass im Gutachten nur stehe, dass zu Beginn des Winters mit den Arbeiten begonnen werden müsse. Das sei eingehalten worden".

Eine dringend notwendige und vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fledermausuntersuchung vor dem Abriss der Gebäude, mit einem Einsatz von Batdetektoren und Batrecordern und Begehung der Gebäude durch Fachleute ist es nicht gekommen; der Strenge Artenschutz nach § 44 BNatSchG wurde eklatant missachtet.
Da die letzte und einzige Untersuchung von 2016 (älter als 5 Jahre) datiert, ist sie zu erneuern. als 5 Jahre. Da etliche Fensterscheiben an dem Gebäude zerbrochen sind ist eine

Die Untersuchungen zum Artenschutz wurden jedoch aktualisiert und lagen zum Bebauungsplan-Entwurf aus. Hierbei erfolgte neben einer ergänzenden Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse, eine Plausibilitätsprüfung zu Fledermäusen sowie Schmetterlingen. Die Ergebnisse wurden bei einem gemeinsamen Termin per Videokonferenz am 19.11.2020 mit dem LRA, dem Fachplaner, Vertretern des NABU/ BUND, der Stadt und dem Eigentümer erörtert. Von Seiten des LRA sind die Untersuchungen schlüssig und nachvollziehbar. Das Plangebiet wurde Betreff des Artenschutzes hinreichend untersucht.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind in den Umweltbericht und die Begründung eingeflossen sowie im Textteil unter Ziff. 8 Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen aufgenommen. Vor Abriss von Gebäuden ist hierbei zuvor eine Inspektion und ggf. eine Ausflugskontrolle erforderlich.

Im Plangebiet „Gartenstraße/ Obere Walke“ sind ab Herbst 2021 Baumaßnahmen geplant, die den Abbruch der Bestandsgebäude vorsehen. Mit dem beauftragten Leistungsrahmen zur Umweltbaubegleitung durch die DIBAG Industriebau AG hat am 04.05.2021 eine Übersichtsbegehung inklusive Innenbegehung der Bestandsgebäude stattgefunden, bei der Habitatpotentiale für Wochenstuben- und Winterquartiere gebäudebesiedelnder Fledermausarten an dem Gebäudekomplex Gartenstraße 106 festgestellt wurden. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurden 5 Detektorbegehungen zur Untersuchung der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchgeführt. Dabei wurde eine unregelmäßige Quartiers-nutzung des hohen Backsteingebäudes in Gartenstraße 106 durch Einzeltiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt. An den übrigen Bestandsgebäuden wurde keine Quartiersnutzung festgestellt. Aufgrund der geringen Aktivität von Fledermäusen an den Abbruchgebäuden ist eine Nutzung als Winterquartier durch eine größere Gruppe Fledermäuse unwahrscheinlich. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Gebäudeabbruch bestenfalls noch vor der Winterschlafzeit von Fledermäusen erfolgen sollte. Zur Vermeidung einer Tötung von Einzeltieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) empfiehlt sich unmittelbar vor dem Gebäudeabbruch eine Aus- bzw. Einflugkontrolle in einer warmen, trockenen Nacht.

Besiedelung durch Fledermäuse nicht auszuschließen. Die Naturschutzverbände fordern eine neue, detaillierte Untersuchung von ausgewiesenen Fledermausexperten!

Auf jeden Fall muss vor einen Abriss (nur in den Wintermonaten, nicht wie 2011 in den Sommermonaten) die noch stehenden Gebäude, auch das ehemalige Picksraus-Gebäude, auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. An der Untersuchung sollten Vertreter der Naturschutzverbände beteiligt werden.

3.2 Zauneidechsen:

Untersuchungen erfolgten 2016 durch Katja Wallmeyer, Diplom-Biologin, Tübingen, 2018 durch Stauss & Turni, Tübingen und 2020 wieder durch Stauss & Turni.

Durch die lange Brache mit den Steinauffüllungen hatte man auf der Oberen Walke einen günstigen Lebensraum für die strenggeschützte Zauneidechse geschaffen. Daher war es sehr überraschend, dass bei der saP im Jahr 2016 keine Zauneidechsen gefunden wurden.

Am 23.05.2017 und an nachfolgenden Tagen, konnte Herr Dahl durch den Bauzaun eine letztjährige Zauneidechse beobachten und fotografieren. Daraufhin wurden von der Unteren Naturschutzbehörde, die geplante Abdeckung mit einer zweiten Folie ausgesetzt und eine neue Untersuchung für 2018 angeordnet.

Herr Dahl hat, über die Frau Caspari von der Stadtplanungsamt Backnang, die DIBAG gebeten an dieser Untersuchung teilzunehmen; dies wurde von der DIBAG aber abgelehnt (E-Mail von Frau Caspari vom 23.05.2018).

Am 14.09.2019 konnte Herr Dahl unmittelbar am Zaun eine juvenile Zauneidechse fotografieren (Foto 1); weiter am 3.09.2020 im Bereich des Auslaufs der Hochwasserpumpenanlage (beim Metallsteg über der Murr) konnten 2 junge Zauneidechsen beobachten und Fotografieren (Fotos 2, 3) werden; weiter am 6.09.2020 konnte ebenfalls ein adultes Zauneidechsenweibchen an dem Bauzaun zum Edeka-Markt beobachtet werden, wie sich das Tier unter der ausgelegten Folie verkroch.

Die Aussage der Gutachter, dass es um das BBP- Gebiet herum keine Zauneidechsen gibt, hat sich damit als falsch erwiesen. Es ist im Normalfall üblich bei solchen Untersuchungen nicht nur das eigentliche Plangebiet untersucht wird, sondern auch das Umfeld. Warum wurde eine solche Untersuchung des Umfelds nicht durchgeführt?

Wohl auch auf Grund dieser Beobachtungen und weil der Amphibienzaun in den Jahren 2019 und 2020 zeitweise in einen sehr

Zu Punkt 3.2 Zauneidechsen

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Das Plangebiet wurde nunmehr hinreichend untersucht. Dies wurde in einem gesonderten Termin mit dem LRA (bei dem ebenfalls Vertreter der Naturschutzverbände anwesend waren) abgestimmt und bestätigt.

Die Gutachten werden, wie üblich bei der Stadt Backnang, durch qualifizierte Fachgutachter erstellt, denen die fachspezifischen Anforderungen an die Gutachten bekannt sind und diese umfassend abgearbeitet werden. Ebenso wurden diese mit den zuständigen Fachämtern nunmehr umfangreich abgestimmt.

Der Reptilien-Schutzzaun war 2020 stellenweise in einem schlechten Zustand, teils niederliegend oder so mit Pflanzen überwachsen, dass Eidechsen den Zaun ohne größere Mühe überwinden und in das Plangebiet hätten eindringen können. Aufgrund der Zauschäden und dessen Überwucherungen, sowie der Sichtung von Zauneidechsen innerhalb sowie randlich des Plangebietes wurde eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung sowie Plausibilisierung und Aktualisierung der bereits vorhandenen Gutachten zum Artenschutz vorgenommen. Der Untersuchungsrahmen wurde mit dem LRA abgestimmt. Es konnten wiederholt keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung zum Artenschutz wurden bei einem gemeinsamen Termin per Videokonferenz am 19.11.2020 mit dem LRA, dem Fachplaner, Vertretern des NABU/ BUND, der Stadt und dem Eigentümer erörtert. Von Seiten des LRA sind die Untersuchungen schlüssig und nachvollziehbar.

Die Folienabdichtung und Amphibienschutzzäune werden seit Mai 2021 in 14-tägigen Abständen auf ihren Zustand kontrolliert. Die dazugehörigen Beobachtungen werden in regelmäßigen Protokollen dokumentiert. Die Umweltbaubegleitung wird aktiv, sobald alle notwendigen Untersuchungen abgeschlossen und die umzusetzenden Auflagen festgelegt wurden.

zum Punkt Teilnahme des LNV an Begehungen:

Kenntnisnahme

Eine Teilnahme von Naturschutzverbänden an gutachterlichen Untersuchungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Kontrollinstanz ist das Landratsamt.

schlechten Zustand war; wurde auf Drängen der Unteren Naturschutzbehörde 2020 eine neue Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchungen begannen am 26.06.2020, d.h. es fehlen die für eine solche Untersuchung wichtigsten Monate April, Mai und fast der ganze Juni. Eine solche Untersuchung erfüllt nicht die Anforderungen der LUBW.

Die Fotos des Stadtplanungsamtes Backnang (Email vom 2.07.2020) und den Fotos in der „Plausibilitätsprüfung mit Anmerkungen zu den Fledermäusen und Schmetterlingen“ vom Stauss & Turni vom 23.10.2020 zeigen den schlechten Zustand des Reptilienzauns.

Interessanter Weise dazu gibt es dazu die Aussage des Vertreters der Firma DIBAG bei der Infoveranstaltung am 17.09.2020, nämlich, dass der Zaun immer wieder freigeschnitten wurde und sich der Zaun immer in einen guten Zustand befunden hat. Was soll man von solchen Aussagen halten, wenn die Fotos des Gutachters und der Stadt Backnang das Gegenteil beweisen?

Der Leiter des Stadtplanungsamts hatte bei der Präsentation am 15.9.2020 zugesagt, sich für eine Teilnahmemöglichkeit der Naturschutzverbände an der Zauneidechsenuntersuchung einzusetzen. Leider haben die Naturschutzverbände danach von einer Teilnahmemöglichkeit nichts mehr gehört.

Wie zu erwarten war wurden wieder keine Zauneidechsen gefunden, aber diesmal kommt der Gutachter zu der Aussage „*Allerdings war die Funktion des installierten Reptilien-Schutzzauns in den Jahren 2029 und 2020 durch Beschädigungen und Pflanzenüberwuchs erheblich beeinträchtigt, so dass ein Vorkommen einzelner Individuen im Plangebiet weiterhin **nicht** ausgeschlossen werden kann*“.

Unerwähnt bleibt in diesen Gutachten, dass der Zaun, der das Eindringen von Zauneidechsen verhindern soll, ein Amphibien- und kein Reptilienzaun ist; es fehlt die geforderte Höhe eines Reptilienzauns von 50 cm! Bei Reparaturen an dem Zaun wurde dann Zaunhöhen von 50 cm eingesetzt; d.h. das Problem ist bekannt, der Amphibienzaun wurde aber nicht ersetzt.

In dem stark bewachsenen östlichen Bereich wäre es sich hilfreich gewesen, sogenannte Reptilienbretter auszulegen, ein Standard bei anderen Ökobüros. Mit Hilfe solcher Reptilienbretter konnten auf der Deponie Steinbach und im Weissachtal etliche Zauneidechsen und selbst Schlingnattern nachgewiesen werden. Warum wurde diese Hilfe hier nicht eingesetzt?

Die Verbände weisen noch einmal auf ihre methodische Kritik an der Eidechsenerfassung in ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf vom 28.09.2020 hin. Daher fordern die Naturschutzverbände eine neue Zauneidechsenuntersuchung unter Mitwirkung der Verbände, damit hier endlich Klarheit herrscht.

siehe oben.

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Die Aussage ist in dieser Form nicht gefallen. Es ist unstrittig, dass der Zaun nicht intakt war. Dieser wird zwischenzeitlich regelmäßig geprüft und instandgehalten. Eine Überprüfung und Plausibilisierung des Sachverhaltes Zauneidechsen ist erfolgt und mit dem LRA abgestimmt.

Es sie noch einmal darauf hingewiesen, dass Zauneidechsen eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU ist und die Tötung dieser streng geschützten Tierart eine Straftat ist.

3.3 Schmetterlinge

Wenn die Gutachterin (Katja Wallmeyer, Diplom-Biologin, Tübingen) für die Flugzeit der 1. Generation des Gr. Feuerfalters "Ende Mai bis Ende Juli, die der 2. Generation Anfang August bis September" angibt zeigt dies, dass die Gutachterin von den aktuellen Flugzeiten dieser Art keinerlei Kenntnis hat.

Die aktuellen Flugzeiten lagen 2020 bei der 1. Generation von 19.05. bis 27.05.; die 2. Generation flog ab dem 12.07. Im Jahr 2018 gab es eine 3. Generation vom 7.09. bis 27.09. an 4 verschiedenen Fundorten in der Backnanger Bucht.

Da die 1. Generation immer nur in wenigen Individuen fliegt, ist es nicht sinnvoll hier nach Eiern oder Raupen zu suchen. Gesucht werden von Experten immer die Eier und Raupen der 2. Generation ab Mitte August.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn hier am 23.06. und 11.07. nichts gefunden wurde.

In der „Plausibilitätsprüfung mit Anmerkungen zu den Fledermäusen und Schmetterlingen“ vom Stauss & Turni vom 23.10.2020 wurde angegeben, dass keine Imagines des Gr. Feuerfalters gefunden wurden; dass ist bei den Terminen 21.07., 7.09. und 21.09. aber auch nicht verwunderlich, denn diese Termine liegen außerhalb der Flugzeit dieser Art.

Die weitere Aussage, dass sich die potentiellen Wirtspflanzen der Gattung Rumex kaum noch vorhanden wären, traf 2020 nur auf den westlichen Bereich der Untersuchungsfläche zu, da dieser zum zweiten Mal mit einer Folie abgedeckt wurde. Im östlichen Bereich gab es bis zu einer Mähaktion im Spätsommer 2020 reichlich Stumpfbülterigen-Ampfer.

Warum gab es keine Aussage zu diesem östlichen Bereich? Kennt der Gutachter diesen Bereich nicht? Wurde in diesen Bereich nach Eidechsen gesucht?

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt auch im westlichen Bereich reichlich Rumex (Foto 1 in der Anlage).

zu Punkt 3.2. **Schmetterlinge:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Das Plangebiet wurde nunmehr hinreichend untersucht. Dies wurde in einem gesonderten Termin mit dem LRA (bei dem ebenfalls Vertreter der Naturschutzverbände anwesend waren) abgestimmt und bestätigt.

Die abgegebene Stellungnahme zur Offenlage entspricht weitestgehend der bereits zur Frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme zur Thematik Schmetterlinge und wurde in diesem Rahmen bereits umfänglich, wie folgt, abgewogen:

Bezüglich der GutachterInnen und ihrem Fachgebiet muss etwas richtig gestellt werden. Die in der Stellungnahme benannte Biologin Frau Dipl. Biol. Katja Wallmeyer, ist eine erfahrene Fledermauskundlerin und nicht wie in der Stellungnahme dargestellt für die Untersuchung der Schmetterlinge verantwortlich gewesen.

Bereits im Jahr 2016 gab es keine Hinweise auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters oder des Nachtkerzenschwärmers obwohl sich auf den Ruderalflächen des Plangebiets durchaus Wirtspflanzen der beiden Arten eingefunden hatten. Allerdings wurden, wie in der abgegebenen Stellungnahme benannt, für die Erfassung des Großen Feuerfalters nicht optimale Zeiträume beachtet. In der erneuten Untersuchung im Jahr 2020 lag der Fokus der Überprüfung zwar bei den Zauneidechsen, in Abstimmung mit dem LRA wurden jedoch die Aussagen der bestehenden Untersuchungen auf ihre Gültigkeit plausibilisiert. Bei den Begehungen am 21.07.2020 sowie am 07.09.2020 und am 21.09.2020 wurde auf Imagines des Großen Feuerfalters geachtet. Eine Suche nach Eigelegen oder Raupen erübrigte sich weitestgehend, da sich die Flächen gegenüber den Jahren 2016 und 2018 durch die Auslage von Folien erheblich verändert hat, und potenzielle Wirtspflanzen der Gattung Rumex kaum noch vorhanden waren. Eine stichprobenartige Überprüfung der Wirtspflanzen ergab keine Hinweise auf Eigelege oder Raupen. Imagines waren nicht zu beobachten.

In Rücksprache mit dem Gutachter zu den Flugzeiten des Großen Feuerfalters widerspricht sich hier der Kritiker. Zunächst verweist er auf eigene Flugbeobachtungen in der Backnanger Bucht u.a. im September 2018 (S. 18, linke Spalte oben) um dann zu behaupten, die durchgeführten September-Termine lägen außerhalb der Flugzeit dieser Art (im Text weiter unten). Im selben Jahr hat der Gutachter sowohl im August als auch noch bis Mitte September in anderen Gebieten (u.a. im Hohenlohekreis) Imagines des Großen Feuerfalters beobachtet.

Der östliche Bereich wurde ebenfalls abgesucht, die Rumex-Bestände waren dort überschaubar. Eine stichprobenartige Überprüfung der Wirtspflanzen ergab auch hier keine Hinweise auf Eigelege oder Raupen. Imagines waren nicht zu beobachten.

	Imagines hätten doch auch irgendwann auftreten können, da hat Herr Dahl doch ein Auge dafür. Ein konkreter Nachweis fehlt jedoch. Eine stichprobenartige Überprüfung der Wirtspflanzen (Nachtkerzen) nach charakteristischen Fraßspuren oder nach Kotpellets der Raupen ergab auch keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers. Mit der „Ergänzenden Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse, eine Plausibilitätsprüfung mit Anmerkungen zu den Fledermäusen und Schmetterlingen“ vom Büro Stauss & Turni, Tübingen mit Stand vom 23.10.2020, liegen nunmehr alle notwendigen Gutachten zum Artenschutz mit entsprechend durchzuführenden und einzuhaltenden Maßnahmen vor. Die daraus resultierenden Vermeidungs-Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
--	---

4. Hochwasserproblematik

Forderungen des Naturschutzverbands zu 4. Hochwasserproblematik

Die Naturschutzverbände fordern, dass der Retentionsausgleich auf Flächen im Eigentum der DIBAG ausgeglichen wird.

Die Hochwassergefahrenkarte für den Einzugsbereich der Murr aus dem Jahre 2010 war eine der ersten erstellten Hochwassergefahrenkarten in BW. Man weiß schon recht lange, dass diese Karten ungenau sind. Bei dem Hochwasserereignis von 13.01.2011 zeigte sich, dass man von erheblich höheren Hochwasserpegeln ausgehen muss, als sie vorhergesagt wurden.

Auf Grund dieser, bekanntermaßen falschen Datengrundlage aus dem Jahr 2004, berechnete das Ingenieurbüro Winkler und Partner im Februar 2016 für den Bereich Obere Walke neue Überflutungsflächen- und Höhen. Benötigt würden aber die Überflutungsverhältnisse bei Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltgesetzes am 22.12.2013; denn das nach diesem Zeitpunkt verloren gegangene Retentionsvolumen muss ausgeglichen werden.

Nach Auskunft von Frau Hett vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt für Umweltschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser am 25.08.2020, gibt es zurzeit keine verlässlichen Aussagen zu Überflutungsflächen- und Höhen zur Obere Walke. Aktuelle Karten würden voraussichtlich erst in 2- 3 Jahren vorliegen.

Das kann aber nicht heißen, das auszugleichende Retentionsvolumen, nach bekanntermaßen falschen Annahmen zu berechnen. Für die Retentionsausgleich-becken sind deshalb wesentlich größere Volumen vorzusehen.

Hochwasserschutz:

Weiterhin ist unklar, wie man den Hochwasserschutz gewährleisten will; soll das ganze Gebiet so weit aufgefüllt werden, dass es höher als HQ 100 + Freibord liegt? Das Problem ist, dass die im "Rahmenplanentwurf" der DIBAG vom 28.02.2019 angenommenen Überflutungshöhen auf die veralteten, eindimensionalen Hochwassergefahrenkarten von 2010 beruhen.

Nach den Berechnungen des Büros Winkler lag die Eingangsfußbodenhöhe im oberstromigen Bereich bei 246,00 m ü NN und damit ergibt sich dort für die Gebäude ein Freibord von 0,2 m über HQ100; auf der gleichen Seite fordert, dass Büro Winkler aber ein Freibord von 0,3 bis 0,5 m.

Zu Punkt 4. Hochwasserproblematik:

Die abgegebene Stellungnahme zur Offenlage entspricht weitestgehend der bereits zur Frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme zur Thematik Hochwasserproblematik und wurde in diesem Rahmen bereits umfänglich, wie folgt, abgewogen:

Kenntnisnahme

Solange keine fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr vorliegen, sind die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010, zur Bewertung, ob Vorhabenbereiche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen oder nicht, heranzuziehen. Die Hochwassergefahrenkarte aus dem Jahr 2010 stellt somit die derzeit gültige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes dar.

Allerdings haben die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg rechtlich eine deklaratorische Wirkung, was bedeutet, dass sofern Kenntnisse von einer abweichenden Überflutungssituation vorliegen, diese heranzuziehen sind. Nachdem auf dem Areal der Oberen Walke nach der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten im Jahr 2010 massive topografische Veränderungen stattgefunden haben, wird im Daten- und Kartendienst der LUBW für diesen Bereich auf eine mögliche Änderung und Fortschreibung verwiesen. Der zugehörige Meldungstext lautet wie folgt:

„Im Bereich der "Oberen Walke" wurden teilweise Gebäude abgebrochen, zum Teil wieder neu errichtet sowie topographische Geländeänderungen vorgenommen. Insofern ist die Hochwassergefahrenkarte in diesem Bereich nicht mehr aktuell. ALLGEMEINER HINWEIS: Der vorliegende 'mögliche Änderungsbedarf' gibt Hinweise auf bauliche Maßnahmen oder andere Sachverhalte, die eine Veränderung der errechneten Überflutungsflächen bewirken können. Die Überprüfung auf Relevanz der Meldung und eine mögliche resultierende Änderung der Darstellung findet im Rahmen der Fortschreibung der HWGK statt. Die Eintragungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Behörde.“

Dementsprechend wurde durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH im Februar 2016, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Herrn Steidle, eine neue HQ100-Linie ermittelt, die die auf diesem Gebiet vor Inkrafttreten des Wassergesetzes am 22.12.2013 erfolgten Geländeänderungen berücksichtigt.

Der entsprechende Rahmen zur Bemessung der Retentionsflächen wurde somit mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Ausführungen zum Hochwasserschutz durchgeplant und befinden sich in weiterer Abstimmung mit den Fachbehörden.

Der mit der Bebauung verloren gehende Retentionsraum wird durch die geplanten Retentionsmulden beim HQ₁₀₀ wertgleich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Es entsteht gar ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m³.

Der Retentionsausgleich erfolgt vollständig auf Flächen der DIBAG.

zu Hochwasserschutz:

Kenntnisnahme

Die geplanten EFHs sind entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen festgesetzt.

In dem Bebauungsplanentwurf vom 1.03. 2021 wurde nun die Eingangsfußbodenhöhe (nach Einspruch der Naturschutzverbände) auf 246, 3 m ü NN erhöht.

Unklar ist warum das Büro Winkler in der Ergänzung ihrer „Wasserwirtschaftlichen Untersuchungen zu Neubebauung der Oberen Walke in Backnang“ vom 11.02.2021 noch immer von einem Freibord von 0,3 bis 0,5 m ausgeht.

Die Zufahrten der Tiefgaragen im östlichen Bereich der Oberen Walke liegen im Bereich des HQ 100; nach Aussage einer Vertreterin der DIBAG bei der Videokonferenz zur Bürgerbeteiligung am 16.06., werden die Zufahrten durch Mobile-Absperrungen bei Hochwasser gesichert. Wie will man den zukünftigen Bewohnern klarmachen, dass sie dann nicht an ihre Autos kommen?

5. Mobilitätskonzept

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 5. Mobilitätskonzept

Nachweis der Leistungsfähigkeit aufgrund aktueller Zahlen. Die derzeitige Zahlenbasis (2009) ist veraltet. Die PKW-Dichte in Deutschland stieg zwischen 2009 und 2019 um 12%. Die LUBW-Messungen sollten in das Konzept einfließen.

Die Berechnungen müssen nachvollziehbar sein.

Die Bausteine zur Umsetzung müssen praxisnah auf Backnanger Verhältnisse ausgestaltet werden.

In unserer Stellungnahme vom 28.09.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hatten wir angemahnt:
„Die Ergebnisse und Vorgaben des Mobilitätskonzepts müssen Teil der Planunterlagen werden.... Das Kfz-Aufkommen muss auf Stoßverkehrszeiten herunter gebrochen werden.“
Dabei hatten wir eine ganze Reihe von wesentlichen Punkten eines Mobilitätskonzepts – das dem Ziel dem MIV durch Angebote und nicht durch Verbote zu reduzieren dient - genannt.
Dass diese Hinweise aufgegriffen wurden, begrüßen wir.

Allerdings ist festzustellen, dass das vorgelegte Konzept teilweise Lücken bzw. (jedenfalls für uns) nicht nachvollziehbare Zahlen und Berechnungen enthält.
Im Sinne einer transparenten und validen Entscheidungsgrundlage

Die Festlegung des Freibords ist eine Empfehlung, keine gesetzliche Vorgabe. Mit den festgelegten EFH gem. Bebauungsplan-Entwurf wird nunmehr stets ein Freibord von mindestens 0,5 m eingehalten.

Kenntnisnahme

Die Flächen der Oberen Walke befinden sich im Einzugsbereich HQextrem in dem hochwasserangepasstes Bauen notwendig wird. Dies erfordert bauliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäude vor möglichem eindringenden Wasser, um etwaige Hochwasserschäden zu Vermeiden und zu Vermindern. Somit sind auch Abschottungen der Tiefgaragen erforderlich. Die künftigen Bewohner werden von dem Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Zu Punkt 5. Mobilitätskonzept:

Kenntnisnahme

Die benannten Maßnahmen waren bereits Bestandteil des Mobilitätskonzeptes.

Die Gutachten werden, wie üblich bei der Stadt Backnang, durch qualifizierte Fachgutachter erstellt, denen die fachspezifischen Anforderungen an die Gutachten bekannt sind und diese umfassend abgearbeitet werden. Die Zahlen sind dem Konzept zu entnehmen.

bitten wir um Klärung bzw. Nacharbeitung folgender Punkte
(Seitenangaben beziehen sich auf die Seite im Mobilitätskonzept):

5.1. Die Zahlenbasis ist veraltet und damit die Leistungsfähigkeit bzgl. des Verkehrsaufkommens nicht nachgewiesen:

- Unsere Forderung, die derzeit – seit Längerem - laufenden Messungen der LUBW einzubeziehen ist nicht erfüllt. Warum – die Zahlen müssen ja vorliegen? Dies ist wesentlich für ein aktuelle Bewertung.
- Die Umfrageergebnisse zur „Verkehrsmittelwahl“, die ein Dreh- und Angelpunkt für die Berechnungen ist, stammen von 2009! (S. 27).

Dazu tagesschau.de:

„Verkehrsstatistik Immer mehr Autos in Deutschland

Stand: 11.09.2020 12:45 Uhr

Trotz Klimakrise hat der Individualverkehr in Deutschland kräftig zugenommen: Laut Statistischem Bundesamt kommt auf mehr als jeden zweiten Einwohner ein Pkw. Aber auch die Zahl der Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln wächst.

In Deutschland gibt es immer mehr Autos, aber nicht mehr Straßen. Demnach stieg die Pkw-Dichte in Deutschland zwischen 2009 und 2019 um zwölf Prozent.“

Damit sind die Ansätze zur Verringerung von Kfz-Verkehr (S. 28ff) bzgl. der Zahlen veraltet und nicht valide.

Das Fazit auf S. 39: „...kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden“ kann so eben nicht gezogen werden

5.2. Die Berechnungen sind nicht nachvollziehbar:

Zu erwartender Neuverkehr (S. 7, S. 9):

Für 30 Wohneinheiten Abschnitt C sind $110\text{Kfz}/24\text{h} = 3,7$

Kfz/24h/Einheit angesetzt. Dies ergibt dann nachgerechnet für Abschnitt A (150 Wohnen und **75 Pflege**) **6,5**

Kfz/24h/Pflegebewohner. Dies kann nicht richtig sein. Die Berechnung muss offengelegt und korrigiert werden.

Verkehrsverteilung zwischen West/Ost (S.10):

Zwischen Messung West (Stand 2019: $13.100\text{ Kfz}/24\text{h}$) und Ost ($8.500\text{ Kfz}/24\text{h}$) besteht eine Differenz von $4.600\text{ Kfz}/24\text{h}$. Diese 4.600 Kfz wären also der lokale Verkehr in diesem kleinen Bereich – dies erscheint wenig nachvollziehbar.

Dasselbe gilt für die genannte Gewichtung 80%/20% für West/Ost.

Leistungsfähigkeitsberechnung/Rückstaulängen (S.38):

Die hier aufgeführten Zahlen ($502+126+291+32$) ergeben $951\text{ Kfz}/24\text{h}$.

Auf Seite 10 sind aber ($1.696+424$) $2.120\text{ Kfz}/24\text{h}$ als zusätzlicher Verkehr genannt. **Mehr als doppelt so viele**. Das bedeutet, dass die Rückstaulängen erheblich größer sind – insbesondere natürlich in den Stoßzeiten – diese Diskrepanz muss dringend aufgeklärt werden.

5.3. Mobilitätskonzept Bausteine (S. 20ff):

Ein Umstieg auf den Radverkehr und damit die angestrebte Verringerung der MIV-Nutzung wird nur mit ganz konkreten

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Die Haushaltsbefragung bietet nur einen Anhaltspunkt zur Potentialabschätzung für die prozentuale Verringerung des Kfz-Verkehrs. Die Verkehrsbelastungen im Verkehrsmodell der Stadt Backnang haben den Stand 2017 und beruhen auf Verkehrszählungen aus 2016 und 2017. Die Abschätzung des zukünftigen Aufkommens sowie die Leistungsfähigkeitsberechnung basieren auf diesem aktuellen Stand. Somit verändert sich auch bei einem möglicherweise mittlerweile veränderten Modal-Split die Abschätzung für die Leistungsfähigkeitsermittlung nicht, da die Verkehrsbelastungen im Straßennetz ausschlaggebend sind.

Neben den 150 Wohneinheiten und 75 Pflegeplätzen, sind in Abschnitt A zusätzlich noch 3.000 qm Gewerbe (Arzt, Café) vorgesehen. Auf diese entfallen ca. 450 Fahrten. Die Pflege erzeugt ca. 40 Fahrten (hauptsächlich Mitarbeiterverkehre) also je Pflegeplatz durchschnittlich ca. 0,5 Fahrten.

Die Werte für die Bestandsbelastungen in der Gartenstraße stammen aus dem Verkehrsmodell der Stadt Backnang, welchem wiederum Verkehrszählungen aus 2016 und 2017 zugrunde liegen. Der Verkehrsrückgang im Verlauf der östlichen Gartenstraße wird bereits heute ermittelt. Die Verkehre setzen sich dabei neben dem Einzelhandel auch aus Fahrten der Anwohner und Verkehren direkt im Bereich der Gartenstraße und In der Taus zusammen, sodass die genannten Differenzen zwischen östlichem und westlichem Abschnitt der Gartenstraße entstehen.

Aufgrund der Lage der Backnanger Innenstadt, des Bahnhofes und der B14, verteilen sich die Verkehre zum großen Teil in Richtung Westen, dies entspricht ebenso der heutigen Verkehrsverteilung.

Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Verkehrszahlen in der Spitzenstunde und damit um Kfz/h. Die $502+291$ Fahrzeuge sind dabei Verkehre, die nicht Quell- bzw. Zielverkehre des Gebietes sind und somit lediglich geradeaus entlang der Gartenstraße am Gebiet vorbeifahren. Somit verbleiben hier $126+32+84+21 = 263$ Fahrzeuge, die in der Spitzenstunde die Neuaufsidlung als Quelle bzw. Ziel haben, was ungefähr 12 % des täglichen Neuverkehrs entspricht. Die auf Seite 10 genannten 2.120 Kfz entsprechen dem Aufkommen über 24 Stunden.

Maßnahmen erreicht werden können. Wir wiederholen daher tw. unsere Anregungen aus der Stellungnahme vom 28.09.2020:

- abschließbare Radboxen mit Tagesticket für Besucher
- die ÖPNV- und Radwegeplanung muss verbindlich mit Baubeginn umgesetzt werden
- Nur Kurzzeitparken mit entsprechender Kontrolle durch den Ordnungsdienst (S. 47)

5.4. Weitere Kritikpunkte bzw. Hinweise:

Erreichbarkeiten (S. 12ff):

Warum für die Fußgänger die Erreichbarkeit von Bahnhof/S-Bahn und Gesundheitszentrum nicht aufgenommen sind, erschließt sich nicht. Genauso wenig, weshalb für Radverkehr und ÖPNV die **Schulzentren** nicht genannt sind. Auf der anderen Seite ist die Erreichbarkeit des (verkehrstechnisch unerheblichen) Eibenwegs eingezeichnet. Wir regen eine Überarbeitung mit einer Vor-Ort-Begehung durch den Gutachter an.

6. Frischluftgutachten / Klimagutachten

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 6. Klimagutachten

Es bedarf daher einer Begründung, weshalb die gewählte Referenz tragfähig ist.

Das Gutachtenergebnis, die talparallele Windströmung werde tw. durch die aktualisierte Bebauungsplanung stark eingeschränkt, erfordert eine Einordnung und Bewertung.

In unserer Stellungnahme vom 28.09.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hatten wir angemahnt:

„Das Frischluftgutachten ist noch zu erstellen.

Bei den Schemaschnitten fehlt ein Schnitt durch Wohnen VIII. Wir bitten darum, dies noch zu ergänzen. Gerade für das verbliebene achtgeschossiges Wohnhaus ist ein solcher Schnitt wesentlich um die städtebauliche Wirkung einschätzen zu können.“

Dass diese Hinweise aufgegriffen wurden, begrüßen wir.

Das Klimagutachten geht als Referenz von der früheren gewerblichen Nutzung aus dem Jahr 2008 aus. Das liegt 13 Jahre zurück, die jetzigen Verhältnisse – auch in evtl. betroffenen anliegenden und ferner liegenden Gebieten – sind andere.

Es bedarf daher einer Begründung, weshalb die gewählte Referenz tragfähig ist.

Auf einer Seite (A 3 S. 85) geht das Klimagutachten auf die aktualisierte Rahmenplanung ein und stellt fest: „Bezogen auf die

Die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes wird über einen Erschließungsvertrag sichergestellt.

Kenntnisnahme

Die Darstellungen dienen zur Verdeutlichung der Erreichbarkeit aller wichtigen Ziele innerhalb sowie außerhalb Backnangs. Die Abbildungen stellen dabei die Richtungen und Ziele zusammenfassend dar und gehen somit nicht detailliert auf jede Örtlichkeit ein. Selbstverständlich sind vom Gebiet aus auch der Bahnhof, das Gesundheitszentrum und die Schulzentren erreichbar.

Zu Punkt 6. Frischluftgutachten / Klimagutachten:

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Als Referenz wurden die Verhältnisse der früheren gewerblichen Nutzungen betrachtet (Jahr 2008) als genehmigte Nutzung, die auch Grundlage des Klimaatlasses Region Stuttgart war. Für den Zwischenzustand nach Abriss bzw. Teilabriss wurde keine gesonderte Genehmigung bzw. kein besonderes Planrecht vorausgesetzt, der Grundlage für einen klimatischen Bezugsfall darstellen kann.

Mit den beiden langgestreckten Gebäuden 2.5 und 2.9 (Gebäude-Nummerierung

bodennahen Durchlüftungsverhältnisse ist festzuhalten, dass durch das zentral gelegene Gebäude 2,5 das Durchgreifen der talparallelen Windströmung im östlichen Bereich des Plangebiets sehr stark eingeschränkt ist...

Dieser Befund erfordert eine Einordnung und Bewertung.

7. Lärmgutachten / Schalltechnische Untersuchung

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 7. Schalltechnische Untersuchung

Die derzeitige Zahlenbasis (2009) für den Verkehrslärm ist veraltet. Die PKW-Dichte in Deutschland stieg zwischen 2009 und 2019 um 12%.

Die Berechnungen müssen nachvollziehbar sein.

In unserer Stellungnahme vom 28.09.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hatten wir angemahnt: „Wichtigste Grundlage zur Behandlung von Lärmkonflikten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ in Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau.“

Dass dieser Hinweis aufgegriffen wurde, begrüßen wir. Dass die Schalltechnische Untersuchung verschiedene Szenarien beleuchtet und bewertet (zB Ziff 4.2 und Ziff 4.3) ist positiv.

Zu begrüßen ist auch, dass sich die Schalltechnische Untersuchung auf die Verkehrsdaten aus dem aktuellen Mobilitätskonzept stützt.

Verkehrsdaten sind veraltet:

Allerdings sind diese, wie unter 5. dargelegt, veraltet und daher wenig valide. Sie muss daher aktualisiert werden.

Dies ist umso mehr geboten, weil die Untersuchung (S. 14, Bewertung) zu dem Ergebnis kommt: „...Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte...“. Bei höherem aktuellem Verkehrsaufkommen als zugrunde gelegt, umso deutlicher.

Berechnungsgrundlage ist widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar:

Die Grenzwerte auf S. 14 (aus der DIN 18005) werden bereits die – veralteten! – Verkehrsdaten überschritten. Entsprechend den auf S 16 genannten Immissionsdaten für Pflegeanstalten (und für Reine Wohngebiete/Wohngebiete) sind die auf S. 14 genannten Grenzwerte aber zu hoch. Die kursorische Aussage in Ziff. 7.3 ist zu begrüßen, hilft unserer Kritik aber nicht ab.

Die Berechnungsgrundlage sollte also auf die aktuellen Verkehrszahlen und auf die zutreffenden Grenzwerte für die Lärmimmissionen abgestellt werden.

Rahmenplan) werden für die dazwischen gelegenen geplanten Nutzungen die talparallelen Windströmungen bodennah eingeschränkt und führen zu vergleichbaren Durchlüftungsverhältnissen wie bei umbauten Hofbereichen, beispielsweise u-förmigen Gebäudekomplexen.

Zu Punkt 7. Lärmgutachten/ Schalltechnische Untersuchung:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Ausführung zu den Verkehrsdaten siehe oben unter Abwägungspunkt 5. Mobilitätskonzept.

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Die Annahme ist falsch. Die Verkehrsbelastungen im Verkehrsmodell der Stadt Backnang haben den Stand 2017 und beruhen auf Verkehrszählungen aus 2016 und 2017.

Ausführung zu den Verkehrsdaten siehe auch oben unter Abwägungspunkt 5. Mobilitätskonzept.

8. Wärmeversorgung und Solaranlage:

Forderungen des Naturschutzverbandes zu 8. Wärmeversorgung und Solarstrom

Das Konzept für eine nachhaltige Wärmeversorgung ist vor Baubeginn zu erstellen und abzustimmen.

Die zu erwartende Landesvorschrift zu Solaranlagen für Neubauten ist einzuhalten.

Bei der Bürgerbeteiligung am 11.06.21 wurde über folgende Planung informiert:

Es erfolgt keine Wärmeversorgung im Bereich der Oberen Walke; die Versorgung soll durch die Stadtwerke Backnang mittels Fernwärme erfolgen.

Konkrete Pläne gibt es bisher nicht, außer dass ein Fernwärmekraftwerk irgendwo im Bereich der ehemaligen Spinnerei gebaut werden soll. Hier stellt sich die Frage: Ist es zulässig Bebauungspläne vorzulegen ohne dass klar ist von wo, wann und wie die Wärmeversorgung gewährleistet wird.

Laut dieser Veranstaltung werden die Gebäude entlang der Gartenstraße mit Solarpanel ausgerüstet, die Gebäude in Richtung Murr aber nicht.

Der Hinweis, dass die neue Landesregierung für Neubauten Solaranlagen zwingend vorschreiben will, wurde noch nicht aufgegriffen.

Zu Punkt 8. Wärmeversorgung und Solaranlage:

Kenntnisnahme

Die Versorgung der künftigen Gebäude ist sichergestellt und befindet sich in Abstimmung mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern. Die konkrete Planung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, wird jedoch im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanung geregelt.

Kenntnisnahme

Die künftigen Gebäude auf der Oberen Walke werden entsprechend den geltenden Vorschriften errichtet. Betreff des Energiekonzeptes werden Photovoltaikanlagen momentan nur auf den benannten Gebäuden notwendig und benötigt. Die restlichen Dachflächen werden extensiv begrünt.

Im Übrigen besteht eine Pflicht für die Errichtung von Solaranlagen bei Neubauten von Wohngebäuden momentan noch nicht.

Zudem liegt bereits eine DGNB- Vorzertifizierung (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) vor. Zu den Kernthemen zählen hierbei Klimaschutz (z.B. möglichst geringen CO2-Ausstoß in Planung und Bau sowie späteren Nutzung), Klimaanpassung und Resilienz (z.B. Biodiversität, Mobilitätsmanagement-Strategien für autofreie Quartiere, u.a.). Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Anlage 1:

Fledermausuntersuchungen Obere Walke bis Ende 2011:

Nach einer Übersichtbegehung in den Wintermonaten 2009 und 10 ging der Gutachter Herr Dr. Arnold davon aus, dass sich sehr wahrscheinlich Fledermausquartiere in den Gebäuden befinden, selbst eine Wochenstube wollte er nicht ausschließen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die in diesen Fall nach § 44 BNatSchG zwingend vorgeschrieben ist, und die Dr. Arnold wohl auch erwartet hatte, wurde nicht durchgeführt!

Nach einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme des Landratsamtes vom 12.8.2011 ist „mit großer Wahrscheinlichkeit“ mit Vorkommen von Fledermäusen in folgenden Gebäuden zu rechnen: die Gebäude A (West-Giebel), K (Dachbereich), L (Außenverkleidung), N (Holzverschalung außen) Q (Dachbereich) oder (siehe oben) gar als Wochenstube Gebäude B (v.a. Wellblech-Verkleidungen Ostseite).

Für keines dieser Gebäude wurde aber die zwingend vorgeschriebene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für das Gebäude B beispielsweise wurde – wie erwähnt – eine Wochenstube nicht ausgeschlossen. Während einer ökologischen Übersichtsbegehung II (Kurzprotokoll vom 19.4.2011) stellte es dennoch der Gutachter Rainer Heitzmann einem Mitarbeiter der beauftragen Abbruchfirma Ottl, Herrn Becker, anheim, den artenschutzrechtlichen Sachverhalt im Auge zu behalten: „Weitere Beratungen wurden nicht vereinbart, ...“. Während der Sommermonate wurde dann dieses Gebäude abgerissen.

Herr Schubert, Baurechtsamt Backnang, wurde am Mi, den 10.08.2011 von Herrn Arnold (Stellv. Herr Wegst) deswegen angerufen. Herr Schubert verwies darauf, dass im Gutachten nur stehe, dass zu Beginn des Winters mit den Arbeiten begonnen werden müsse. Das sei eingehalten worden.

Nach einem Anruf beim LA Rems-Murr und weiteren Rückfragen beim LA durch Frau Fuggmann, (der Regionalvertreterin der AGF (Aktionsgemeinschaft Fledermausschutz BW)), wurde die Stadt Backnang am 12.08.2011 von der Unteren Naturschutzbehörde aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

„Herr Arnold verlangte zu wissen, was denn an Gebäuden derzeit noch stehe und ob denn die empfohlenen Begehungen stattgefunden hätten, er erbat die entsprechenden Protokolle. Herr Arnold verwies auf die Brisanz der Sache (FFH-Arten). Herr Schubert sagte zu, sich im Verlaufe des Tages zu melden, hat dies jedoch nicht getan“.

Kenntnisnahme

Bei den hervorgebrachten Punkten handelt es sich um vergangene Tatbestände. Diese sind nicht bebauungsplanverfahrens-relevant.

Zwischenzeitlich war wohl auch Herr Bader, zu Gesprächen in Backnang (telefonische Mitteilung von Herr Bader).

Am 22.9.2012, nachdem die Abbrucharbeiten in den Sommermonaten auf dem Gelände weit fortgeschritten waren, wurde Herr Becker während der 3. ökologischen Übersichtsbegehung befragt, ob sich in dem Gebäude B eine Wochenstube befunden habe, was dieser verneinte. Damit hat sich der Gutachter auf eine lediglich mündliche Aussage eines Mitarbeiters der Abbruchfirma verlassen, die gesetzlich geforderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde nicht durchgeführt.

Erst am 7.10.2011, nach mehr als 1 ½ Monaten und mehrfachen Rückfragen des LA, gab es eine Antwort (Kurzprotokoll, Ökologische Übersichtsbegehung III, **Anlage 3 und 4**). Nun endlich wurde der Sachverständige Dr. Arnold wieder eingeschaltet, um festzustellen, dass sich in den restlichen noch stehengebliebenen 2 Gebäuden (K und L von ursprünglich 9 Gebäuden) keine Quartiere befinden. Dazu hätte es aber keiner Übersichtsbegehung gebraucht, denn spätestens Anfang August verlassen die Fledermäuse die Sommerquartiere und Wochenstuben.

Mit der Untersuchung wurde solange gewartet bis mit Sicherheit keine Quartiere mehr nachzuweisen waren; ein eindeutiger Verstoß gegen § 44 BNatSchG, ohne Konsequenzen für die Stadt Backnang und die DIBAG und auch keine Ruhmestat der UNB Rems-Murr.

Nach telefonischer Auskunft der Stadt Backnang vom 24.01.2012 wurden die Abbruchvorhaben vom Projektträger DIBAG Industriebau AG im Kenntnisgabe-verfahren der Baurechtsbehörde Stadt Backnang durch die Einreichung der Bauvorlagen zur Kenntnis gegeben. Der Projektträger ist dafür verantwortlich, dass sein Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält. Die Stadt kann sich hierdurch aber nicht ihrer Verantwortung entziehen.

Es bleibt festzuhalten: Der Abriss der Gebäude auf der Oberen Walke in den Sommermonaten war ein eindeutiger Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz, billigend in Kauf genommen durch die DIBAG, die Stadt Backnang und dem Gutachter Dr. Arnold, auch die Untere Naturschutzbehörde hat hier keinen eindeutigen Standpunkt vertreten.

Anlage 2:

Hallo zusammen,
heute habe ich mit H. Bader gesprochen. Demnach hat er von der Stadt Backnang bereits dreimal mündlich (bei H. Schubert) und nun schriftlich eine Stellungnahme zu den Vorgängen angefordert. Es gibt offensichtlich ein Artenschutzgutachten - siehe auch beiliegenden

Kenntnisnahme

Es erschließt sich bei der beigefügten Anlage 2 keine Bebauungsplanrelevanz.
Es wird von einer Abwägung abgesehen.

Aktenvermerk - das wir bei Bedarf allerdings direkt vom Auftraggeber, nämlich der Stadt Backnang, anfordern müssten. Herr Bader hat mitgeteilt, dass aus dem Schreiben der Naturschutzbehörde (UNB) deutlich hervorgeht, dass der Abriss ohne Untersuchung nicht zulässig war und auch vorerst nicht weiter betrieben werden darf.

Ich schlage daher vor, wir fragen spätestens Anfang nächster Woche nach, ob die Stellungnahme der Stadt Backnang vorliegt und wie es nun weitergeht.

Wir sind dann allerdings bis 3.9. im Urlaub, so dass ich Dich, Ingrid, bitte, nächste Woche mal bei H. Bader anzurufen.

Seine Tel-Nr. lautet: 07151/501-2585

Viele Grüße

Birgit Fuggmann

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.

Regionalvertreterin für den Regierungsbezirk Stuttgart

Ernst-Bauer-Str. 6

71636 Ludwigsburg

Tel-Nr. (0 71 41) 50 56 614

Anlage 3:

Rems-Murr-Kreis, Naturschutzfachliche Stellungnahme, Fledermäuse im Abbruchareal Obere Walke, BPlan-Verfahren Datum: 12.08.2011

Anlage 4:

Ökologische Übersichtsbegehung III vom 7.10.2011

Foto 1:





Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
Ortsverband Backnanger Bucht

Backnang, 06.07.2021

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Walke, Teil I“,
Neufestsetzung im Bereich „Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und
Flurstück 451“, Planbereich 05.07/5 – Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß §
2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §
3 Abs. 1 BauGB**

in Verbindung mit der

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Backnang,
Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche Obere Walke, Backnang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für das Protokoll der Altlasten-Prüfkommission, welches den Umweltverbänden gemäß § 24 UVwG i.V.m. § 3 UIG viel zu spät zur Akteneinsicht vorgelegt wurde. Es ist völlig inakzeptabel, dass der Zugang zu Umweltinformationen dermaßen blockiert wird. Die DIBAG, die Stadt Backnang und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hatten bzgl. der Verweigerung der Akteneinsicht nach Ablauf der 4-Wochen-Frist keine begründete Antwort abgegeben. Es muss deshalb vorbehalten bleiben, eventuelle Ergänzungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Aufgrund dieser Verzögerung kann die Stellungnahme des BUND Ortsverbands Backnanger Bucht hier nur vorläufigen Charakter besitzen.

Der BUND Ortsverband Backnanger Bucht schließt sich den Stellungnahmen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-

Kenntnisnahme

Die Anregungen wurden geprüft: Alle notwendigen Unterlagen wurden der Offenlage beigelegt. Das Protokoll der Altlasten-Bewertungskommission selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Das Protokoll der Kommission ist keine Unterlage der Stadt Backnang. Eine Einsichtnahme kann jedoch beim Landratsamt RMK beantragt werden.

Die Ergebnisse der Altlasten-Bewertungskommission sind in den Gutachten entsprechend berücksichtigt worden. Sie sind als Grundlage in das Sanierungskonzept eingeflossen und wurden entsprechend berücksichtigt. Das Protokoll selbst ist daher nicht Bestandteil der Offenlageunterlagen. Die Abstimmung erfolgte auf höherer Verwaltungsebene. Die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der Kommission sind als wesentlicher Bestandteil der Gutachten zum Bebauungsplan eingeflossen und entsprechend berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten wurden der Offenlage beigelegt und lagen somit mit aus.

Kreis, sowie des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Ortsgruppe Backnang, uneingeschränkt an und gibt hierzu - analog zu seinen Stellungnahmen vom 01.05.2018, 08.07.2019 und vom 28.09.2020 - die folgende vorläufige Stellungnahme ab.

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Sachverhalte:

Erforderlichkeit der Planung

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne nur dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Rechtswidrig ist dabei eine sogenannte Bedarfs- oder Gefälligkeitsplanung, die ohne jede städtebauliche Notwendigkeit auf Wunsch eines Eigentümers oder Investors durchgeführt wird.

In dem vorgelegten Entwurf zur Begründung des Bebauungsplans wird nicht kenntlich gemacht, dass die Bevölkerungszahl in Backnang in den kommenden Jahren steigen wird. So werden keinerlei Zuwächse an Einwohnern prognostiziert. Im Hinblick auf diese fehlende Prognose ist es keinesfalls erforderlich, neue Baugebiete - gerade auch in sensiblen Bereichen entlang der Murr - auszuweisen.

Die Stadt Backnang hat sich ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan auch nicht mit der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und § 10 Abs. 2 BauGB des Landes Baden-Württemberg auseinandergesetzt. Für die Frage, ob die Bauleitplanung erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, ob durch die geplante Bebauung und anschließende Nutzung die Einwohnerdichte in dem überplanten Gebiet höher liegt als die Vorgaben im Regionalplan. Wenn der Regionalplan für Backnang etwa 80 Einwohner je Hektar vorsieht (S.19 der Abwägungstabelle), ist es völlig unsinnig, auf der etwas mehr als 6 Hektar großen Fläche - statt knapp 500 neuen Bewohnern - circa 450 Wohneinheiten für mehr als 1.200 neue Bewohner zu schaffen.

Die Berechnung des absoluten zusätzlichen Flächenbedarfs erfolgt auf der Basis der von der Stadt Backnang (vorliegend nicht ermittelten) Flächenpotentiale durch Abzug bereits vorhandener Wohnbauflächenpotentiale in der Stadt wie noch nicht geplante oder noch nicht bebaute ausgewiesene Wohnbauflächen in Bauleitplänen sowie für Wohnbebauung aktivierbare Flächenpotentiale im unbeplanten Innenbereich (Brachflächen, Baulücken, Konversionsflächen, Altlastenflächen). Es ist aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfs nicht ersichtlich, dass sich die Gemeinde hiermit auseinandergesetzt hat.

zu Punkt **Erforderlichkeit der Planung:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Die Ausweisung des neuen Baugebietes erfolgt im Sinne einer künftigen nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Stadt Backnang. Die Erforderlichkeit der Planung ist in der Begründung hinreichend dargelegt.

„...Ein konkreter aktueller Bauflächenbedarf muss für ein stimmiges städtebauliches Konzept regelmäßig nicht vorliegen. Die Gemeinde darf auch für einen Bedarf planen, der sich erst in Zukunft abzeichnet. Eine andere, engmaschigere Betrachtungsweise würde die Städtebaupolitik der Gemeinde zu sehr einengen. Dies würde dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht gerecht.“ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juli 2014 – 2 B 581/14.NE.

Die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung ist bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Hierfür besteht für das Plangebiet ein städtebaulich, schlüssiges Konzept. Auf Grundlage des erstellten Konzeptes soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, sowie die unter § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange in einem Bebauungsplan rechtlich gesichert werden.

Die Vorgaben der Regionalplanung beziehen sich im Übrigen auf zu erreichende Mindest-Bruttowohndichten.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend im Parallelverfahren geändert. Die Flächenausweisung der Oberen Walke ist hierbei bei der künftigen Bauflächenentwicklung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mitberücksichtigt. Hierbei sind auch Alternativen zu prüfen und zu bewerten. Die Frühzeitige Beteiligung ist bereits erfolgt. Der Offenlage-Beschluss erfolgt voraussichtlich im September.

Die Stadt Backnang hat verschiedene alternative Planungsmöglichkeiten, die sie zu berücksichtigen hat. Diese Flächen sind der Stadt Backnang bekannt und kommen somit im Rahmen der Nachverdichtung in Betracht. Diese Alternativen sind von der Kommune zu prüfen und umzusetzen.

Es geht der Stadt Backnang schlicht und offensichtlich darum, durch eine erhöhte Einwohnerdichte, die Grundstücke im Bebauungsplangebiet maximal und verbunden mit größtmöglichem Umsatz/Gewinn „auszumosten.“ Gerade die von der Kommune in der Begründung zum Entwurf dargestellte Einwohnerdichte von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar zeigt, in welcher unverhältnismäßiger Weise die überplanten Grundstücke ausgenutzt werden sollen. Des Weiteren fällt auf, dass die Planung ausschließlich für den Bauträger, die DIBAG mit Sitz in München erfolgt.

Es ist nicht zu erkennen, weshalb eine derartig bevorzugte Planung zugunsten eines allzu mächtigen Großinvestors erfolgen soll. Bei der Umsetzung der im Planentwurf enthaltenen Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet soll nahezu die gesamte Fläche versiegelt bleiben! Die massive Ausnutzung der Fläche ist jedoch allein für den Großinvestor sinnvoll und „erforderlich“, sicherlich aber nicht für die Stadt Backnang. Warum der Großinvestor DIBAG in dieser Weise begünstigt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Begründung zum Bebauungsplan ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Wie bereits angemerkt, ist es rechtlich unzulässig, eine Bebauungsplanung lediglich auf Wunsch eines Eigentümers oder Investors und zu dessen Umsatz- und Gewinnmaximierung durchzuführen, wenn darüber hinaus keine städtebauliche Begründung bzw. Erforderlichkeit festzustellen ist. Unter Berücksichtigung möglicher Alternativstandorte und unter Berücksichtigung, dass sich die geplanten Gebäude auf den festzusetzenden Bauflächen nicht in die „Umgebungsbebauung einfügen“ und mit der Bebauung auch eine massive Ausnutzung der Fläche verbunden ist, kann die notwendige Erforderlichkeit der Bebauungsplanung im vorliegenden Fall nicht erkannt werden.

In städtebaulicher Hinsicht fällt auf, dass die geplante Bebauung, welche durch die vorgelegte Planung ermöglicht werden soll, die vorhandene Topografie keinesfalls berücksichtigt. Von einer Anpassung an die vorhandene Topografie kann somit nicht die Rede sein. So ist die bislang vorhandene Bebauung in diesem Bereich mit der nun geplanten Bebauung nicht vergleichbar und dem Maß der baulichen Nutzung völlig untergeordnet. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist festzuhalten, dass die Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich ist.

Durch den Aufstellungs- bzw. Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans möchte die Stadt Backnang die Errichtung von 23 sowohl in der Kubatur als auch in der Höhe völlig überdimensionierten Gebäuden ermöglichen. Diese sogenannte Nachverdich-

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Das Plangebiet war ursprünglich als Gewerbestandort bereits vollständig versiegelt und wird im Zuge der Planung dort, wo möglich, entsiegelt werden. Es entstehen im Zuge der Neuordnung großzügige Grün- und Freiräume entlang der Murr sowie im Quartiersinnern, welche aufgrund der früheren Gewerbestandortnutzung nicht bestanden. Die Ausweisung der Baugebietsflächen entspricht den Vorgaben der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß BauNVO und unterschreiten diese sogar in den Bereichen des gesamten Urbanen Gebietes. Allein in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich (WA1) wird der (empfohlene) Richtwert der GRZ für Allgemeine Wohngebiete um 0,1 überschritten. Dies aber nur, weil die Baugebiete entsprechend einer großflächigeren Freiraumplanung sehr eng gefasst wurden. Bei einer auf das Gesamtgrundstück bezogenen GRZ von ca. 0,27 sowie GFZ von 1,05 für das Urbane sowie Allgemeine Wohngebiet zusammen kann hier von einem „Ausmosten“ des Plangebietes nicht die Rede sein. Darüber hinaus wurde für die einzelnen Baufenster die zulässige Geschossfläche in m² festgesetzt um die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts zu sichern. Es werden im Quartier ausreichend private Freiflächen sowie großflächige, gestaltete Freiflächen mit öffentlichem Charakter für die Bewohner zur Verfügung gestellt.

Die Ausweisung des neuen Baugebietes erfolgt im Sinne einer künftigen nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Stadt Backnang. Die Erforderlichkeit der Planung ist in der Begründung hinreichend dargelegt. Vorrangiges und oberstes Gebot heutiger und künftiger, nachhaltiger Siedlungsentwicklung ist Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Es ist das planungs- und kommunalpolitische Ziel, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Entwicklungschance im Sinne der Innenentwicklung durch Wiedernutzung brachgefallener Flächen zu ermöglichen. Mit der Ausweisung von innenstadtnahen Flächen für Wohnen und Arbeiten wird zudem die Wohnungssituation in Innenstadtnähe der Stadt Backnang mit ihrer mittelzentralen Funktion gestärkt. Die Revitalisierung und Umnutzung der weitgehend vorhandenen Brachflächen mindert die Inanspruchnahme von dezentralen Siedlungsflächen und trägt damit dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ Rechnung und fördert eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Das Erfordernis der Planaufstellung gem. §1 (3) BauGB ergibt sich demnach aus der aktuell vorhandenen Wohnungsmarktnachfrage und der fehlenden mobilisierbaren Innenentwicklungsoptionen.

Die Vorgaben der Regionalplanung beziehen sich im Übrigen auf zu erreichende Mindest-Bruttowohndichten.

Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt unter der Herstellung entsprechender Retentionsausgleiche, so dass die geplanten Baugebietsflächen entsprechend nicht mehr innerhalb eines hundertjährigen Überschwemmungsereignisses liegen.

tungsmaßnahme soll im Überschwemmungsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zur Murr erfolgen.

Auf der rund 6 Hektar umfassenden Fläche soll - nach Aussage der Stadt Backnang - der angespannte Wohnungsmarkt in der Kommune und der Region entlastet werden. Da die vorgesehene massive Bebauung auf dieser Fläche gebietsunverträglich ist, lassen sich - gerade durch die Lage des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet der Murr - keinesfalls gebietsverträgliche „Gebäudestrukturen städtebaulich integrieren“, wie die Stadt Backnang schreibt. Damit ist klar ausgedrückt, dass die Maße bzw. die Kubaturen der geplanten Gebäude die Verhältnismäßigkeiten sprengen.

Altlasten

Bezüglich der Ergebnisse der Altlasten-Bewertungskommission zur Oberen Walke ist Folgendes anzumerken:

Es ist davon auszugehen, dass die zugesandten Unterlagen unvollständig sind, da weder angegeben ist, wie sich diese Kommission zusammensetzt, noch ersichtlich ist, wer die XUMA-Bewertung durchgeführt hat.

Zu den einzelnen Ergebnissen:

Die Kommission stuft den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit „K-Gefahrenlage, d.h. derzeit hinnehmbar“ ein, obwohl es weiter heißt:

„Auf dem Altstandort Obere Walke II sind die Emissionsbedingungen zwar eingehalten, jedoch kommt es am Standort zu deutlichen Überschreitungen der Prüfbzw. Geringfügigkeitsschwellenwerte für Arsen bzw. Ammonium im Abstrom. Die einzelfallbezogene Mindestanforderung ist nicht eingehalten.“

„Das 5-jährige Grundwasser-Monitoring ist weiterzuführen. Für die fachtechnische Kontrolle sollen die Grundwassermessstellen im Quartär GWM 3 (wird baubedingt verlegt Richtung GWM 4), GWM 4 und GWM 5, GWM 12 weiter beprobt werden. Der Parameterumfang sowie der bisherige Beprobungsummus (2x pro Jahr, Frühjahr- und Herbst Beprobung) sind beizubehalten.“

Weiter heißt es:

„Beweisniveau 4 bzw. 5 wurde für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht erreicht, die Fläche bleibt auf BN 3 bewertet.“

Die Naturschutzverbände haben erhebliche Zweifel, dass diese Beurteilung, die wohl nach der „Altlastenbewertung“ der LUBW vom Februar 2016 durchgeführt wurde, die

zum Punkt Altlasten:

Kenntnisnahme

Die Anregungen wurden geprüft: Alle notwendigen Unterlagen wurden der Offenlage beigelegt. Das Protokoll der Altlasten-Bewertungskommission selbst ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Das Protokoll der Kommission ist keine Unterlage der Stadt Backnang. Eine Einsichtnahme kann jedoch beim Landratsamt RMK beantragt werden.

Die Ergebnisse der Altlasten-Bewertungskommission sind in den Gutachten entsprechend berücksichtigt worden. Sie sind als Grundlage in das Sanierungskonzept eingeflossen und wurden entsprechend berücksichtigt. Das Protokoll selbst ist daher nicht Bestandteil der Offenlageunterlagen. Die Abstimmung erfolgte auf höherer Verwaltungsebene. Die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der Kommission sind als wesentlicher Bestandteil der Gutachten zum Bebauungsplan eingeflossen und entsprechend berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten wurden der Offenlage beigelegt und lagen somit mit aus.

Die Altlastensituation wurde mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt und befindet sich weiterhin in enger Abstimmung.

Es wurden von den Fachbehörden Anforderungen und Maßnahmen (Monitoring, etc.) zum Grundwasser- und Bodenschutz gefordert, welche entsprechend beachtet und umgesetzt werden.

Kenntnisnahme

Die VwV Orientierungswerte ist mit dem Datum 01.01.2006 ungültig und wird nur als orientierender Hinweis verwendet.

Als Grundlage der Bewertung wird die derzeit gültige Gesetzgebung, das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) herangezogen.

Es wurde ein Sanierungskonzept erstellt. Die Regelungsinhalte bzw. Ergebnisse der Altlastenbewertungs-Kommission sind als wesentlicher Bestandteil zum Bebauungsplan eingeflossen und dort entsprechend berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind gesondert in einem Erschließungsvertrag gesichert.

einzelnen Kriterien nach „XUMA“ und die „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen, Erlass des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998“, korrekt berücksichtigt hat.

Dazu im Einzelnen:

1. XUMA- Bewertung

Stoffgefährlichkeit r_0 :

In der „Altlastenbewertung“ der LUBW gibt es keine Angaben für Bereiche mit ehemaligen Gerbereien. Jedoch kommt man in der „Entwicklung einer Wissenserwerbskomponente für die Bewertungsfunktion im Expertensystem XUMA“ des Kernforschungszentrums Karlsruhe von 1993 für die Bewertung der Altstandorte von Gerbereien auf einen r_0 -Wert von 4,0 – 5,0.

Im Papier des „Sächsischen Landesamts, Branchenbezogene Merkblätter für Umwelt, Landwirtschaft zur Altlastenbehandlung, Stand: 12/2009, Bearbeiter: ARCADIS Trischler & und Geologie Partner Consult GmbH, Referat Grundwasser, Altlasten 10: Lederverarbeitung/Gerbereien“ heißt es dort auf Seite 11:

„ $r_0 = 3 - 6$, nach Brancheneinstufung in SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, wenn die am Standort eingesetzten gebräuchlichsten Wirkstoffe diesen Wert nicht überschreiten (z. B. kleinere Unternehmen, vorwiegend Einsatz von Naturstoffen, letztlich abhängig von den in der historischen Erkundung ermittelten Verdachtstoffen).

$r_0 = 6,0$ entspricht Arsen-Verbindungen, wenn der Einsatz von Pentachlorphenol, DDT oder Lindan (HCH) belegt ist. Der Wert $r_0 = 6$ beruht auf der humantoxikologischen Bewertung von Pentachlorphenol (PCP).

Falls PCP nicht oder nur in sehr geringen Mengen zum Einsatz kam, ist ein r_0 -Wert von 5,5 in Ansatz zu bringen“.

Das heißt, dass das Kernforschungszentrum Karlsruhe zu einem r_0 -Wert zwischen 5,0 – 6,0 und die Fa. Arcadis für die Sächsische Landesregierung zu einem r_0 -Wert von 5,5 kommt. Die Fa. Arcadis hat bis 2018 die Altlastenuntersuchungen auf der Oberen Walke durchgeführt.

Nun stellt sich die Frage, warum hier ein r_0 -Wert von 3,6 angenommen wurde? Wie ist das zu rechtfertigen? Als Vergleich wird in der „Altlastenbewertung“ der LUBW für Altablagerungen, für „die Kippe“ einer Gemeinde/Stadt mit überdurchschnittlich kritischem (qualitativ und quantitativ) „Gewerbe- und Industriebesatz“ ein r_0 -Wert von

Kenntnisnahme

In der Altlastenbewertung des automatisierten Programmes „XUMA“ in der aktuellen Version gibt es ein Auswahlpektrum an Eingabefeldern für den Branchenbereich Lederfabriken und den Branchenbereich Gerbereien jeglicher Art (ca. 70 Eingabemasken insgesamt). Für Gerbereien wird automatisch ein r_{0i} -Wert von 3,2 angesetzt. Der vorgegebene r_{0i} -Wert kann in der XUMA-Bewertung durch fachlich begründete Zu- oder Abschlüsse in einem Bereich zwischen +2,0 und +4,5 liegen.

Kenntnisnahme

Die Altlastenbewertung erfolgt im Einklang mit dem geltenden Recht. In Backnang wird die Altlastenbewertung mittel der Anwendung XUMA ermittelt.

Kenntnisnahme

Die Altlastenbewertung erfolgt im Einklang mit dem geltenden Recht. In Backnang wird die Altlasten-Bewertung mittel der Anwendung XUMA ermittelt. Ein Hinweis über den Einsatz von PCP, DDT und/ oder Lindan liegt nicht vor.

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV.

Die Bewertung der Stoffgefährlichkeit von Altablagerungen unterliegt anderen Bewertungskriterien als die Stoffgefährlichkeit von Altstandorten („Altlastenbewertung – Priorisierungs- und Bewertungsverfahren Baden-Württemberg“, LUBW, Februar 2016).

4,5 angesetzt. Auf der Oberen Walke handelt es sich dagegen um Arsen und Ammonium!

In der Berechnung nach XUMA wurde ein Abschlag von 0,6 berücksichtigt, da die „Gerberei vollkommen rückgebaut und das Gelände teilsaniert wurde.“ Nicht berücksichtigt wurde, dass von der Fa. Arcadis als Z 3 eingestuftes Material aus den abgerissenen Gebäuden (vor allen aus den Bereichen der Wasserwerkstatt mit hoher Ammoniumbelastung) zermahlen und mit weniger belasteten Material vermischt und dann auf dem Gelände wieder eingebaut wurde. Bereiche mit diesem eingebauten Material wurden von der Fa. HPC mit Z 2 eingestuft. Dieses Material dürfte der Hauptverursacher des Ammonium-Problems sein.

Die gemessenen Maximalwerte für Arsen und Ammonium wurden nach der Teilsanierung gemessen, so dass es unverständlich ist, dass hier ein Abschlag von 0,6 einsetzt wurde.

Schadstoffaustrag m:

Man geht von einer Oberflächenversiegelung von 50% aus. Dies entspricht nicht den Gegebenheiten. Weiter wird ein Fremdwasserzutritt ausgeschlossen: Auch wurden die Grundwasserverhältnisse nicht beachtet. Dieser Wert müsste höher angesetzt werden.

Ort der Beurteilung m:

Es wurde ein Wert von 1,2 angenommen

Der Arsenwert ist mit 30 µg/l angesetzt. Unklar ist, wie sich dieser Wert zusammensetzt. Dies ist weder ein Spitzenwert noch ein Mittelwert. Der letzte Messwert vom 2.09.2019 für GWM 5 lag für Arsen bei 58 µg/l.

Die Werte für Ammonium bei GWM 4 mit NH₄ von 25 mg/l - d.h. mit der 50-fachen Überschreitung des Grenzwerts nach der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen“ vom 1.03.1998 des Umweltministeriums Baden-Württemberg“ - wurden nicht berücksichtigt.

Da hier der Grenzwert um mehr als das 10-fache überschritten wurde, ist nach der „Altlastenbewertung“ der LUBW dann ein m_{II}-Wert von 1,4 einzusetzen. Dieser Wert müsste aber noch höher angesetzt werden, da:

1. Nicht berücksichtigt wurde, dass außer dem Tertiärhorizont auch mindestens ein Horizont im Oberen Muschelkalk betroffen ist.

Kenntnisnahme

Die Werte für r0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV.

Zu- und Abschläge erfolgen anhand fachlicher Kriterien sowie der Umgebungssituation, wie beispielsweise Anzahl der Prüfwertüberschreitungen im Wasser, Größe der ehemaligen Betriebsfläche oder das vorhanden sein von Lagerflächen.

Es liegen keine Hinweise über den Wiedereinbau von Ammoniumbelasteter gebrochener Bausubstanz vor.

Die Konzentrationsmessungen erfolgten auch vor der Teilsanierung in gleicher Größenordnung.

Zustimmung/Kenntnisnahme

Die Annahme einer Oberflächenversiegelung von 50% entspricht nicht der aktuellen Planung. In der aktuellen Bauplanung ist eine vollständige Versiegelung vorgesehen.

Es gibt keine Hinweise auf Fremdwasserzutritte. Die Lage bezüglich der Grundwassers wurde mittels der Eingabe „im Grundwasserwechselbereich“ bereits mit einem Zuschlag von +1,5 berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Die Werte für r0 werden nicht angenommen. Das Priorisierungsverfahren (Programm XUMA) berücksichtigt alle fachlich anzusetzenden Werte und Vorgaben des/ der BBodSchG/ BBodSchV.

Der angesetzte Wert beläuft sich auf 38 µ/l. Dieser entspricht der Berechnungsgrundlage der Sickerwasserprognose.
s.o. (nicht mehr gültig)

Kenntnisnahme

Für Ammonium liegt in der BBodSchV kein Prüfwert für der Wirkungspfad Boden-Grundwasser vor. Ersatzweise wird für Ammonium der Schwellenwert der Grundwasserverordnung herangezogen, der im Zuge der Gefährdungsabschätzung nicht den Prüfwerten gleichzusetzen ist.

Im Untersuchungsgebiet liegt kein Tertiär vor. Unterhalb der quartären Flussablagerungen stehen Kalksteine des oberen Muschelkalkes an („Meißner-Formation moM). Da die Meißner-Formation an der Oberfläche aufgeschlossen ist, sind die quartären Ablagerungen hydraulisch mit dem oberen Muschelkalk verbunden. Es handelt sich hier um einen Grundwasserleiter.

2. Eine Überschreitung des Grenzwertes EMax sowohl bei Arsen wie auch bei Ammonium gegeben ist.

Nach diesen notwendigen Korrekturen (ohne n_i) kommt man dann auf folgende r-Werte:

$r_0 = 5,5$ $n_i = 1,4$ $n_{II} = 1,4$ $n_{III} = 1,0$ $n_v = 0,8$

und damit auf $r_{PS} = 8,6$

Folgende Fehler wurden bei der Berechnung von r_{PS} gemacht:

1. Es wurde für r_0 ein Wert von 3,6 angesetzt, obwohl die Fa. Arcadis wie auch das Kernforschungszentrum Karlsruhe für die Altlast von Gerbereien hier Werte von 5,5 bzw. 5 - 6 angeben.
2. Für n_{III} wurde ein Wert von 1,2 angenommen, da nur der Schadstoff Arsen berücksichtigt wurde. Ammonium taucht in der ganzen XUMA-Berechnung nicht auf.

Die „Altlastenbewertung“ der LUBW sieht aber vor, dass der Schadstoff zu berücksichtigen ist, bei dem die größte Überschreitung stattfindet, und das ist hier Ammonium NH_4 mit einer Überschreitung des Schadstoffgrenzwertes um mehr als des 30-fache. Daher ist hier ein Wert von 1,4 einzusetzen.

Warum taucht in den Papieren zur Schadstoffbewertung der Schadstoff Ammonium überhaupt nicht auf?

3. Nicht berücksichtigt wurde bei der XUMA-Bewertung, dass es auf dem Gelände nicht nur Gerbereien gab. Hier wurde über einen langen Zeitraum auch Plexiglas hergestellt, wobei es bei der Anlieferung des Ausgangsmaterials zu Problemen durch Auslaufen kam.

Handlungsbedarf:

Der Handlungsbedarf wurde in dem Gutachten mit „K / Gefahrenlage hinnehmbar“ eingestuft. In der der „Altlastenbewertung“ der LUBW steht aber auf Seite 101, dass eine Einstufung nach K nur dann zulässig ist, wenn die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen“ nicht überschritten werden. Bei der letzten Messung des Monitorings am 02.09.2019 wurden Emax - Werte (bei den Maximalwerten) bei Arsen um das 5,8-fache und der Ammonium Grenzwert um das 50-fache überschritten! Hier ist nun eine Einstufung „DU - Sanierungsbedarf sehr wahrscheinlich“ zwingend vorzunehmen.

Kenntnisnahme

Der E-Max-Wert für Ammonium ist nicht überschritten.

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen, sondern von XUMA berechnet.

Kenntnisnahme

Die Werte für r_0 werden nicht angenommen, sondern von XUMA vorgegeben. Für den Parameter Ammonium existieren in der BBodSchV keine Prüfwerte.

Für Ammonium wird ein vollständiger natürlicher Abbau bzw. eine vollständige Umwandlung zu NO_3 nachgewiesen.

Kenntnisnahme

Zu diesem Sachverhalt liegen weder Akten über eine Nutzung als Plexiglasfabrik noch über einen potentiellen Schadensfall durch Auslaufen von Produktionsmitteln vor. Im Zuge der umfassenden flächendeckenden Untersuchungen haben sich keinerlei Hinweise zum benannten Sachverhalt ergeben.

Kenntnisnahme

Die Prüfwertüberschreitungen auf dem Areal Obere Walke werden an zwei Kontrollebenen in Grundwassermessstellen untersucht. Die Kontrollebene 1 bildet das Schadenszentrum, die Kontrollebene 2 bildet den Rand des Altstandorts im Abstrom. Die Immissionsbedingungen werden an der inneren Kontrollebene zwar überschritten, an der äußeren Kontrollebene im weiteren Abstrom des Standorts jedoch eingehalten. Die Emissionsbedingungen werden an beiden Kontrollebenen eingehalten. Eine Einstufung der Handlungsbedarf auf K/Gefahrenlage hinnehmbar ist somit zulässig. Es wird hiermit auf das Gutachten 2152051(b) vom 06.05.2020 von HPC hingewiesen. Angesichts großflächiger Versiegelung sowie bereichsweisen Aushubs im Zuge der Neubebauung des Areals sind weitere Verbesserungen der Grundwasserqualität zu

Als Folge der inakzeptablen Überschreitung der flächendeckenden Toleranzwerte ist nun ein vollständiger Erdaushub bzw. eine vollständige Sanierung der Oberen Walke zwingend notwendig! Damit sollte nun 10 Jahre nach dem Abriss der Gebäude endlich begonnen werden.

Grundwasser Monitoring während der Bauzeitphase:

Es ist für die Naturschutzverbände keinesfalls nachvollziehbar, dass ein monatliches Grundwasser-Monitoring durchgeführt werden soll, wenn bereits vor dem Baubeginn die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen, Erlass des Sozialministeriums und des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. September 1993, in der Fassung vom 1.3.1998“, seit dem Beginn des Grundwasser-Monitoring im Jahr 2012 ständig bei weiten überschritten werden. Hier ist keine Überprüfung, sondern eine vollständige Sanierung der Oberen Walke bzw. eine vollständige Entfernung der Schadstoffe dringend notwendig!

Die bisherigen Versuche einer „Sanierung“ bestanden in dem völlig untauglichen Mittel zur Abdichtung der Oberfläche mit Folien. Nachdem bei einem ersten Versuch keine Verbesserungen in der Reduzierung der Schadstoffwerte im Abstrom des Grundwassers erreicht wurden, versuchte man es ein zweites Mal, wiederum ohne merklichen Erfolg. Nun müsste man eigentlich daraus lernen, dass dies der falsche Weg ist! Trotzdem setzt man völlig fahrlässig bei dem aktuellen Bebauungsplan weiter auf die untaugliche Strategie einer Versiegelung der Oberflächen.

Die XUMA-Bewertung geht beim „Schadstoffaustrag“ vor allem davon aus, dass die Schadstoffe im Bereich des Grundwasserwechselbereichs liegen, d.h. man nimmt an, dass - unabhängig von den direkten Niederschlägen im Bebauungsplangebiet - die Schadstoffe durch die Grundwasserströme ausgespült werden. Dieser Effekt verstärkt sich jedoch, wenn sich durch stärkere Niederschläge die Grundwasserpegel und damit auch die Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers erhöhen.

Diese Einsicht hatte wohl auch die Firma Arcadsis, als sie forderte, dass bei den Schadstoffmessungen auch die Grundwasserpegel mit ermittelt werden sollten. Dieser Forderung ist man aber nicht gefolgt.

Notwendige Konsequenzen:

Vor Errichtung neuer Gebäude müssen zeitgleich mit den jeweiligen Aushüben die Grundwasserschadstoffe nicht nur gemessen, sondern alle belasteten Böden - einer nach dem anderen - vollständig entsorgt werden. Begonnen werden muss mit den Aushüben der Retentionsmulden, deren Rückhaltekapazitäten zunächst zwingend auf den Referenzwert der HWGK aus dem Jahr 2010 zu beziehen sind.

erwarten. Prüfkriterien für „flächendeckende Toleranzwerte“ sind uns nicht bekannt. Gemäß BBodSchV sind Sanierungsmaßnahmen einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen. Ein vollständiger Aushub des Areals ist nach dem Gesetz nicht herzuleiten, da dies zur Abwehr von Gefahren nicht erforderlich ist.

Kenntnisnahme

s.o. , E-Max-Werte werden nicht überschritten.

Maßnahmen erfolgen im Zuge der Neubebauung. Diese lassen eine Verbesserung der Grundwasserqualität erwarten.

Das Grundwassermonitoring läuft seit 2015.

Diese Forderung widerspricht vollumfänglich der Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes.

Es wurden laut Kenntnisstand bisher keine Sanierungsversuche unternommen. Die Abdeckung mittels Folie stellt eine temporäre Sicherungsmaßnahme dar.

Die XUMA-Bewertung stellt keine Annahmen auf. Die Schadstoffkonzentrationen wurden mittels geologischer und labor-chemischer Untersuchungen teilweise im Grundwasserschwankungsbereich nachgewiesen.

Die Grundwasserqualität sowie die Grundwasserpegel werden seit 2013 eingehend analysiert und bilden die Grundlage der durchgeführten Bewertungen. Im Ergebnis der stufenweisen Altlastenuntersuchungen ist zu bewerten, ob und wie saniert werden kann und muss. Die neue Bebauung ist angesichts einer nahezu vollständigen Versiegelung sinnvollen und effektiven Sicherung bzw. Sanierung gleichzusetzen.

Kenntnisnahme

Die durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen stellen lediglich eine Entscheidungsgrundlage für behördliche Anordnungen dar. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise und gesetzliche Vorgaben vor, die das geschilderte Vorgehen zwingend erfordern. Die genannte Forderung lässt sich nicht mit den geltenden Regelungen in Einklang bringen.

Mit dem Errichten der Gebäude darf erst begonnen werden, wenn die Grenzwerte für die Schadstoffe im Grundwasser eingehalten werden. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so sind tiefere Aushübe erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schadstoffe tiefer als die Fußbodenhöhen der Tiefgaragen im Boden liegen. In jedem Fall ist auch der Boden zwischen den projektierten Gebäuden zu sanieren.

Wirkungspfad Boden - Oberflächenwasser:

Dieser Wirkungspfad wurde nicht untersucht, obwohl die Murr in unmittelbarer Nähe vorbeifließt! Dies ist zwingend nachzuholen. Dabei hatte die Fa. Arcadis in einem älteren Gutachten vorgeschlagen, die Böschung an der Murr mit Folien abzudecken, um einen Eintritt von Schadstoffen von der Oberen Walke in die Murr zu verhindern.

Konkrete Fragen:

1. Welche Ämter bzw. Behörden und eventuell auch Gutachterbüros waren an der Bewertungssitzung beteiligt?
2. Warum wurde für r_0 ein Wert von 3,6 angesetzt, obwohl die Fa. Arcadis sowie auch das Kernforschungszentrum Karlsruhe für die Altlasten von Gerbereien hier Werte von 5,5 bzw. 5 - 6 angeben.
3. Warum wurde für r_{II} ein Wert von 1,2 angenommen? Geschah dies deshalb, weil nur der Schadstoff Arsen berücksichtigt wurde?

Dagegen sieht die „Altlastenbewertung“ der LUBW jedoch vor, dass der Schadstoff zu berücksichtigen ist, bei dem die größte Überschreitung stattfindet. Dies ist hier Ammonium, NH_4 , mit einer Überschreitung des Schadstoffgrenzwertes um mehr als des 30-fache.

4. Warum taucht in der XUMA - Bewertung der Schadstoff Ammonium überhaupt nicht auf?
5. Warum wurde bei der XUMA - Bewertung nicht berücksichtigt, dass es auf dem Gelände nicht nur Gerbereien gab? Hier wurde über einen längeren Zeitraum Plexiglas hergestellt, wobei es bei der Anlieferung des Ausgangsmaterials zu Problemen durch Auslaufen kam?

Hierzu gibt es noch Augenzeugen.

6. Wie kommt man bei dem Gutachten zu einer Gefahrenlage „K / Gefahrenlage hinnehmbar“?

Kenntnisnahme

Es erfolgte zum jetzigen Kenntnisstand keine behördliche Aufforderung zur Untersuchung des Wirkungspfad Boden-Oberflächengewässer.

Die Ergebnisse des Grundwassermonitoring der vergangenen Jahre zeigen großflächig ein influentes Grundwasser-Oberflächenwasser-Regime. Demnach strömt im Bereich der Kontaminationen Oberflächenwasser aus der Murr in das Grundwasser. Somit ist eine Kontaminierung der Murr ausgeschlossen. Eine Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Oberflächenwasser ist demnach nicht zielführend.

Zusammenfassend

Zu 1.: s. Unterlagen der Auslegung

Zu 2. Und 3.:

Die Werte werden nicht eingetragen, sondern im Programm XUMA-Bewertung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben errechnet und/oder sind bereits in der Programmmaske hinterlegt. Für Zu- und Abschläge gibt es konkrete Vorgaben und Szenarien, die erfüllt sein müssen.

Zu 3. Und 4.:

Der Parameter Ammonium wird in XUMA nicht bewertet da es hierfür keinen Prüfwert in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung gibt.

Zu 5.:

Alle bisherigen Untersuchungen erfolgten auf alle wesentlichen und typischerweise vorhandenen Schadstoffparameter. Dabei hat sich früh ein Schwerpunkt bei den Schwermetallen sowie bei Ammonium (im Grundwasser) gezeigt. Diese sind typisch für Gerbereien. Es liegen zu weiteren Schäden keine Akten vor. Augenzeugen wurden bisher nicht benannt.

Zu 6.:

Diese Bewertung wird in der Bewertungskommission festgelegt, der Gutachter gibt lediglich eine Empfehlung

In der der „Altlastenbewertung“ der LUBW steht aber auf Seite 101, dass eine Einstufung nach K nur dann zulässig ist, wenn die Emax - Werte der „Verwaltungsvorschrift über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen“ nicht überschritten werden. Bei der letzten Messung des Monitorings am 02.09.2019 wurden Emax - Werte (in den Maximalwerten) bei Arsen um das 5,8-fache und der Ammonium-Grenzwert um das 50-fache überschritten!

7. Was soll ein monatliches Monitoring, wenn die Grenzwerte nach der oben genannten Verwaltungsvorschrift seit fast 10 Jahren überschritten werden?
8. Warum wurde - wie es die Altlastenverordnung der LUBW vorschreibt - keine Sanierung des Geländes angeordnet, nachdem sich die Sanierungsversuche mittels Folienabdeckung als völlig untuglich erwiesen haben?
9. Warum wurde der Wirkungspfad Boden - Oberflächenwasser nicht untersucht?

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg

Der Deutsche Bundestag hat am 18.5.2017 das Hochwasserschutzgesetz II beschlossen. Die Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz sind am 05.01.2018 in Kraft getreten, so dass diese Bestimmungen auf dieses Verfahren anzuwenden sind. Hierfür müssen u.a. nicht nur die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) auch in den Abschnitten mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ_{-extrem}) außerhalb des Bebauungsplans dargestellt werden, sondern auch die Betroffenheit von Unterliegern gemäß den Hochwasserisikomanagementplänen der LUBW. Diese Änderungen wären im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Karten bzw. der Pläne bis zum 22.12.2019 vorzunehmen gewesen (§ 74 Abs. 6 S. 3 WHG). Diese Frist wurde versäumt, so dass die Feststellung der Betroffenheit aller Unterlieger namentlich und im Detail nachzuholen ist.

Im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung (FGU) aus dem Jahr 2004 wurden die Ortslagen entlang der Murr durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner, Stuttgart, beurteilt. Die erhobenen Daten bzw. Parameter stammen jedoch aus dem Jahr 2001, sind also bereits 20 Jahre alt. Allerdings wurden aufgrund der unzulänglichen 1-D-Berechnung die Seitengewässer der Murr - mit Ausnahme der Weissach - nicht in die Berechnungen einbezogen. Insofern kann nicht auf die Berechnungen durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner, Stuttgart zurückgegriffen werden. Darüber hinaus sind nach mittlerweile 20 Jahren die damals erhobenen Parameter längst veraltet. Es ist daher die Vorlage von aktualisierten HWGK unabdingbar notwendig.

Die vom Ingenieurbüro Winkler und Partner dargestellten HQ-100-Linien aus dem Jahr 2015 und den Folgejahren können den Retentionsraumdifferenzverlusten

Die E-Max Werte sind nicht überschritten. Diese werden als Emission (Fracht) in der Einheit Gramm / Tag berechnet. Es werden hier Emission (Fracht) und Immission (Konzentration am Ort der Beurteilung) verwechselt.

Zu 7.: Ein Grundwassermonitoring dient der Kontrolle, dass keine Verschlechterung eintritt und der Dokumentation möglicherweise festzustellender Verbesserungen der Grundwasserqualität.

Zu 8.: Eine „Altlastenverordnung der LUBW“ gibt es nicht, die LUBW gibt lediglich Leitfäden und Handlungsempfehlungen heraus. Es wurden bisher keine Sanierungsversuche unternommen. Abdeckungen mit Folien dienen lediglich zur temporären Sicherung.

Zu 9.: Auf Grund der influenten Verhältnisse ist dies nicht erforderlich und durch die Behörde nicht gefordert.

zu Wasserhaushaltsgesetz sowie Wassergesetz Baden-Württemberg

Die abgegebene Stellungnahme zur Offenlage entspricht weitestgehend der bereits zur Frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme zur Thematik Wasserhaushaltsgesetz/ Wassergesetz und wurde in diesem Rahmen bereits umfänglich, wie folgt, abgewogen:

Kenntnisnahme

Solange keine fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr vorliegen, sind die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010, zur Bewertung, ob Vorhabenbereiche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen oder nicht, heranzuziehen. Die Hochwassergefahrenkarte aus dem Jahr 2010 stellt somit die derzeit gültige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes dar.

Allerdings haben die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg rechtlich eine deklaratorische Wirkung, was bedeutet, dass sofern Kenntnisse von einer abweichenden Überflutungssituation vorliegen, diese heranzuziehen sind. Nachdem auf dem Areal der Oberen Walke nach der Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten im Jahr 2010 massive topografische Veränderungen stattgefunden haben, wird im Daten- und Kartendienst der LUBW für diesen Bereich auf eine mögliche Änderung und Fortschreibung verwiesen. Der zugehörige Meldungstext lautet wie folgt:

„Im Bereich der "Oberen Walke" wurden teilweise Gebäude abgebrochen, zum Teil wieder neu errichtet sowie topographische Geländeänderungen vorgenommen. Insofern ist die Hochwassergefahrenkarte in diesem Bereich nicht mehr aktuell. ALLGEMEINER HINWEIS: Der vorliegende 'mögliche Änderungsbedarf' gibt Hinweise auf bauliche Maßnahmen oder andere Sachverhalte, die eine Veränderung der

zwischen den Jahren 2001 und 2021 nicht entsprechen. Ohne die Ermittlung der tatsächlich aktuellen Abflussdaten mittels neuer HWGK der LUBW ist eine Bebauung nicht möglich, so dass hier die LUBW selbst eine plausibilisierte Begutachtung bzw. Stellungnahme vorzunehmen hat. Die sukzessiv geplanten Bauabschnitte können deshalb nicht zeitnah umgesetzt werden, da diese de facto in erheblichem Maße innerhalb der Überschwemmungsflächen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses liegen. Der Verlust an Retentionsräumen kann nicht verifizierbar durch die geplanten Retentionsmulden im Plangebiet ausgeglichen werden. Nicht zuletzt ist in der Begründung des Vorentwurfs vermerkt, dass „im Zuge aktueller Hochwassergefahrenkarten hier Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zur Sicherung des Plangebiets notwendig werden“. Da diese jedoch nicht vorliegen, sind solche noch zu erstellen.

Wie auf S. 33 der Abwägungstabelle bzw. des Abwägungsvorschlags zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vermerkt ist, sind - solange keine fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr vorliegen – die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010 heranzuziehen. Diese stellen die derzeit gültige Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets dar. Da das Plangebiet der Oberen Walke - einschließlich des inzwischen massiv höhergelegten Geländes des Edeka-Marktes - jedoch seit dem Jahr 2010 massiv aufgefüllt wurde, sind alle späteren Berechnungen, die auf das Datum 22.12.2013 und später rekurrieren, unzutreffend. Die von der Stadt Backnang hier angestellten Berechnungen verfälschen die Realität und führen evidenzbasiert vor allem für die Unterlieger zu einer deutlich verschärfen Hochwassergefahrensituation, denn nach der HWGK aus dem Jahr 2010 ist die obere Walke nahezu komplett überflutet. Die hier vorliegenden deklaratorischen Wirkungsketten sind angesichts der sich mit der Höherlegung der Oberen Walke erheblich verschärfenden Gefahrensituation heranzuziehen. Das heißt, dass sämtliches Auffüllmaterial, mit dem die Obere Walke seit dem Jahr 2010 aufgefüllt und höhergelegt wurde, in die Retentionsraumausgleichsberechnungen einfließen muss. Diese Tatsachen werden von der Stadt Backnang gegenüber den Unterliegern jedoch völlig ignoriert.

Der Meldetext zur Oberen Walke im Daten- und Kartendienst der LUBW zur notwendigen Fortschreibung der HWGK muss in der Weise interpretiert werden, als dass der vorliegende Änderungsbedarf auf die massiven Auffüllungen seit dem Jahr 2010 zu beziehen sind. Demnach ist das Jahr 2010 grundsätzlich als Referenzjahr für die Stimmig- und Gültigkeit der HWGK heranzuziehen. Dies muss so lange gelten, bis die offiziellen Neuberechnungen der LUBW vorliegen und die bisherigen Karten ersetzt werden.

Alle Berechnungen, welche die massiven Geländeanhebungen vor oder nach dem 22.12.2013 nicht beinhalten, verfälschen die HWGK der LUBW in nicht hinnehmbarer Weise. Bei objektiver Interpretation erweisen sich die Aussagen der Stadt Backnang hier folglich als klarer Etikettenschwindel. Hinter den Versuchen zur Manipulation der

errechneten Überflutungsflächen bewirken können. Die Überprüfung auf Relevanz der Meldung und eine mögliche resultierende Änderung der Darstellung findet im Rahmen der Fortschreibung der HWGK statt. Die Eintragungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Behörde.“

Dementsprechend wurde durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH im Februar 2016, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Herrn Steidle, eine neue HQ100-Linie ermittelt, die die auf diesem Gebiet vor Inkrafttreten des Wassergesetzes am 22.12.2013 erfolgten Geländeänderungen berücksichtigt.

Aus: „Ermittlung von Überflutungslinien und Retentionsraumverluste im Bereich der Oberen Walke in Backnang“, erstellt von IWP im Auftrag der DIBAG Industriebau AG vom 18. Februar 2016 ist Folgendes zur Erläuterung anzubringen:

„Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zu den vom Wasserverband Murrthal geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang wurden durch hydraulische Berechnungen die Veränderungen der Wasserspiegelhöhen für die Unterlieger ermittelt.

Für den Bereich Sulzbach bis Burgstetten wurden von dem Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung, Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht, der Universität Stuttgart (IWS) ein instationäres, hydraulisches Modell aufgestellt und im technischen Bericht: „Instationäre eindimensionale Berechnungen an der Murr zwischen Schleißweiler und Burgstetten“ (01/2012) die Ergebnisse erläutert. Eine Aktualisierung anhand der Konkretisierung der Hochwasserschutzplanungen und eine Verlängerung der instationären Berechnungen bis Kirchberg erfolgte im Rahmen der Untersuchung „Instationäre Berechnungen zu den Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang auf die Wasserspiegel in der Murr im Bereich von Burgstetten und Kirchberg“ (11/2013) durch IWP.

Die Berechnungen von IWP ergaben für den Bereich der Oberen Walke Wasserspiegelerhöhungen von bis zu 0,07 m beim HQ100 unter Berücksichtigung der Wirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang (Variante SOB). Oberstrom des Stahlstegs zum Sportplatz (Brücke Villa Berg) bei Flusskilometer 23+042 kommt es durch die geplante Anhebung der Brückenunterkante zu einer Wasserspiegelabsenkung beim HQ100 von bis zu 0,02 m.

Für HQ10 und HQ50 liegen keine instationären Berechnungen vor. Für die vorliegende Untersuchung wurden vereinfacht die beim HQ100 ermittelten Wasserspiegeländerungen angesetzt.

Die Berechnungen von IWP (11/2013) wurden vom Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung, Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht, der Universität Stuttgart (IWS) plausibilisiert.

Realitäten verbirgt sich eine eindeutige Vorteilsgewährung gegenüber der DIBAG. Die städtische Wirtschaftsförderungspolitik wird hier klar den Schutzbedürfnissen und der notwendigen Gefahrenabwehr der von Hochwassergefahren betroffenen Bürger in der Innenstadt Backnangs - und hier v.a. in der Schillerstraße - vorangestellt, die durch die Planung nun immer höheren Gefahrenpotentialen ausgesetzt werden. Die Manipulationsabsichten der Stadt Backnang sind offensichtlich und nicht länger hinnehmbar.

Darüber hinaus belegen die bereits realisierten „Freiflächenstrukturen“ entlang der Murr - die v.a. mit der kompletten „Verspundwandung“ des „Kalten Wassers“ und der Talstraße, der massiven Erhöhung der Bleichwiese zu einem Hochwasserdamm in den Jahren 2009/10, der Errichtung des „Annonay-Gartens“ 2017, der ebenfalls erheblich höhergelegten Gartenstraße 2012/13 sowie des Wegs am Murrufer einhergehen - auf das Deutlichste, dass mittlerweile die gesamte Innenstadt eingemauert und das Hochwasserrisiko für die Unterlieger in unverantwortlicher Weise gestiegen ist. Eine rechtliche Sicherung kann hier nicht erfolgen, da der Planfeststellungsbeschluss für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang nicht rechtskräftig ist.

Es stellt in der realen Situation einen groben Etikettenschwindel dar, wenn behauptet wird, dass sich für die innerstädtische Bestandsbebauung und darüber hinaus im Hochwasserfall keine Verschlechterungen der bisherigen Situation ergeben dürfen. Diese sind jedoch zweifelsfrei gegeben, und zwar allein schon deshalb, weil das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser im Plangebiet durch speziell dafür angelegte Drainagen und Rohrleitungen in die Murr entwässert bzw. abgeleitet werden soll. Ein solches Entwässerungskonzept ist inakzeptabel.

Letztlich kann der vom Büro Winkler als „wertgleich“ bezeichnete Ausgleich an verloren gegangenem Retentionsraum in der Anlage von Retentionsmulden nicht wirksam sein. Ein Retentionsraumgewinn von 1.140 m^3 „steht nur auf dem Papier.“ Eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz liegt auf der Oberen Walke nicht vor. Bei den dargestellten KOSTRA-DWD-Rasterdaten des Büro Hübner Ingenieure GmbH ist nicht dargelegt, in welchem Teil des Einzugsgebiets der Murr diese erhoben wurden und wie dabei die Auswirkungen der Hochwasserschutzkonzeption des Wasserverbands auf die Wasserhaushaltsbilanz der Murr zu bewerten ist. Des Weiteren soll das gesamte Niederschlagswasser in die Murr abgeführt werden, was im Hochwasserfall zu einer weiteren Erhöhung der Abflusswerte und der Pegelhöhen der Murr führt. Das Regenwasser soll ungedrosselt in die Murr eingeleitet werden (S. 15). Gleichfalls ist es inakzeptabel, dass die Entwässerung der Retentionsmulden über separate Rohrleitungen in die Murr erfolgen soll, wobei die Überflutung in der Größenordnung eines HQ_{10} beginnen soll.

Mit E-Mail vom 28.04.2018 wurde durch Herrn Schäufile (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) eine exakte Berechnung der durch die rechtswidrigen Auffüllungen im Jahr

Die Berechnungen von IWP (11/2013) wurden vom Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung, Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht, der Universität Stuttgart (IWS) plausibilisiert. Die Plausibilisierung zeigte, dass eine Detaillierung des hydraulischen Modells für den Bereich der Oberen Walke sich nur geringfügig auf die Wasserspiegелunterschiede (im Mittel 1 cm) auswirken, so dass die Berechnung von IWP (11/2013) für die vorliegende Untersuchung angesetzt werden konnten.“

Der entsprechende Rahmen zur Bemessung der Retentionsflächen wurde somit mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Ausführungen zum Hochwasserschutz durchgeplant und befinden sich in weiterer Abstimmung mit den Fachbehörden.

Der mit der Bebauung verloren gehende Retentionsraum wird durch die geplanten Retentionsmulden beim HQ_{100} wertgleich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Es entsteht gar ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m^3 . Der Retentionsausgleich erfolgt vollständig auf Flächen der DIBAG.

Es ist nicht korrekt, dass aufgrund der Erfahrungen beim Hochwasser 2011 mit erheblich höheren Hochwasserpegeln zu rechnen ist. Beim Hochwasser 2011 wurde Oberstrom der Brücke Annonaystraße am Flusskilometer 22+570 der Murr eine Hochwassermarken mit 244,68 m ü.NN aufgenommen. Der in der Hochwassergefahrenkarte für das HQ_{100} berechnete Wasserstand liegt mit 244,64 m ü.NN in gleicher Größenordnung.

2014 auf der Oberen Walke verloren gegangenen Retentionsraumverluste auf der Basis neuester hydraulischer Berechnungen beantragt. Dem wurde leider nicht entsprochen.

In einer Informationsveranstaltung der Stadt Backnang zur Oberen Walke am 11.07.2016 konnte das Stadtplanungsamt nicht transparent darlegen, wie der durch eine Wohnbebauung und Höherlegung des Walke-Geländes verlorengehende Retentionsraum ausgeglichen werden kann. Nach Inkraftsetzung des novellierten Wassergesetzes am 22.12.2013 waren im Juni/Juli 2014 in rechtswidriger Weise etwa 4.000 Kubikmeter an Auffüllmaterial durch den Investor DIBAG auf der Oberen Walke aufgeschüttet worden. Große Teile dieser Auffüllungen wurden nach Interventionen des BUND-Ortsverbands Backnang dann als sogenannte „Zwischenablagerungen“ in den Westteil der Oberen Walke verbracht, der nun als erstes überbaut werden soll. Die Forderungen des BUND Ortsverbands Backnang an die Stadtverwaltung und den Projektbetreiber DIBAG, diese Erdmassen wieder zu entfernen, wurden seit dem Jahr 2014 permanent ignoriert.

Es kann deshalb nicht akzeptiert werden, dass die Retentionsraumverluste auf der Oberen Walke auf einen vermeintlichen Status Quo der Jahre 2015 und folgende rekurren. So hat das Baurechtsamt der Stadt Backnang im Herbst 2014 die rechtswidrige Ablagerung von mindestens 4.000 m³ Erdmaterial im Ostteil der Oberen Walke geduldet. Die Errichtung von „baulichen Anlagen“ in Form von genehmigungspflichtigen – aber nicht genehmigungsfähigen – „Erdhügeln“ (siehe den vom LRA RMK selbst modifizierten Plan des Büro Frank vom 11.09.2014 in der Anlage) belegen darüber hinaus, dass die vom Baurechtsamt Backnang stets dementierten Auffüllungen bzw. rechtswidrigen Ablagerungen tatsächlich bestanden haben. Die Translozierung dieser mindestens 4.000 m³ rechtswidrig vom Ostteil in den Westteil der Oberen Walke transportierten und dort eingeebneten Erdmassen wurden dabei stets als „Zwischenlösung“ bezeichnet. Dieser noch immer bestehende rechtswidrige Zustand ist angesichts der dort nach dem 22.12.2013 (Stichtag des novellierten Wassergesetzes) entstandenen Retentionsraumverluste nicht zu akzeptieren. Hierauf geht die Stadt Backnang in ihrer Abwägung der Einwendungen mit keinem Wort ein.

Die Klage des BUND Ortsverbands Backnanger Bucht gegen den aktuell noch gültigen Bebauungsplan wurde nur unter der Bedingung ruhend gestellt, dass die etwa 4.000 Kubikmeter rechtswidrig auf die Obere Walke verbrachten massiven Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet der Oberen Walke wieder entfernt werden. Die Behauptung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis (LRA RMK), dass diese Erdmassen außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert wurden, ist falsch.

Wie die Schriftwechsel zwischen den hier maßgeblich beteiligten Personen und Behörden – Herrn Heilshorn, LRA RMK und der Stadt Backnang – deutlich aufzeigen (siehe Anlage), gingen diesen rechtswidrigen Vorgängen wiederum Absprachen

Kenntnisnahme

Bezüglich der als „rechtswidrig“ bezeichneten Auffüllungen auf der Oberen Walke in den Jahren 2014 und 2016 wurde eine Umweltmeldung und Fachaufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorgebracht. Die Umweltmeldung und erneute Fachaufsichtsbeschwerde zum Hochwasserschutz wurde seitens des Ministeriums geprüft. Mit Schreiben vom 14.11.2016 konnten nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage die hervorgebrachten Befürchtungen u.a. der Rechtswidrigkeit ausgeräumt werden.

Das Umweltministerium hat damals insbesondere festgestellt, dass

- die im Jahre 2014 erfolgte Umlagerung von Erdmaterial außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets erfolgte,
- die im Bau befindlichen bzw. geplanten Hochwasserpumpwerke nicht zu einer weiteren Zunahme der zu berücksichtigenden Gesamtabflussmenge führen,
- zur benannten Zeit (November 2016) keine unrechtmäßigen Aufschüttungen auf dem Gelände der Oberen Walke innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt sind und
- aus Sicht des Umweltministeriums der Ansatz für die Berechnung des für die vorgesehene Bebauung erforderlichen Retentionsausgleichs nicht zu beanstanden ist.

In der Stellungnahme des Ministeriums wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Frage, ob die 2014 erfolgten Auffüllungen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes umgelagert wurden, die tatsächliche aktuelle Situation vor Ort maßgebend war. Die damalige Situation vor Ort als Grundlage der Umweltmeldung, war durch das im Herbst 2015 durch das Vermessungsbüro GEO Ingenieurservice durchgeführte Flächennivellement abgebildet. Durch Verschneidung des damals so neu erstellten Geländemodells mit Wasserspiegelhöhen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach an der Murr, Oppenweiler und Backnang wurden die Überflutungsflächen im Bereich der Oberen Walke zu diesem Zeitpunkt aktuell ermittelt. Die zu diesem Zeitpunkt neu ermittelte Überflutungslinie HQ100 bestätigte hierbei, dass die im Jahr 2014 erfolgte Umlagerung des benannten Erdmaterials außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes erfolgte.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass das Geländemodell basierend auf der Vermessung aus dem Jahr 2015 die tatsächliche Situation für die Obere Walke zum Zeitpunkt 22.12.2013 am besten abbildete. Die im Jahr 2014 erfolgte Ablagerung wurde auf den westlichen Teil der Oberen Walke, welche bereits vor Inkrafttreten der Rege-

lungen des § 78 WHG für den Innenbereich aufgefüllt wurde, umgelagert. Die Umlagerung des Erdmaterials wurde somit innerhalb eines Geländebereiches durchgeführt, der bereits vor der Umlagerung bei einem HQ100 nicht mehr überflutet worden wäre.

voraus, die auf der Oberen Walke vollendete Tatsachen schaffen sollten. Der Schriftwechsel spricht für sich und muss aufgrund der darin sichtbaren rechtswidrigen Vollzugsmaßnahmen im Ergebnis zur Entfernung dieser etwa 4.000 Kubikmeter Erdmassen führen.

Insofern ist auch eine vom Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber der Stadt Backnang angeforderte Liste der nach dem 22.12.2013 realisierten oder geplanten Bauten in Überschwemmungsgebieten der Murr unvollständig und entsprechend der Sachlage auf der Oberen Walke zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Zur weiteren Historie

Bereits vor Inkrafttreten des novellierten Wassergesetzes am 22.12.2013 waren auf der Oberen Walke in erheblichem Maße Aufschüttungen vorgenommen worden, die zu einem sehr großen Teil die Höhe von 2 Metern bei weitem überschritten und deshalb als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig gewesen wären. Diese Tatsache hat das Baurechtsamt der Stadt Backnang - trotz mehrfacher Anfragen u.a. des Landratsamts Rems-Murr-Kreis - wider besseres Wissen stets bestritten. Eine Kontrolle seitens des Landratsamts Rems-Murr-Kreis fand nicht statt. Da eine Genehmigung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hierfür auch nicht erfolgte, sind diese Aufschüttungen nach wie vor als rechtswidrig zu bewerten.

Ebenfalls ist dokumentiert, dass Herr Luthardt (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) im Vorfeld der Auffüllungen vom Juni/Juli 2014 und in enger „Abstimmung“ mit Herrn Schubert (ehemals Baurechtsamt Stadt Backnang) die weitere Auffüllung der Oberen Walke als rechtlich unbedenklich in Aussicht stellte und damit gegenüber der Stadt Backnang - und auch gegenüber der DIBAG - ein verhängnisvolles Signal gesetzt hatte. Hierüber liegt ein E-Mail-Schriftverkehr mit Herrn Schubert in Verbindung mit einer Stellungnahme des Anwaltes der Stadt Backnang vor (siehe Anlage).

Von dem etwa 4.000 m³ ausgebrachten Auffüllmaterial im östlichen Teil des Plangebiets wurden im Juli/August 2014 lediglich ca. 1.000 m³ wieder abgefahren. Etwa 3.000 m³ des Auffüllmaterials wurde von der Ostseite in die Westseite des Plangebiets „zwischengelagert“. Dabei handelt es sich u.a. um eindeutige Verstöße gegen § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie gegen § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg. Statt sich an den örtlichen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) aus dem Jahr 2010 zu orientieren und den weiteren Eintrag an Auffüllmaterial auszuschließen, wurden die Retentionsräume durch die rechtswidrigen Auffüllungen weitgehend zerstört.

Es liegt folglich auf der Hand, dass aufgrund dieses Vorgehens die rechtswidrige Auffüllung auf der Oberen Walke befördert wurde. Das weitere Procedere des Landrats-

Somit waren derzeit keine unrechtmäßigen Aufschüttungen auf dem Gelände innerhalb des Überschwemmungsgebietes vorhanden. Es wurde somit festgestellt, dass der Ansatz für die Berechnung des für die vorgesehene Bebauung erforderlichen Retentionsausgleiches unter Berücksichtigung der hydraulischen Berechnungen und dem Geländemodell, basierend auf der Vermessung aus dem Jahr 2015, nicht zu beanstanden ist.

Die Ermittlung bzw. die Darlegung der Grundlage zur Ermittlung der HQ100 ist in der Untersuchung „Ermittlung von Überflutungslinien und Retentionsraumverluste im Bereich der Oberen Walke in Backnang“, erstellt von IWP im Auftrag der DIBAG Industriebau AG vom 18. Februar 2016 ebenfalls nachvollziehbar dargelegt. Für die Ermittlung des Retentionsraumverlustes wurden die Geländemodelle, drei unterschiedliche Topographiezustände (HWGK, 2013 und 2015) untersucht. Die Ergebnisse in Bezug auf den Retentionsraumverlust ergaben für die Topographiezustände HWGK und 2015 Retentionsraumverluste in ähnlicher Größenordnung. Für den Topographiezustand 2013 ergaben sich geringere Retentionsraumverluste. Mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde abgestimmt für die Berechnung der Retentionsraumverluste den Topographiezustand von 2015 anzusetzen.

Zur weiteren Historie **Kenntnisnahme**

Das Gelände wurde im Zuge des Abbruchs modelliert, diese Maßnahme war Anfang/ Mitte 2013 abgeschlossen. Die Auffüllungen blieben deutlich unterhalb der maximal zulässigen Höhe von 2,0 m gem. Vorgaben der Bauordnung (damals geltend 2012). Mit Inkrafttreten des Wassergesetzes von 22.12.2013 wurden die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Retentionsräume festgeschrieben.

2014 wurden wiederum Bodenmaterial aus einer benachbarten Baumaßnahme angeliefert. Dieses wurde nach Abstimmungen mit dem Baurechtsamt ausschließlich in Bereichen eingebaut bzw. gelagert, die bereits 2013 oberhalb der HQ100 Linie lagen, sowie 2,0 m unterschreitend.

Die Entsorgung von Z2 Material erfolgte nicht auf eine Sondermülldeponie. Z2-Material ist gemäß LAGA zur Verwertung zugelassen, die Deponie Froschgraben in Schwieberdingen ist eine Annahmestelle für Mineralische Abfälle DK0 (Boden oder Bauschutt, welcher keine Belastungen aufweist) und DK1 (Abfälle mit niedrigem Schadstoffgehalt). „Sondermüll“ also besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wurden auf dem Gelände weder angeliefert, noch eingebaut.

(weitere Ausführungen zu den Auffüllungen, Ermittlung der HQ100 und hydraulische Berechnungen siehe zu vorangegangenen Punkten der Abwägung)

amts Rems-Murr-Kreis wurde dann u.a. in E-Mails vom 17./18.08.2014 sowie vom 25.07.2014 vom BUND gegenüber Herrn Schäufele (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) auf transparente Weise offengelegt. So ist die Frage zu stellen, wie es das Landratsamt Rems-Murr-Kreis und die Stadt Backnang verantworten können, hier dem Großinvestor DIBAG hohe geldwerte Vorteile zu gewähren.

Auch hat die Stadt Backnang ohne wasserrechtliche Genehmigung und im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss zu innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang den Uferweg der Oberen Walke auf einer Strecke von etwa 90 - 100 Metern massiv erhöht und zu einem Damm ausgebaut. Der Nachweis des hier verloren gegangenen Retentionsraums ist noch zu erbringen bzw. nachzuweisen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots muss u.a. deshalb nach wie vor gefordert werden, dass vor der Überplanung der Oberen Walke die im Oberlauf der Murr geplanten 5 Hochwasserrückhaltebecken zuerst gebaut und in Funktion gesetzt werden müssen. Ein Retentionsraumausgleich - bzw. wie behauptet sogar ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m³ - ist keinesfalls glaubhaft.

Demzufolge ist eine Neuberechnung der Retentionsraumverluste an der Murr vorzulegen, und zwar unter Berücksichtigung aller bereits realisierten oder geplanten Auffüllungen in deren Überschwemmungsbereichen, einschließlich der bestehenden oder geplanten innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler(-Zell) und Backnang sowie den Auswirkungen der bestehenden bzw. geplanten Hochwasserpumpwerke auf die Wasserspiegelerhöhungen der Murr. Diese Berechnungen müssen angesichts der Vielzahl der in die Murr fließenden Seitengewässer selbstverständlich in einem 2- bzw. 3-D-Modell erfolgen und auf die absoluten Wasserspiegelerhöhungen und Abflusswerte und nicht auf die Differenzen zwischen den verschiedenen Ausbauzuständen abzielen.

Was dies in der Summe aller Maßnahmen in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler und Backnang bedeutet, liegt für die Obere Walke bzw. die Innenstadt von Backnang auf der Hand. Hatte das Landratsamt Rems-Murr-Kreis im Juli 2014 aufgrund des Retentionsraumverlustes durch die Hochwasserschutzmaßnahmen in Oppenweiler und Oppenweiler/Zell mit sehr grob geschätzten Auswirkungen von 8 Zentimetern auf die Stadt Backnang bzw. auf die Obere Walke noch ein Zurückbleiben von 10 Metern gefordert, so wird diese bereits damals unstimmige „Berechnung“ u.a. durch weitere Ausbaumaßnahmen an der Murr in Sulzbach/Murr und Backnang sowie durch die sich daraus ergebenden Ober-/Unterlieger-Problematiken weiter konterkariert. Da dem Gemeinderat zur Oberen Walke die notwendigen Planunterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, ist demzufolge eine Neubearbeitung der vollständigen Planunterlagen und deren Vorlage im Gemeinderat erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis plausibel darzulegen, wie die hohen Retentionsraumverluste an der Murr oberhalb und innerhalb der Stadt Backnang ausgeglichen werden können, die in der Summe

Bezüglich der Auswirkungen von Maßnahmen im Bereich der Überflutungsflächen der Murr, wird auf das 2014 abgeschlossene Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Hochwasserschutzmaßnahme Oppenweiler verwiesen.

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Der mit der Bebauung verloren gehende Retentionsraum wird durch die geplanten Retentionsmulden beim HQ₁₀₀ wertgleich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Es entsteht gar ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m³. Der Retentionsausgleich erfolgt vollständig auf Flächen der DIBAG.

Beim Gutachten von IWP wurde nicht vom Bau der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken ausgegangen. In den berechneten Wasserspiegellagen sind die Wirkung der in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang gebauten und auch die geplanten örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt.

das Hochwasserschutzgesamtkonzept des Wasserverbands Murtal bereits heute völlig ad absurdum führen. Hierzu ist die Vorlage unabhängiger hydrologischer Neuberechnungen der Hochwasserpegel notwendig, die u.a. eine Neuberechnung bzw. Neuaufstellung der längst nicht mehr stimmigen Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010 notwendig machen.

Bevor die Planungen zur Oberen Walke weiter betrieben werden können, müssen folglich zunächst alle genannten Problemstellungen durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis und die Stadt Backnang gelöst sowie alle Ausgleichsmaßnahmen für die in diesen Fällen verloren gegangenen Rückhalteräume hergestellt worden sein. Allein durch die Tatsache, dass Gutachten durch den Großinvestor und Geldgeber DIBAG beim Ing.-Büro Winkler und Partner selbst in Auftrag gegeben werden können, lässt die Abhängigkeit des Büro Winkler und damit die Stimmigkeit dieser Gutachten klar erkennen. Dasselbe gilt auch für das Gutachten des Büro Winkler vom März 2015 als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang.

Für eine objektive Nachvollziehbarkeit der hydraulischen Berechnungen an der Murr ist eine transparente und unabhängige Neuberechnung der Retentionsraumverluste notwendig, und dies unter Berücksichtigung aller bereits getätigten und geplanten Auffüllungen in den Überschwemmungsbereichen der Murr. Hierzu müssen unabdingbar auch die Auswirkungen der bestehenden bzw. geplanten Hochwasserpumpwerke (HWPW) auf die Wasserspiegellagen an der Murr gehören. Aufgabe des Landratsamts Rems-Murr-Kreis muss es deshalb sein, die Auswirkungen aller geplanten oder sich bereits in Funktion befindlichen Hochwasserpumpwerke in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler und Backnang auf die Wasserspiegellagen für die Innenstadt von Backnang in nachvollziehbarer Weise offenzulegen bzw. zu berechnen. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Pumpwerke:

Murrhardt: Hier ist ein Hochwasserpumpwerk mit einer Gesamtfördermenge von 1450 l/s (2 x 725 l/s) im Bereich der Wiesenstraße geplant.

Sulzbach/Murr: Hier werden im Bereich der Lettenbrücke zwei Pumpen mit einer Kapazität von jeweils 200 l/s in den bestehenden Regenüberlauf eingebaut. Für das sich im Bau befindliche HWPW im Bereich der Ittenberger Straße ist die Kapazität mit 3 x 1000 l/s angegeben.

Oppenweiler: An den fünf fertiggestellten Pumpwerken ergeben sich folgende Kapazitäten:

Grabenstraße	2	x	500	l/s	(+ 1	Pumpe	Ersatz)
Talstraße	2	x	300	l/s	(+ 1	Pumpe	Ersatz)
Murrwiesenstraße	2	x	700	l/s	(+ 1	Pumpe	Ersatz)
Schlosspark	2	x	1800	l/s	(+ 1	Pumpe	Ersatz)

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Die Bemessung von Pumpwerken erfolgt nach den Vorgaben aus der Siedlungsentwässerung und nicht anhand der Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Aufgrund des im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet der Murr sehr kleinen Einzugsgebiet der Pumpwerke und der schnellen Abflussbildung in den angeschlossenen befestigten Flächen, ist eine Überlagerung der Abflussspitzen nicht zu erwarten. Im Hochwasserfall ist davon auszugehen, dass die Abflussspitzen der Pumpwerke gegenüber den Abflussspitzen der Murr deutlich früher auftritt. Ein Addieren der Abflussspitzen ist falsch, da damit der zeitliche Verlauf der Hochwasserwellen ignoriert wird. Die befestigten Flächen in den Siedlungsgebieten sind in den hydrologischen Werten entsprechend berücksichtigt. Durch den Bau der Pumpwerke bleiben die angesetzte Regenmenge und damit das Wasserdargebot unverändert.

Zell 2 x 500 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)

Backnang: Hier sind vier Pumpwerke vorgesehen und genehmigt. Die Kapazität beträgt beim HWPW „Obere Walke“ 4 x 800 l/s und beim HWPW „Im kalten Wasser“ 3 x 1900 l/s. Die Kapazität des sich aktuell im Bau befindlichen Hochwasserpumpwerks (HWPW) in der Talstraße wird ähnlich hoch wie das HWPW „Im kalten Wasser“ sein.

In diesem Kontext ist es notwendig, auf Berechnungen der Universität Stuttgart zurückzugreifen und im Bereich der Oberen Walke die Abflussdaten der Jahre 2012 und 2013 zu betrachten (siehe Anlage). Hieran kann aufgezeigt werden, dass die Situation bereits vor Jahren untragbar war. Nach 9 bzw. 10 Jahren ist die aktuelle Lage noch viel gravierender, so dass deutlich wird, dass das Verschlechterungsverbot für die Unterlieger nicht eingehalten.

Die Spalten "Ohne HWS, HWS Oppenweiler, HWS Oppenweiler und Sulzbach, HWS Oppenweiler, Sulzbach und Backnang" bezeichnen die innerörtlichen Maßnahmen in Form von Mauern und Dämmen (siehe Anlage). Mittlerweile sind diese Maßnahmen alle umgesetzt, so dass die Variante "HWS Oppenweiler, Sulzbach und Backnang" bzw. "Variante SOB" aktuell ist. Nach diesen Berechnungen fließen folglich rund 215 Kubikmeter/sec. in der Murr ab. Hinzu kommen noch die Kapazitäten der Pumpwerke, die zusammengenommen etwa 18 Kubikmeter/sec. an zusätzlichen Abflussmengen betragen. Nicht eingerechnet sind die beiden Pumpwerke, die in Backnang noch errichtet werden. Summa summarum ergibt sich folglich ein Gefahrenpotential von mindestens 233 Kubikmeter/sec.

Diese Aspekte fehlen in den Abwägungsunterlagen der Stadt Backnang vollständig. Diese werden auch nicht in der Stellungnahme des Landratsamts Rems-Murr-Kreis abgehandelt. Weiter wird die notwendige gesetzliche Regelung des Verschlechterungsverbots nicht erörtert, desgleichen wird auf das völlig veraltete Datenmaterial aus der Flussgebietsuntersuchung aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) - als unabdingbare Basis jeder Planung an der Murr - sind daher völlig veraltet und unbrauchbar. Dies ist nach den einschlägigen Regelungen und Vorschriften der LUBW jedoch nicht zulässig.

Es sind daher folgende Fragen zu stellen?

- Warum werden zur Ermittlung der Retentionsraumberechnungen nur die HQ-100 Pegelhöhen und nicht die realen HQ-100 Abflussdaten verwendet (siehe Abflussdaten 2012 und 2013 in der Anlage)?
- Weshalb soll es keine Rolle spielen, dass die Auswirkungen der Pumpwerke im HQ-100 Fall keinen Einfluss auf den Wasserabfluss haben sollen? Hier kämen zu etwa 215 Kubikmeter/sec. im HQ-100 Fall noch rund 18 Kubikmeter/sec. hinzu. Diese Kennwerte tauchen in den Berechnungen nirgendwo auf.

zu den zusammengefassten Fragestellungen:
Kenntnisnahme

zu Spiegelstrich 1: Für die Aufstellung der Hochwassergefahrenkarten gilt die Festlegung, dass sobald ein detailliertes, hydrologisches Modell vorliegt, die Modellergebnisse und nicht die statistischen Werte der LUBW verwendet werden. Das hydrologische Modell der Murr wurde im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung Murr von Prof. Köhler, Universität Kaiserslautern erstellt.

zu Spiegelstrich 2: Wassermenge Pumpwerk – siehe Ausführung auf Seite 58.

- In den Planungen auf der Oberen Walke ist für die Abwasserbeseitigung keine neutrale Wasserhaushaltsbilanz vorgesehen. Weshalb?
- Weshalb fließen in die Berechnungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Unterlieger nicht auch die zu ermittelnden Daten durch die inzwischen weit fortgeschrittenen innerörtlichen Maßnahmen (u.a. die Mauern und Dämme beim Annonaygarten, der Bleichwiese, bei den Spundwänden der Talstraße bis zum „kalten Wasser“, bei den Pumpwerken etc.) mit ein?
- Weshalb werden die kumulativen Voraussetzungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Unterlieger (Verschlechterungsverbot) durch die Planung und die aktuelle Gesetzgebung des Hochwasserschutzes II vom Januar 2018 nicht erfüllt? So ist noch keines der 5 geplanten Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf in Funktion (siehe die Absichtserklärungen des LRA RMK und des Wasserverbands Murrtaal in der Anlage).
- Die Berechnungen des Ingenieurbüros Winkler und Partner beziehen sich auf ein 1-D Modell, das die Seitengewässer der Murr weitestgehend unberücksichtigt lässt. Für die auf der Oberen Walke verlorengehenden Retentionsraumvolumina und zur Vermeidung einer Verschlechterung für Unterlieger sind deshalb nach wie vor die offiziellen Hochwassergefahrenkarten der LUBW aus dem Jahr 2010 heranzuziehen (siehe HWGK Obere Walke). Weshalb werden diese nicht verwendet? Geht es hier um die Vermeidung von zusätzlichen Kosten durch die DIBAG?
- Im Zuge der Errichtung des Pumpwerks oberhalb des „Stahl-Stegs“ wurde der Uferweg auf einer Länge von etwa 100 Metern massiv angehoben. Diese Maßnahme liegt außerhalb des Bebauungsplans und des Planfeststellungsbeschlusses Backnang. Festzuhalten ist, dass hier durch die Dammwirkung in erheblichem Maße Retentionsräume ohne Ausgleich verloren gegangen sind. Weshalb wird diese Maßnahme bzw. dieser Verlust nicht im Bebauungsplan Obere Walke berücksichtigt?

Insofern ist auch das Gutachten der Universität Stuttgart vom März 2015 als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang in Frage zu stellen, welches auf einem Auftrag sowie dem Datenmaterial des Büros Winkler selbst beruht. Dieses wurde durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bislang in ungenügender Weise hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Innenstadt von Backnang überprüft, so dass hier eine unabhängige Evaluierung notwendig ist.

Es ist bezeichnend, dass dieses Gutachten der Universität Stuttgart von einem früheren Mitarbeiter des Büros Winkler erstellt wurde, der zuvor immerhin einige Jahre in diesem Büro gearbeitet hat. Dessen Unabhängigkeit ist deshalb in Zweifel zu ziehen, so dass dieses Gutachten aus Befangenheitsgründen als nicht akzeptabel bewertet

zu Spiegelstrichen 3 bis 5:

Berücksichtigung innerörtliche HWS – siehe Ausführungen auf Seiten 56, 57

zu Spiegelstrichen 6 und ff.:

Die Aussage zu den Seitengewässern ist falsch. Die Abflüsse der Seitengewässer sind in den Abflusswerten der Murr enthalten. Die hydrologischen Berechnungen erfolgten für das gesamte Einzugsgebiet.

sowie auch als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses nicht herangezogen werden darf.

Alle Gutachten des Büros Winkler stützen sich auf den baldigen Baubeginn der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf der Murr und arbeiten deshalb mit Modellen von zeitlich nicht tolerablen Zwischenzuständen, um verloren gegangene Retentionsräume infolge innerörtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder auszugleichen. Dagegen hätten die fünf projektierten Rückhaltebecken gemäß der Satzung des Wasserverbands Murratal aus dem Jahr 2008 bereits als prioritär zu planende Hochwasserschutzeinrichtungen längst in Funktion gesetzt sein müssen, und zwar zeitlich vor den örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Infolge der immer weiter auseinanderklaffenden zeitlichen Differenzen und Zwischenabstände ist einerseits das immer weitere Vorziehen der innerörtlichen Maßnahmen wie auch andererseits das immer weitere Hinausschieben der Rückhaltmaßnahmen nicht mehr tolerabel und deshalb nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtswidrig. Gemessen an der Betrachtung der real existierenden tatsächlichen Gefahrensituationen und des fehlerhaft errechneten Retentionsraumausgleichs auf der Oberen Walke darf das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als wasserrechtliche Genehmigungsbehörde das weitere Verfahren nicht mehr länger mittragen.

Die Einwendungen in dieser Stellungnahme entsprechen einem berechtigten schutzwürdigen Gemeinwohlinteresse, denn bis heute wurden angesichts der Vielzahl der höher gelegten oder eingedeichten Flächen an der Murr die verloren gegangenen Retentionsräume nicht wieder ausgeglichen, wodurch sich das Hochwasserrisiko für die Unterlieger vor allem in Backnang erheblich erhöht hat und sich auch ohne Wasserrückhaltung weiter erhöhen wird. Das „Gesamtkonzept“ des Hochwasserschutzes an der Murr wird in separaten Genehmigungsverfahren abgewickelt, damit die Gesamtauswirkungen der absoluten Wasserspiegelerhöhungen nicht offen zu legen sind. Die richtige Erkenntnis, dass „das Ganze folglich mehr ist als die Summe seiner Teile“ wird hier völlig ausgeklammert.

Die geplanten Maßnahmen auf der Oberen Walke sind nicht durch den Planfeststellungsbeschluss zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang abgedeckt. Die von Seiten der Wasserbehörden stets immer wieder gerne geführte Argumentation, dass das Vorziehen der innerörtlichen Maßnahmen mit dem Interesse des Gemeinwohls begründet werden könne, verkehrt sich angesichts der Interessenlagen von Stadtverwaltung und dem Großinvestor in sein Gegenteil. In diesem Zusammenhang kommt es einer Diskreditierung des Gemeinwohlgedankens sowie auch den Vorschriften der EU-Hochwasserschutzrisikomanagementrichtlinien gleich, die existenziellen Schutzinteressen der an der Murr lebenden Menschen und deren Eigentum durch drohende Gefahren unkalkulierbarer Hochwasserereignisse aufs Spiel setzen.

Kenntnisnahme und Zurückweisung

In den berechneten Wasserspiegellagen ist die Wirkung der geplanten Hochwasserrückhaltebecken nicht berücksichtigt. Damit stützen sich die Ergebnisse nicht auf den baldigen Beginn des Baus der Hochwasserrückhaltebecken.

In Anbetracht dieser Fakten kann es als gesichert gelten, dass der Bau sowie der funktionell mögliche Betrieb der zeitlich weit in die Zukunft verschobenen 5 Hochwasserrückhaltebecken noch viele Jahre andauern wird. Es gilt sogar als sehr wahrscheinlich, dass alleine das Hochwasserrückhaltebecken Oppenweiler gebaut wird und die übrigen Becken dagegen wegfallen sollen. Dieser zeitlich, räumlich und funktional nicht mehr tolerable Zwischenstand überschreitet die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgesehene Toleranzschwelle bei weitem. Resultat davon sind weiter kumulierende Hochwassergefahren, ohne dass das Landratsamt Rems-Murr-Kreis diese Probleme zeit-, umfangs- und funktionsgleich zu lösen gedenkt.

Die notwendigerweise bindende Akzeptanz der örtlichen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) wird in einer E-Mail von Herrn Steidle (Regierungspräsidium Stuttgart) an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bestätigt.

Verstoß gegen die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 des Landes Baden-Württemberg

Die Planung erwähnt explizit den Bau von überörtlichen Hochwasserrückhaltebecken und anderen Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Plangebiet. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese überörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen dazu dienen sollen, dass dieses innerörtliche Baugebiet erst erschlossen und bebaut werden kann. Dies widerspricht jedoch den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft des Landes Baden-Württemberg. Dort wird unter Ziffer 14.1 geregelt, welche Maßnahmen nicht förderwürdig bzw. nicht zuwendungsfähig sind. Hier sind explizit eingeschlossen:

„Ausgaben für Hochwasserschutzvorhaben nach Nr. 12.1 und 12.2, wenn diese überwiegend dem Schutz von Baugebieten dienen sollen, für die im Bauleitplanverfahren von der zuständigen Behörde auf die Lage in einem festgesetzten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiet/hochwassergefährdeten Gebiet hingewiesen wurde.“

Dies würde bedeuten, dass bei der jetzigen Planung, also das Zuwarten auf die überörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen und der Realisierung des Bebauungsplans ohne Retentionsraumausgleich, auch die im Plan niedergelegten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr förderwürdig sind. Wir bitten hier um Klärung durch die Wasserbehörden des Landes Baden-Württemberg.

Zurückweisung

Durch die Anlage der geplanten Retentionsmulden wird der Eingriff in die Überflutungsfläche HQ100 wertgleich ausgeglichen. Es entsteht ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m³.

Beim Gutachten von IWP wurde nicht vom Bau der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken ausgegangen. Die überörtlichen Maßnahmen dienen nicht der Erschließung des Baugebiets.

Die Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes sind somit für die Bebauung auf der Oberen Walke und den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant. Dadurch liegt auch kein Verstoß gegen die Förderrichtlinien vor.

Drittwirkung

In § 78 Abs. 2, S. 2 WHG wird gefordert, dass die Auswirkungen auf Unterlieger bzw. die Nachbarschaft zu berücksichtigen sowie zu ermitteln sind. Damit kommt dieser Planung eine drittschützende Wirkung zu, weil die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses als Teilelement des Hochwasserschutzes auch dem Schutz von Individualinteressen, nämlich dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der von dem jeweiligen Bauleitplan betroffenen Menschen dient. Die Betroffenen sind im Verfahren zu ermitteln. Hierbei gelten keine Bagatellgrenzen. Fakt ist, dass die von dieser Planung betroffenen Unterlieger bzw. Grundstückseigentümer nicht ermittelt wurden.

Als Grundstücksnachbarn sind alle diejenigen anzusehen, die durch diese Planung beeinträchtigt sein können. Es ist angesichts des Planungsinstrumentariums der §§ 73, 74 WHG, das eine parzellenscharfe Ermittlung der Risikogebiete und ihrer Darstellung in den Gefahren- und Risikokarten ermöglicht, eine für den Drittschutz erforderliche Eingrenzung der durch die Regelung Begünstigten sichergestellt. Eine solche erforderliche Ermittlung der betroffenen Grundstücke und Gebäude wurde nicht vorgenommen, weshalb dies zwingend nachzuholen ist. Dies betrifft nicht zuletzt die Gefahrenlage für das Gebäude Schillerstraße 44 in Backnang und deren Eigentümer sowie Bewohner.

Abwägungsgebot versus Planungsverbot

Da die Planungen im Überschwemmungsgebiet der Oberen Walke letztlich zu einer weiteren signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos flussabwärts der Murr in Backnang führen werden, sind insbesondere im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, wurden jedoch nicht vorgelegt. Es steht jedoch außer Frage, dass mit der Überplanung der Oberen Walke eine Verschärfung der Hochwassersituation v.a. für Unterlieger eintritt.

Die Regelungen zum Bauen im Innenbereich nach § 78 Abs. 3 WHG sind anzuwenden. Nachbarschützende und hochwasserrelevante Belange sind bei der Aufstellung der Planung zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 77 WHG, nach dem Überschwemmungsgebiete generell zu erhalten sind, auch für den Ausgleich von Retentionsflächen bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben - wie etwa bei der Erhöhung von Wegen und Straßen - anzuwenden. Dies betrifft hier insbesondere die komplette Höherlegung der Gartenstraße entlang der Oberen Walke.

Kenntnisnahme

Die geplante Neubebauung liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs der Murr. Die geplanten Baumaßnahmen stellen somit kein relevantes Abflusshindernis dar. Die wasserwirtschaftliche Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 15.11.2019 zeigt auf, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu vernachlässigbar kleinen Wasserspiegeländerungen für die Ober- und Unterlieger kommt.

Zurückweisung

Die geplante Neubebauung liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs der Murr. Die geplanten Baumaßnahmen stellen somit kein relevantes Abflusshindernis dar. Die wasserwirtschaftliche Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 15.11.2019 zeigt auf, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu vernachlässigbar kleinen Wasserspiegeländerungen für die Ober- und Unterlieger kommt. Durch die Anlage der geplanten Retentionsmulden wird der Eingriff in die Überflutungsfläche HQ100 wertgleich ausgeglichen. Es entsteht ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.140 m³.

Dem Abwägungsgebot wird somit Rechnung getragen.

Städtebauliche und landschaftliche Konzeption

Das vom Planungsbüro Wick + Partner (Stuttgart) erstellte städtebauliche Konzept muss folglich abgelehnt werden. Das überkommene städtebauliche Leitbild der „Urbanität durch Dichte“ - verbunden mit dem Konzept einer autogerechten Stadt - wird hier fatalerweise zu Lasten einer nachhaltig-ökologischen Stadtentwicklung weitergeführt. Unabdingbar notwendig ist ein Scoping-Verfahren unter Einbeziehung eines Ideenwettbewerbs und einer umfassenden Bürgerbeteiligung.

Angesichts der Dimensionen und stadtbildprägenden Bedeutung des Projekts wird die Erstellung eines detaillierten und maßstabsgerechten Modells unter Einbeziehung der Umgebungsbebauung gefordert. Eine Nachverdichtung in diesem Ausmaß muss abgelehnt werden. Die auf rund 6 Hektar geplante und völlig überdimensionierte Zahl von 450 Wohneinheiten für mindestens 1.200 Bewohner ist stadtplanerisch nicht zu verantworten und sprengt völlig den Rahmen städtebaulich qualitätvollen Bauens.

Angesichts der schwierigen verkehrlichen Anbindung ist die Erstellung von weiteren Verkehrsuntersuchungen und weiteren Lärmgutachten bzw. Lärminderungsplänen für das Baugebiet unabdingbar. Die Gutachten der Büros SoundPLAN GmbH und der Bernard Gruppe müssen durch unabhängige Gutachterbüros ersetzt werden.

Nachtrag

Aus gegebenem Anlass und in Bezug auf die Planungen des Investors DIBAG bzgl. des Bebauungsplans „Steinbacher Straße, Roßlauf“ im Bereich „Spinnerei, Straße Roßlauf, Weissach“, Planbereich 02.21/5 und 02.21/6, in Backnang Flur Steinbach muss Folgendes ergänzt werden:

Auch bei diesem Bebauungsplan werden planerische Fehlleistungen sowie klar erkennbare Defizite in der Kontrollaufsicht und der Qualitätssicherung durch die übergeordneten Wasserbehörden deutlich. Analog zur Oberen Walke werden auch in diesem Verfahren die Einwendungen des BUND Ortsverbands Backnanger Bucht nicht rechtskonform abgewogen, da die verbindlich anzuwendenden Anforderungen der dort durch den Bau einer großen Halle verloren gegangenen Retentionsräume nicht durch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt nicht vor, so dass die Belange des Hochwasserschutzes hier in rechtswidriger Weise missachtet werden.

Städtebauliche und landschaftliche Konzeption

Kenntnisnahme

Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Rahmenplan zugrunde, welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde. Der Rahmenplan mit seinem Nutzungskonzept von Wohnen und Arbeiten im Quartier sah ca. 370 geplante reine Wohneinheiten (BGF-Überschlag) sowie großflächige Freiräume für Erholung und Aufenthalt sowie einen Standort für eine Quartiersgarage vor. Der Rahmenplan wurde vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Prüfung der Funktionalität, Lage und Praktikabilität der Quartiersgarage beschlossen. Nach Abschluss der Prüfung entfällt nunmehr die Quartiersgarage aufgrund ihres sehr dezentralen Standortes im Quartier zugunsten von mehr Wohn- und Freiraum. Der ruhende Verkehr wird somit zum Großteil unterirdisch untergebracht. Im Quartier sind mit dem zusätzlichen Wohnbaustein nunmehr ca. 450 WE geplant.

Im Mobilitätskonzept bzw. bei der Verkehrsermittlung sind nunmehr der geplante Pflegestandort mit seinen geplanten 75 Wohneinheiten sowie zusätzlichen Altenwohnungen in den Obergeschossen sowie das zusätzliche Wohngebäude anstelle der Quartiersgarage berücksichtigt. Bei einer auf das Gesamtgrundstück bezogenen GRZ von ca. 0,27 sowie GFZ von 1,05 für das Urbane sowie Allgemeine Wohngebiet zusammen kann hier eine Ghattobildung sowie Sprengung eines städtebaulich, qualitätvollen Rahmens nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus wurde noch für die einzelnen Baufenster die zulässige Geschossfläche in m² festgesetzt um die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts zu sichern. Es werden im Quartier ausreichend private Freiflächen sowie großflächige, gestaltete Freiflächen mit öffentlichem Charakter für die Bewohner zur Verfügung gestellt. Für die Quartiersdichte gibt ebenso der Regionalplan für Backnang als Mittelzentren eine verbindliche regionalplanerische Mindest-Bruttowohndichte vor. Die Regionalplanung fordert für Backnang mindestens 80 Einwohner je Hektar. Es ist zudem eine DGNB-Nachhaltigkeitszertifizierung (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) erfolgt. Zu den Kernthemen zählen hierbei Klimaschutz (z.B. möglichst geringen CO₂-Ausstoß in Planung und Bau sowie späteren Nutzung), Klimaanpassung und Resilienz (z.B. Biodiversität, Mobilitätsmanagement-Strategien für autofreie Quartiere, u.a.).

Nachtrag

Kenntnisnahme

Das Plangebiet Bebauungsplan „Steinbacher Straße, Roßlauf“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

In dem Plangebiet an der Weissach (Seitengewässer der Murr) wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Wassergesetz BW vorgeschriebene ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz nicht eingehalten. Darüber hinaus liegen keine Aussagen darüber vor, wie die Retentionsraumverluste auf dem Grundstück (wieder) ausgeglichen werden sollen. Im Abwägungsvorschlag vom 12.05.2021 wird Folgendes ausgeführt:

„Der Retentionsraumverlust wurde geprüft. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde durch Gutachten belegt, dass durch das Bauvorhaben kein Retentionsraumverlust entsteht“.

Diesbezügliche Gutachten werden aber nicht vorgelegt, so dass davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht vorliegen.

Durch die geplante abermalige Überbauung der Weissach wird weiter in die dortigen geschützten Gewässerrandstreifen eingegriffen, so dass hier eine weitere eklatante Verletzung des Wassergesetzes Baden-Württemberg vorliegt.

Auch in Bezug auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser werden die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB nicht nachgewiesen. Es wird nicht dargestellt oder ausgeführt, an welchen Standorten der Bau bzw. die Anlage von Retentionszisternen zu der notwendigen Zweckerfüllung der Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken vorgesehen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

und im Namen des BUND Ortsverbands Backnanger Bucht

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Das Gutachten von IWP vom 15.11.2019 beinhalten die Angaben zum Retentionsraumverlust und zum Retentionsraumausgleich.

Auszüge aus der verwendeten Literatur:

- ARGE BAU (2016): Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben, online abrufbar unter: http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Neufassung_Handlungsanleitung_Hochwasserschutz_2016.pdf.
- Brunold, Andreas (2013): Europäische Richtlinien und praktisches Verwaltungshandeln: Das Beispiel Hochwasserschutz, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Themen und Materialien. Konzepte des Grundgesetzes - die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik. Neun Bausteine für die schulische und außerschulische politische Bildung, Bonn, S. 193-222.
- Brunold, Andreas (2014): Von der Nachsorge zur Prävention. Hochwasserschutz als öffentliche und gemeinwohlorientierte Aufgabe, in: Forum Politikunterricht. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung - Landesverband Bayern (Hrsg.), Heft 3/2014, München, S. 24-30.
- Brunold, Andreas (2021): Technikfolgenabschätzung und Hochwasserschutz an der Murr - Ziele und Grenzen der Umsetzung (im Erscheinen).
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2016): Empfehlungen zur Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserrisikomanagementplänen. LAWA-Methodik für die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung, Erfurt 2019.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Siehe https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/ugb2_wasserwirtschaft_begruendung.pdf.
- Deutscher Bundestag (2017): Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II). Siehe <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812404.pdf>
- Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung (2015): Hinweise für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, zuletzt geändert am 10.05.2019.
- Grunwald, Armin (2015): Die hermeneutische Erweiterung der Technikfolgenabschätzung, in: TATuP - Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis, Heft 2, 24. Jahrgang, S. 65-69.
- Grunwald, Armin (2010): Technikfolgenabschätzung – Eine Einführung. Berlin.
- Habersack, Helmut (2018): Integriertes Hochwasserrisikomanagement in Österreich, Springer.
- Hofmann, Frank (2017): Das Hochwasserschutzgesetz II vom 05.01.2018 - Die wichtigsten Regelungen und ihre Motive, in: W+B 3/2017.
- Koehler, Gero (1996): Hochwasser - hausgemacht? Der Einfluss von Bebauung, Flurbereinigung und Gewässerausbau, in: Der Bürger im Staat. Wasser. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.), Heft 1, Stuttgart, S. 55-59.

Kruse, Sylvia (2010): Vorsorgendes Hochwassermanagement im Wandel. Ein sozial-ökologisches Raumkonzept für den Umgang mit Hochwasser. Wiesbaden.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Umweltinformationssystem, online abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/kartendienste-der-lubw>.

Suter, Hannes/Thomi, Luzius/Kern, Raoul/Künzler, Matthias/Gusterer, Conny (2016): Was macht Hochwasserschutzprojekte erfolgreich? Eine Evaluation von Projektablauf und Risiko basierend auf den Perspektiven Schweizer Gemeinden, in: INTERPRAEVENT - Conference Proceedings, S. 159-167.

Suter, Hannes/Thomi, Luzius/ Weingartner, Rolf/Zischg, Andreas (2016): Was macht Hochwasserschutzprojekte erfolgreich?, in: Wasser Energie Luft, 108. Jhrg., Heft 2, Baden (Schweiz), S. 115-120.

Thomi, Luzius/Zischg, Andreas/ Suter, Hannes (2015): Was macht Hochwasserschutzprojekte erfolgreich? Eine Evaluation der Risikoentwicklung, des Nutzens und der Rolle privater Geldgeber des Mobiliar Lab für Naturrisiken. Gemeinsame Forschungsinitiative der Mobiliar und des OeschgerZentrums (OCCR) der Universität Bern.

Folgende Unterlagen sind entgegen den Notwendigkeiten des Bauens im Überschwemmungsgebiet nicht abgehandelt worden und müssen von der Stadt Backnang noch nachgereicht werden:

- Transparente und evidenzbasierte Informationen zu hergestellten oder sich im Bau oder Planung befindlichen Hochwasserwänden und sonstigen Verbauungen im Oberlauf der Murr (Informationen zu entstandenen bzw. noch entstehenden Retentionsraumverlusten sowie Nachweise zu Hochwasserschutzbau- und Pumpwerken mit deren Wirkungen auf Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten).
- Aktualisierte Strömungs- und Fließgeschwindigkeitsberechnungen bzw. Abflussmengenberechnungen sowie Grundwassersimulationen bei Hochwasser an der Oberen Walke und flussabwärts.
- Detaillierte und aussagekräftige Informationen und Berechnungsgrundlagen zum Hochwasserschutzkonzept der Stadt Backnang und zu den bisher eingetretenen Retentionsraumverlusten durch oberliegende Maßnahmen des Wasserverbands MurrtaI.
- Nachweis zur Erfüllung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und deren Anforderungen in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete der Murr.
- Vollständige Vorlage der KOSTRA-DWD-Rasterdaten innerhalb des Flusseinzugsgebiets der Mitgliedskommunen des Wasserverbands MurrtaI zur

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Alle notwendigen Unterlagen wurden zur Offenlage bereitgestellt.

Die unter den Spiegelstrichen aufgelisteten Unterlagen berühren einen Sachverhalt, der mit der konkreten Ausführung und Umsetzung der späteren Baumaßnahmen (Baugenehmigungsverfahren) im Plangebiet sowie auch außerhalb des Plangebietes mit übergeordneten Planungen zusammenhängt. Diese werden in den entsprechenden Gutachten abgehandelt sowie bei der weiteren Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Darstellung der Auswirkungen der Hochwasserschutzkonzeption des Wasserverbands auf die Obere Walke bzw. auf die Wasserhaushaltsbilanz der Murr generell.

- Detaillierte und aktualisierte Berechnungen der Auswirkungen der Einengungen bzw. Verbauungen des Gewässerfließquerschnitts der Murr durch die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberlauf der Oberen Walke.
- Aktualisierte Hochwassergefahrenkarten innerhalb des Flusseinzugsgebiets der Mitgliedskommunen des Wasserverbands Murratal zu den Bemessungen HQ_{100} und HQ_{extrem} .

9 Anlagen:

12 Syna GmbH	Abwägungsvorschlag
Pleidelsheim, 17. Mai 2021 Bebauungsplan „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451“, Planbereich 05.07/5 in Backnang Ihr Zeichen: III-60-WM/Hr Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen sowie der Ausweisung eines Standortes im Bebauungsplan für unsere Transformatorenstation. Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 31.09.2020 behält weiterhin Gültigkeit. Innerhalb des Plangebietes sind Energiekabel der Syna GmbH verlegt. Die derzeitige Lage der Kabelstrecken finden sie unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft). Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH	Kenntnisnahme Keine weiteren Anregungen. Es befinden sich Energiekabel innerhalb des Plangebietes diese werden entsprechend der weiteren Planungen berücksichtigt.

13 Deutsche Telekom	Abwägungsvorschlag
Referenzen Hr. Widmaier Ihr Zeichen: III-60-Win/Hr Ihr Schreiben vom: 30.04.2021 Anspruchspartner PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Unser Zeichen: Telefonnummer 0621 294 5632 E-Mail: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de Datum 16. Juni 2021 Betreff Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451“, Planbereich 06.07/5 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Durch die Nachverdichtung des Gebietes wäre im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich. Bitte informieren Sie daher den Investor, dass er sich diesbezüglich frühestmöglich mit unserem Vertrieb (Ansprechpartner: Frau Ana Pia Engel Tel.: +49 711 9994736, Mail: Ana.Pia.Engel@telekom.de) oder unserem Breitbandteam (T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de) in Verbindung setzen möchte. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Kenntnisnahme und Beachtung Es befinden sich Telekommunikationskabel innerhalb des Plangebietes, diese werden entsprechend der weiteren Planungen berücksichtigt. Eine Abstimmung zu den weiteren Planungen wird zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen. Kenntnisnahme Die entsprechenden Merkblätter wurden bereits unter den Hinweisen zum Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.
Anlage: Lageplan	

14 Vodafone BW GmbH	Abwägungsvorschlag
Seite 1/1 Datum 19.08.2020 Bebauungsplan "Obere Walke, Teil I", Planbereich 05.07/5 in Backnang Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	Kenntnisnahme Keine Versorgungsanlagen bzw. Leitungen im Plangebiet.

15 Bürger 1	Abwägungsvorschlag
Zwei Anmerkungen zu den Planungen der Bebauung "Obere Walke" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Informationsveranstaltung am Dienstag, 15.9.2020 und die Möglichkeit Stellung zu den vorgestellten Plänen der Bebauung des Gebiets "Obere Walke" zu nehmen: • Parkplätze – öffentliche und bebauungsbezogene Bereits heute sind im Bereich des Bebauungsgebiets die öffentlichen Parkplätze sehr knapp. Wir bitten deshalb noch einmal zu prüfen, ob nicht weitere Parkplätze, auch öffentliche möglich sind. Gerade abends und am Wochenende ist es bereits heute sehr schwierig Parkplätze zu finden. Uns ist bewusst, dass viele Eigentümer sich einen (TG-)Stellplatz sparen, und relativ kostengünstig an der Straße mit Anwohnerparkberechtigungen parken. Als Bewohner, die für ihre beiden Fahrzeuge teure TG-Plätze gekauft haben, ist es ärgerlich, wenn Besucher keine freien Parkplatz finden bzw. sehr weit weg parken müssen. Deshalb unsere Bitte, die Zahl der Parkplätze mit 1 Parkplatz je Wohnung noch einmal zu überprüfen. Bei anderen Bebauungen wird immer noch mit 1,5 Stellplätze je Wohnung ausgegangen. Auch wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie noch einmal öffentliche Parkplätze (ggfs. gegen Gebühr) prüfen würden. Ggfs. wäre es auch eine Idee, in dem geplanten Parkhaus Parkplätze für Besucher, die nur 2-3 Stunden hier parken, einzuplanen.	Kenntnisnahme Die Erschließung des neuen Quartiers erfolgt über private Erschließungsstraßen. Innerhalb dieser im Bereich der Quartierszufahrten entlang der Gartenstraße oberirdisch Besucher- sowie Carsharing-Stellplätze angeboten werden. Nach nochmaliger Prüfung entfällt nunmehr die geplante Quartiersgarage. Die private Parkierung erfolgt nunmehr in Tiefgaragen. Im Bebauungsplan ist in Erweiterung zur Landesbauordnung (LBO) die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen gestaffelt nach ihrer Größe auf bis zu zwei Stellplätze pro Wohneinheit erhöht (Wohnungen bis 80 qm Wohnfläche gleich 1 Stellplatz, Wohnungen 80 – 100 qm Wohnfläche gleich 1,5 Stellplätze, Wohnungen über 100 qm Wohnfläche gleich 2 Stellplätze). Dies entspricht dem „üblichen“ Backanger Stellplatzschlüssel. Aus Sicht der Stadt ist im allgemeinen in neuen Baugebieten eine erhöhte nachzuweisende Stellplatzanzahl gerechtfertigt, da in den meisten Planungsgebieten in der Ausgangssituation nur begrenzte Verkehrs- und Parkierungsflächen im öffentlichen Straßenraum bzw. innerhalb der Erschließungsflächen zur Verfügung stehen und diese den Charakter als Aufenthalts- und Kommunikationsraum für die Bewohnerschaft erlangen sollen. Der ruhende Verkehr ist daher generell außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Abweichend von diesem generellen städtischen Stellplatzschlüssel wird im Baugebiet Obere Walke ein festgesetzter erhöhter Stellplatzschlüssel abzüglich jeweils 12 % festgesetzt. Diese festgesetzte Reduzierung resultiert aus dem für das Quartier erarbeiteten Mobilitätskonzept mit entsprechend formulierten Maßnahmen und Maßnahmen-Bausteinen, welche auf Quartierebene zum Tragen kommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend des Erschließungsvertrages zur Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes verpflichtet. Mit den im Konzept erarbeiteten Maßnahmen kann eine Verringerung der notwendigen Stellplatzanzahl um 12 % erreicht werden. Dies wirkt sich positiv auf die inneren sowie äußeren Verkehre aus. Es kann eine Reduzierung des erhöhten Fahrtenaufkommens und somit eine ausreichende Leistungsfähigkeit des umliegenden Verkehrsnetzes erreicht werden sowie Flächen für den ruhenden Verkehr zugunsten von Frei- und Aufenthaltsflächen innerhalb des Quartieres reduzieren.

- Radweg – entlang des heutigen Gehwegs

Auf der Gartenstraße sind seitlich auf jeder Fahrspur schmale Radwege eingezeichnet. Es gibt durchaus auch Radfahrer die diese Nutzen. Wir dürfen Ihnen jedoch aufgrund unserer Beobachtungen während der letzten 1 ½ Jahre versichern, dass neben Kindern und Jugendlichen auch einige junge Erwachsene auf dem Gehweg fahren und das durchaus auch mit hohem Tempo und sichtbar radfahr-sicher.

Beim Vortrag wurde erläutert, dass das durch die Bebauung hinzukommende Verkehrsaufkommen u.a. deshalb für den Kreisel zu verkraften sein wird, weil ein großer Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens mit dem Fahrrad unterwegs sein wird. Im Detail meinten Sie, dass 10% das Fahrrad statt das Auto nutzen, das bedeutet, dass 184 Fahrradfahrer hier täglich zusätzlich entlang fahren werden.

Der Boulevard zwischen den Häusern kann hier vermutlich keine Abhilfe darstellen, da vermutlich die Fahrrad-Räume für alle Wohneinheiten des westlichen Bauabschnitts in der Tiefgarage sein werden, also auch von den Bewohnern der hinteren Häusern, und die Tiefgaragen-Ausfahrt zur Straße zeigt.

Kaum ein Radfahrer wird wie ein "U" von dort aus um das Haus herum fahren, den Boulevard entlang um am Ende wieder vor zur Straße abzubiegen, zumal er laut Ihrem Plan erst ein paar Meter auf dem Gehweg sein Fahrrad „schieben“ sollte bis der Grünstreifen vor dem Gebäude VIII aufhört.

Daher möchten wir anregen zwischen der Gartenstraße und den neuen Gebäuden einen richtigen Radweg anzulegen. Möglichst einen Radweg neben dem heute schon bestehenden Gehweg.

Sicherlich wird damit der Boulevard etwas schmaler werden, aber wir könnten uns vorstellen, dass es für die Anwohner angenehmer ist, wenn der Durchgangs-Radfahr-Verkehr der Nicht-Anwohner vorne auf der Straße stattfindet und nicht auf dem Boulevard, zumal, wie oben beschrieben, sich doch einige junge Erwachsene auf nicht erlaubten Wegen gerne sehr flott mit dem Rad bewegen.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen können wir Sie zu entsprechenden internen Diskussionen, Überprüfungen und ggf. Planoptimierungen anregen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme

Die Gartenstraße wurde bereits vor geraumer Zeit um- bzw. ausgebaut und wird im Bebauungsplan lediglich in ihrem Bestand gesichert. Ein erneuter zeitnaher Umbau ist nicht vorgesehen, zumal für breitere Radwege ist ebenfalls kein Platz vorhanden ist.

Ein Mehr an Radfahren ist Teil des Mobilitätskonzeptes. Um den Umstieg vom privaten Pkw auf das Rad so attraktiv wie möglich zu gestalten sind hierfür mehrere Maßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Quartiers vorgesehen. So werden Fahrradabstellplätze oberirdisch und jeweils zentral zu den Hauseingängen gelegen im Quartier angeordnet. V.a. entlang des „Boulevards“ sind hierfür zentrale überdachte Fahrradabstellanlagen geplant. Der Radverkehr kann und wird entsprechend innerhalb des Quartieres auf dem Boulevard, entlang der Murrpromenade sowie entlang der Gartenstraße geführt und verteilt werden.

16 Bürger 2	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bebauungsplan Obere Walke, Teil 1 Vorentwurf vom 1.7.2020, Planbereich 05.07/5 Sehr geehrte Damen und Herren, wir erheben gegen den Bebauungsplanentwurf E i n s p r u c h weil wir in folgenden Punkten Konfliktpotential zum Betrieb unseres Lebensmittelmarktes in der Gartenstraße 68 befürchten: 1. Im Bereich der geplanten neuen Bebauung können wir in den Plänen keine Lärmschutzmaßnahmen erkennen. Wir haben für unser Gebiet eine LKW-Anlieferung zwischen 6 und 22 Uhr genehmigt bekommen. Diese muss unbedingt weiterhin erhalten werden, da dies auch vertraglich mit dem Betreiber des Lebensmittelmarktes vereinbart ist. 2. Uns ist bekannt, dass im Bereich der Neubebauung erhebliche Altlasten vorhanden sind. Das Monitoring der Altlasten hat gezeigt, dass aus dem Gebiet der DIBAG Altlasten (Ammonium und Arsen) in unser Gebiet verfrachtet werden. Bei den Baumaßnahmen muss darauf geachtet werden, dass keinerlei Erhöhung der Altlastenfrachten entstehen kann. 3. Bei der Planung des Kreisverkehrs Lidl und dem Ausbau der Gartenstraße wurde im Bereich der DIBAG von einem Fachmarktzentrum ausgegangen. Wir befürchten, dass durch die vorgesehene Wohnbebauung eventuell eine höhere Verkehrsbelastung der Gartenstraße entsteht. Hier ist fraglich, wie die Zu- und Abfahrt zu unserem Gelände bei einer höheren Verkehrsbelastung geregelt werden müsste.	<i>Zu Ziff. 1 der Stellungnahme:</i> Kenntnisnahme Das Lärmgutachten berücksichtigt bereits die bestehende Anlieferungssituation mit ihren entsprechenden Anlieferungszeiten. Die Richtlinien werden an den geplanten benachbarten Immissionsstandorten ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen seitens der heranrückenden Neubebauung eingehalten, so dass keine Einschränkungen der bestehenden Gewerbetreibenden betreff der betrachteten Anlieferungszeiten vor Ort entstehen. <i>Zu Ziff. 2 der Stellungnahme:</i> Kenntnisnahme In Abstimmung mit den Behörden wurde ein Sanierungskonzept erarbeitet, welches auch die Thematik des Grundwasser-Monitorings beinhaltet. Das Sanierungskonzept ist Bestandteil des Erschließungsvertrages, in dem sich der Vorhabenträger u.a. zu entsprechend formulierten Maßnahmen zum Grundwasser-Monitoring verpflichtet. Während der Baumaßnahmen wird ein intensives Grundwasser-Monitoring durchgeführt und mit den zuständigen Behörden regelmäßig abgestimmt. Die Ergebnisse werden dem Eigentümer zugänglich gemacht. <i>Zu Ziff. 3 der Stellungnahme:</i> Kenntnisnahme Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens kann die Gartenstraße sowie der Kreisverkehr den entstehenden Mehr-Verkehr durch die Neubebauung der Oberen Walke aufnehmen. Im Rahmen der damaligen Verkehrsuntersuchung mit Fachmarktzentrum wurde ohne Berücksichtigung von Edeka und Biomarkt von ca. 2.070 Kfz/ 24h an Mehrverkehren ausgegangen. Hinzu kommen noch die Fahrten des Schnäppchenmarktes. Die Mehrverkehre entsprechen somit mit den ca. 2.120 Kfz/ 24h der aktuellen Planung. Somit kann bei Umsetzung des Mobilitätskonzeptes eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs nachgewiesen werden.

4. Die DIBAG ist weiterhin verpflichtet, ein Monitoring der Belastung des Grundwassers vorzunehmen. Dazu ist auch eine Beprobung der sich auf unserem Grundstück befindlichen Grundwasserentnahmestellen notwendig. Diesbezüglich müsste die DIBAG sich mit uns in Verbindung setzen, um die Probenentnahme zu regeln. 5. Im Bereich der oberen Walke ist weiterhin ungeklärt, wie mit Verschmutzungen durch Passanten und Sachbeschädigungen durch Graffiti umgegangen werden soll. Aufgrund der Hochwassersituation ist ein Zaun nach Aussage der Bauverwaltung nicht möglich. Hier muss eine städtebauliche Lösung gefunden werden, um diesen Zustand zu verbessern. Wir bitten Sie, unsere Bedenken im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	<i>Zu Ziff. 4 der Stellungnahme:</i> Kenntnisnahme Die DIBAG wird sich zeitnah mit dem Eigentümer in Verbindung setzen. <i>Zu Ziff. 5 der Stellungnahme:</i> Kenntnisnahme Die Anregung wird an die entsprechenden Fachbehörden weitergegeben. Es ist zu erwarten, dass mit der Aufsiedlung des Plangebietes als Wohn- und Arbeitsstandort eine gewisse soziale Kontrolle durch Anwohner und Arbeitende erfolgt und somit Vandalismus entgegengewirkt werden kann. Zwischenzeitlich gab es zwischen Vorhabenträger und benachbartem Eigentümer eine Einigung bezüglich der hervorgebrachten Anregungen und Bedenken, welche vertraglich festgehalten wurden. Somit werden die hervorgebrachten Einwendungen nicht mehr aufrecht gehalten.
---	--

17 Protokoll zur Bürgerinformationsveranstaltung am 16.06.2021	
<i>Fragen von Bürgern (B) und Vertretern der Naturschutzverbände (VN):</i> Im Bebauungsplan ist keine Anlage für Nahwärme vorgesehen, jedoch wird im Text von einer Nahwärmeversorgung gesprochen. (VN) Nach Beschluss der Regierung ist Solarenergie vorgeschrieben (VN) Der geplante öffentliche Spielplatz liegt auf privater Fläche, ist dies zulässig. (VN) Die Zufahrt der Tiefgarage beim WA 4 liegt im Bereich des HQ 100, wie wird eine Überflutung verhindert (VN)	Die Nahwärmeversorgung ist gerade erst in Planung und wird gebietsextern angesiedelt. Sie ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Solarpflicht ist noch nicht vorgeschrieben, somit obliegt es dem späteren Bauherrn, ob bzw. wieviel Solarenergie vorgesehen wird. Eine öffentliche Widmung ist ausreichend. Ein Erwerb durch die Stadt wäre problematisch. Auf Grund darunterliegender Tiefgaragen und dem Bodenkonzep (u.a.) ist dies die geeignete Lösung. Die Überflutung der Tiefgaragen wird durch Objektschutz verhindert. Mit entsprechend herzustellendem Retentionsausgleich befinden sich die Zufahrten jedoch später nicht mehr in einem HQ100-Bereich, sondern im HQextrem-Bereich. Hier sind bauliche Schutzmaßnahmen vor Eindringendem Wasser erforderlich und werden hergestellt.

Anwohner beklagen sich, dass zur Anlieferung bei Edeka LKWs bereits nachts anfahren und ihre Kühlaggregate die ganze Nacht Lärm verursachen. (B)

Vom Eigentümer des Nachbargebäudes werden Bedenken geäußert, dass Probleme durch die Nähe von Wohnen/ Pflege zur Anlieferung entstehen. (B)

Es wird kritisiert, dass im Gutachten zu Fledermausvorkommen nicht dargelegt wird ob die Beobachtungen mit 2 Personen durchgeführt wurden. Es wird die Meinung vertreten, dass dies zwingend notwendig sei. (B)

Es wurde gefordert, dass das Protokoll der Altlastenbewertungskommission des Landratsamtes RMK zur Verfügung gestellt wird. (B)

Es wurden von Seiten eines Vertreters des NABU Detailfragen zu Geländeänderungen, Einbringung von Z 2 Material, Ammoniumwerten im Grundwasser u.ä. gestellt. (VN)

Dieses Problem ist nicht durch den Bebauungsplan zu lösen. Die Anlieferung ist entsprechend der Vorgaben des Lärmgutachtens zum rechtsgültigen Bebauungsplan des Lebensmittelmarktes zulässig. Die Nichteinhaltung muss ggfs. vom Ordnungsamt geklärt werden.

Die Problematik wurde im Lärmschutzgutachten detailliert untersucht. Es wurden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Gutachten wurden von fachkundigen Gutachtern durchgeführt, die die rechtlichen und fachlichen Vorgaben kennen und berücksichtigen. Bezüglich der Personenanzahl zur Beobachtung von Fledermausvorkommen, gibt es in der Methodik zur Untersuchung dieser keine verbindlichen Angaben. Die Personenanzahl richtet sich hierbei vielmehr nach Größe und Umfang des Untersuchungsgebietes bzw. zu untersuchenden Gebäudes. Die Einschätzung obliegt hierbei dem/ der GutachterIn. Da nunmehr der Abriss der noch bestehenden Gebäude innerhalb des Plangebietes erfolgen soll, werden entsprechend der formulierten Maßnahmen und Vorgaben im Artenschutzgutachten, die Gebäude vor Abriss auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Die ersten Untersuchungstermine sind bereits erfolgt. Die Begehungen wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit zwei fachkundigen Personen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in die Bebauungsplanunterlagen und entsprechenden Gutachten eingeflossen. Dieses Protokoll selbst ist nicht Gegenstand der Auslegung. Die Naturschutzverbände können beim Landratsamt RMK Einsichtnahme beantragen.

Hier wurde darauf verwiesen, dass derartige Detailfragen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nicht direkt beantwortet werden können. Es wurde darum gebeten, diese in die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen. Die Beantwortung ist an entsprechender Stelle der Abwägungssynopse erfolgt.